Friedrich Mann's

Pädagogisches Magazin.

Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften.

Heft 1026.

Schriften zur politischen Bildung

Herausgegeben von der Gesellschaft „Deutscher Staat"
(jetzt im Reichsverband der Deutschen Hochschulen).

II. Reihe. Recht. Heft 2.

Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts

Von

Dr. Walther Merk
Professor der Rechte in Marburg a. L.

Dritte, neubearbeitete Auflage



Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.

Berlin, 13. Dez. 1934

Der Vorsitzende der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums

Langensalza
Hermann Beyer & Söhne
(Beyer & Mann)
1935

Preis 2,10 RM.

Fr. Manns Päd. Magazin. Heft 1026

Schriften zur politischen Bildung

Herausgegeben von der Gesellschaft „Deutscher Staat“
(jetzt im Reichsverband der Deutschen Hochschulen).

II. Reihe. Recht. Heft 2

Hans Voelckel

Schriften zur politischen Bildung

Herausgegeben von der Gesellschaft „Deutscher Staat"
(jetzt im Reichsverband der Deutschen Hochschulen).

II. Reihe. Recht. Heft 2

Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts

Von

Dr. Walther Merk
Professor der Rechte in Marburg a. L.



Langensalza
Hermann Beyer & Söhne
(Beyer & Mann)
1935

Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts

Von

Dr. Walther Merk
Professor der Rechte in Marburg a. L.

Dritte, neubearbeitete Auflage

Fr. Manns Pädagog. Magazin. Heft 1026



Langensalza
Hermann Beyer & Söhne
(Beyer & Mann)
1935

„Die heimliche, aber ergreifende Stimme der Vergangenheit ruft uns mahnend zu, daß wir durch die Erforschung des alten Rechts uns selbst, unsere Gegenwart und Zukunft, besser verstehen lernen werden.“

(Jakob Grimm, Berliner Antrittsvorlesung.)

Inhalt.

1.

Der Deutsche und sein Recht.

„Wo sich Männer finden,
Die für Ehr' und Recht
Mutig sich verbinden,
Weilt ein frei Geschlecht."
(M. v. Schenkendorf.)

Kein Gebiet unseres völkischen Geisteslebens liegt weitesten Kreisen auch der Gebildeten so fern wie das Recht. Zwar fühlt der Einzelne oft genug, wie die Rechtssätze als Schranke oder als Schutzwehr ihn umgeben. Aber ein inneres Verhältnis zum Recht ist nicht vorhanden. Dem Laien erscheint das Recht als ein undurchdringliches Gewirr von Paragraphen, als eine Technik, deren Kenntnis und Handhabung allein dem gelehrten Fachmanne zukommt. Bloß bei krankhaften Störungen des Rechtslebens pflegt man ihn anzugehen, so wie man bei leiblicher Krankheit den Arzt ruft, oft erst, wenn es zu spät ist.

Ganz anders war das Verhältnis von Volk und Recht im deutschen Mittelalter. Hier war das Recht ebenso volkstümlich und Gemeingut wie Sprache, Sitte, Glaube und Kunst. Die Rechtspflege war neben dem Heerwesen das Rückgrat des mittelalterlichen Staates. Die Teilnahme der breiten Volksschichten am öffentlichen Leben bestand damals im wesentlichen in der Mitwirkung bei der Rechtsfindung. Wegen der volkstümlichen Art der Rechtsbildung und Rechtsfindung konnte es hier einen Zwiespalt zwischen dem geltenden Recht und dem Rechtsempfinden des Volkes gar nicht geben. Die altgermanische und die mittelalterlich-deutsche Rechtsordnung waren viel-

mehr der unverfälschte Niederschlag der im Volksbewußtsein lebenden Wertgedanken und Wunschbilder. Wie sehr auch dem gemeinen Manne sein Recht Herzenssache war, erhellt schon daraus, daß bei der großen mittelalterlichen Wanderbewegung nach dem Osten die Deutschen, die sich in fremdem Lande ansiedelten, von dem sie berufenden ausländischen Landesherrn regelmäßig sich und ihren Nachkommen urkundlich zusichern ließen, für alle Zeiten nach deutschem Rechte leben zu dürfen; ein Leben ohne ihr angestammtes Recht dünkte sie nicht lebenswert. Der Rechtsgedanke war geradezu die beherrschende Macht im mittelalterlich-germanischen Volksleben. Ein kraftvolles Rechtsgefühl weht uns überall aus den Rechtsaufzeichnungen, den Isländersagas und anderen schriftlichen Denkmälern des Mittelalters entgegen. Die Rechtsordnung galt zugleich als persönliches Gut jedes Einzelnen, für das zu kämpfen seine sittliche Pflicht war. Es erschien als Hauptkennzeichen ehrenhafter Gesinnung, erlittenem Unrecht mannhaft entgegenzutreten und nötigenfalls Gut und Blut zum Schutze seines Rechts und desjenigen seiner Genossen einzusetzen. Eine um 1300 geschriebene Glosse am Rande des Schonischen Gesetzbuchs sagt: „Das (den Ruhm) sollen die Männer von Schonen haben, daß sie noch niemals Unrecht entgegen nahmen."

Wohl kommt in der Entwicklung jedes gesitteten Volkes früher oder später die Zeit, wo mit der fortschreitenden Arbeitsteilung und Verzweigung der Lebensgebiete auch die Pflege des Rechtes Sonderaufgabe eines bestimmten Berufsstandes wird. Aber für die deutsche Rechtsentwicklung war es verhängnisvoll, daß seit dem Ende des Mittelalters nicht ein im einheimischen Recht wurzelnder, sondern ein fremdrechtlich verbildeter Juristenstand die Handhabung des Rechts übernommen und unserm Volke ein fremdes, dem deutschen Rechtsempfinden widersprechendes Recht aufgezwungen hat. So entstand jene beklagenswerte Ent-

fremdung zwischen Volk und Recht, die noch immer nicht überwunden ist.

Die verlorengegangene Einheit von Volk und Recht durch volkstümliche, deutschem Rechtsdenken entsprechende Gestaltung unseres Rechtswesens wiederherzustellen, ist das große Ziel der Rechtserneuerung, die das nationalsozialistische Dritte Reich tatkräftig in Angriff genommen hat. [1]) Ungeheuer sind die Aufgaben, welche diese Rechtserneuerung an Gesetzgebung, Gerichte, Verwaltung und Volkserziehung stellt. Entscheidend aber ist der Durchbruch einer lebendigeren und artgemäßeren Rechtsgesinnung in allen Schichten unseres Volkes. Die Erkenntnis muß Gemeingut werden, daß die innere Kraft der Völker wie der Einzelnen vor allem daran gemessen werden kann, wie sie seelisch zu ihrem Recht stehen, sich im Kampf ums Recht und in der Abwehr des Unrechts verhalten. Das so vielfältig geschwächte und verwirrte Rechtsgefühl der Gegenwart muß sich wieder aufrichten an der Kraft und Tiefe des germanischen Rechtsgedankens.

„Ein Volk, das keine Vergangenheit haben will, hat auch keine Zukunft", das hat in der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 einer der besten Deutschen, Jakob Grimm, ausgesprochen. Die innere Stärke Englands beruht nicht zuletzt auf dem zähen Festhalten der Engländer an ihrer Vergangenheit. Die deutsche Rechtsvergangenheit ist nicht tot, sie ragt in Staat und Recht, in Sprache, Sitte und Brauch [2]) lebendig hinein in die Gegenwart und ist unsere sicherste Führerin in eine lichtere Zukunft. Das ältere germanisch-deutsche Recht hat

[1]) Über die Grundfragen dieser Rechtserneuerung s. W. Merk, Deutsche Rechtserneuerung (Süddeutsche Monatshefte, Februarheft 1934).

[2]) Siehe L. Günther, Recht und Sprache (1898); Eberhard Frhr. v. Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde (Jahrbuch für historische Volkskunde, herausgegeben von W. Fraenger, Bd. 1 [1925], S. 69ff.); A. Mailly, Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum (1929).

die Grundfragen allen Rechts, die für unser Volk von bleibender Bedeutung sind — wie Wurzel und Wesen des Rechts, Volkstümlichkeit des Rechts, der Rechtssprache und Rechtspflege, Verhältnis von Staat und Recht, Recht und Sittlichkeit, Recht und Wirtschaft, Gemeinschaft und Einzelmensch —, für die Bedürfnisse der damaligen Zeit vorbildlich in echt germanischem Geiste gelöst. In den älteren germanischen Rechtsquellen ist uns ein reicher Schatz nordischer Ur- und Erbweisheit überliefert. Wir können aus ihnen schöpfen das germanische Gerechtigkeitsideal, die germanischen Gerechtigkeitsmaßstäbe und die großen Gestaltungsgedanken, die als Leitmotive in allen Teilen des germanischen Rechts immer wiederkehren. Aber auch wenn die Welt des mittelalterlichen germanisch-deutschen Rechts unwiederbringlich versunken wäre, bliebe sie als Spiegel deutschen Wesens und als Zeugnis germanischer Schöpferkraft unserer dauernden Liebe und Bewunderung wert.

2.

Recht und Volkstum.

„Daß ich als ein deutscher Mensch aus dem deutschen Gesichtspunkt alles empfunden, gedacht, betrachtet habe, ist das Natürliche; ich konnte nicht anders."

(E. M. Arndt, Versuch in vergleichender Völkergeschichte [1843], Vorwort.)

Zu den Großtaten der deutschen geschichtlichen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts gehört die Lehre vom geschichtlichen Werden und völkischen Ursprunge des Rechts. Noch die Naturrechtsschule des 18. Jahrhunderts hatte als echtes Kind dieser „selbstklugen" Aufklärungszeit geglaubt, man könne durch rein verstandesmäßige Überlegung ein Vernunftrecht erfinden, welches für alle Zeiten und Völker in gleicher Weise das beste sei, und dieses Idealrecht unbekümmert um den geschichtlich gewordenen Rechtsstand

durch einen Federstrich des Gesetzgebers in die Wirklichkeit umsetzen. Demgegenüber hat die geschichtliche Rechtsschule gezeigt, daß Recht und Staat gleich Sprache, Sitte, Kunst und Schrifttum Erzeugnis des Volksgeistes, Ausdruck der Volkseigenart sind, und daß wie diese anderen Zweige der völkischen Kultur auch das Recht eigenwüchsig werden und wachsen muß, wenn es gesund und lebenskräftig sein soll.

Alles Recht ist völkisch bedingt, weil Unwägbarkeiten, Gefühlswerte, seinen eigentlichen Kern bilden. Nicht der kalte rechnende Verstand, sondern das Rechtsgefühl ist geschichtlich die Wurzel des Rechts. Auch heute noch machen Billigen und Mißbilligen, also Wertungen, das Wesen des Rechts aus. „Die Normen des Rechts sind nicht nur der Ausdruck der im Volke lebenden Werturteile, sondern zugleich auch Forderungen, die an das Denken und Empfinden, an das Wollen und Handeln des Volkes gestellt werden."[1]) Während die Naturwissenschaft eine wertfreie Wissenschaft ist, ist die Rechtswissenschaft eine wertbezogene Wissenschaft. Rechtsanwendung ist kein Rechnen mit ein für allemal bestimmten mathematischen Größen. Rechtspflege ist keine reine Verstandesarbeit, sondern zum guten Teile Gewissens- und Gefühlssache. Sie hat es in weitem Umfange mit persönlich gefärbten Werturteilen und Willensentscheidungen zu tun. Kenntnis aller Gesetzesparagraphen allein genügt noch lange nicht, um jemanden zum guten Richter zu machen; selbstsicheres Rechtsempfinden und angeborener Sinn für das Angemessene ist das Entscheidende. Auch die ausführlichsten Gesetze können immer nur einen kleinen Ausschnitt aus der verwirrenden Fülle der Erscheinungen des Lebens regeln; sie können nur einen Rahmen aufstellen, den der

---

[1]) Fr. v. Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 38, S. 3.

Richter auszufüllen hat. Die Zahl der richterlichen Entscheidungen, die sich aus dem Gesetzeswortlaut unmittelbar völlig klar und zweifelsfrei ergeben, ist verhältnismäßig gering. Oft lassen sich zwei und mehr widersprechende Entscheidungen rein logisch gleich einwandfrei begründen. In solchen Zweifelfällen gibt nur das Rechtsgefühl das richtige Ergebnis an. Nicht selten werden gerade die unbilligsten Entscheidungen mit dem größten Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn begründet, ohne daß sich irgendwelche Denkfehler nachweisen ließen.

Nur auf den Gebieten, wo der Verstand ausschließlich mit mathematischer Berechnung arbeitet, wie in der Mathematik, Physik, Chemie und Sternkunde, ist das Volkstum des Forschers auf das Ergebnis seiner Arbeit ohne Einfluß. Hier müssen alle, die richtig denken und vorbehaltlos nur der Wahrheit dienen wollen, notwendig zum gleichen Ergebnis gelangen. Immerhin äußert sich auch in diesen unpersönlichen Wissenschaften die Volkseigenart in der stärkeren oder schwächeren Begabung und Vorliebe für bestimmte Zweige der Wissenschaft und in der Form ihrer Behandlung und Darstellung. Überall dagegen, wo Gefühle und Wertungen im Mittelpunkte stehen oder mitsprechen, wie in künstlerischen, sittlichen und rechtlichen Fragen, in den Fragen des Ehrbegriffes, der Staatsauffassung und der Weltanschauung überhaupt, treten sofort die Rassenunterschiede hervor; denn Gefühl und Weltanschauung wurzeln im Urgrunde der Rasse, sind nicht wie eine Technik beliebig erlernbar und übertragbar. „Wenn Ihr's nicht fühlt, Ihr werdet's nicht erjagen!" Übertragen lassen sich von einem Volke auf ein anderes höchstens die äußeren Rechtsformen, die Rechtszivilisation, nicht aber der innere Rechtsgeist, die eigentliche Rechtskultur. Kritiklose Übernahme fremder Rechtsformen wirkt aber nur zu häufig als Zwangsjacke, die den einheimischen Rechtsgeist erstickt.

Freilich kann die Wirtschafts- und Kulturentwicklung die Völker auch auf dem Gebiete der Rechtsbildung vor ähnliche Aufgaben stellen. Aber für die Art der Lösung ist dann entscheidend „vor allem die Gesamtanschauung des Volkes von Leben und Lebensführung, von Sittlichkeit und Rechtspflicht in der Gemeinschaft, jene Gesamtanschauung, die in dem Volke nach seiner gemeinsamen Art eine Grundstimmung zum Ausdruck bringt, ein Temperament, das auf die Lösung der konkret gestellten Fragen allemal den letzten Einfluß auszuüben und der rechtlichen Ordnung einen besonderen geistigen Stempel aufzudrücken vermag". [1])

Gegenüber der Betonung des Völkischen im Rechte wird häufig eingewandt, man müsse das Gute nehmen, wo man es finde, auch im Ausland. Gewiß können und sollen auch die Rechtsordnungen der Völker nicht durch eine chinesische Mauer voneinander geschieden sein. Neuerungen, zu denen ausländische Rechtsvorbilder anregen, sind aber nur dann fruchtbar, wenn sie sorgsam an den geschichtlich gewordenen Rechtsstand anknüpfen und dem heimischen Rechtsgeist angepaßt sind.

Eugen Huber, der Verfasser des trefflichen Schweizerischen Zivilgesetzbuches, führt in seinen Erläuterungen zum Vorentwurfe dieses Gesetzbuchs aus: „Man darf nicht vergessen, daß jedes Rechtsinstitut in seiner besonderen Ausgestaltung aus seinen eigenen Wurzeln erwachsen ist. Es ist in der Luft und auf dem Boden groß geworden, wo es lebt, und zwar nicht in einem Tage, sondern im Laufe von Jahrhunderten. So kann denn eine Einrichtung für ein bestimmtes Gebiet, das sie geschaffen hat, ganz außerordentlich günstig wirken, während es fraglich ist, ob auf anderem Gebiete der gleiche Erfolg eintreten würde. Nur im engsten Zusammenhang mit den

[1]) Eugen Huber in Schmollers Jahrb. XX, S. 499.

übrigen Lebensbedingungen wird man entscheiden können, ob die Verpflanzung eines fremden Gebildes ratsam oder auch nur möglich sei.[1]) Überdies ist die Gewöhnung an ein überliefertes Rechtsinstitut auch nicht gering anzuschlagen. Mit dem Gewohnten arbeitet das Volk leicht besser als mit dem Fremden, selbst wenn dieses an und für sich das Bessere sein sollte. Man wird daher in der Regel nicht einfach eine fremde Einrichtung aufnehmen können, sondern zumeist wird der eminente Gewinn aus der Vergleichung nur darin, aber auch gerade darin bestehen, daß man aus den ausländischen Vorbildern ersieht, wie dort die Bedürfnisse erkannt und berücksichtigt worden sind. In der formalen Anregung liegt das Nützliche der Vergleichung und nicht in der Kopie. Man muß es auf unserem Boden und für unsere Verhältnisse ebenso gut zu machen suchen, als sie es in den anderen Ländern für ihre Bedürfnisse getan haben." Das sind goldene Worte, die für uns Deutsche besonders beherzigenswert sind. Hat doch unserem Volke die Rechtsausländerei die allerschwersten Wunden geschlagen.

3.

Weltgeschichtliche Sendung des germanischen Rechts.

„Freiheit und Ehre, das ist es, was Rom und der Welt seit Augustus' Zeiten fehlte und was wir unseren germanischen Vorfahren verdanken."
(Montalembert, Les moines d'occident [Paris 1860], S. 62.)

Die weltgeschichtliche Bedeutung des römischen Rechts ist weithin bekannt. Daß das Germanentum ein ebenso gewaltiger Rechtsschöpfer und Rechtsbildner gewesen ist wie das Römervolk, daß das germanische Recht als Weltrecht dem römischen Recht ebenbürtig zur Seite steht, wissen außerhalb der engsten Fachkreise nur sehr Wenige. Noch immer ist die Ansicht weit verbreitet, daß die Germanen wie auf dem Gebiete der Kunst so auch auf dem Gebiete des Rechts erst durch die Nachahmung römisch-griechischer Vorbilder zu eigenen Kulturleistungen befähigt worden seien. So hat man die ausgangs des Mittelalters in Deutschland erfolgte Aufnahme des römischen Rechts immer wieder als Sieg des Fortschritts über geistige Dürftigkeit und Rückständigkeit zu rechtfertigen versucht. Diese Anschauungen wurzeln in jenen kindischen Vorstellungen von den „finsteren Zeiten des dunklen Mittelalters", die von den italienischen Humanisten und Renaissancekünstlern begründet,[1]) von den seichten Schriftstellern der Aufklärungszeit übernommen[2]) und schließlich im vorigen Jahrhundert durch die Nachbeter des Aufkläricht den Köpfen der Massen eingehämmert worden sind, obwohl inzwischen die fortschreitende Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts längst die Unhaltbarkeit dieses Glaubenssatzes dargetan hat.

In Wirklichkeit hatten es die Germanen in keiner Weise nötig, ihre Rechtskultur aus fremden Ländern zu

[1]) Verwandte Gedankengänge in Bismarcks Abgeordnetenhausrede vom 24. September 1849: „Die Berufungen auf England sind unser Unglück; geben Sie uns alles Englische, was wir nicht haben, geben Sie uns englische Gottesfurcht und englische Achtung vor dem Gesetze, die englische Verfassung, aber auch die gesamten Verhältnisse des englischen Grundbesitzes, englischen Reichtum und englischen Gemeinsinn, besonders aber ein englisches Unterhaus, kurz und gut, alles, was wir nicht haben, dann will ich auch sagen: Sie können uns nach englischer Weise regieren."

[1]) Bezeichnend ist die von Filarete um 1450 ausgesprochene Verwünschung: „Verflucht, wer diese elende gotische Baukunst erfunden; nur ein Barbarenvolk konnte sie nach Italien bringen!" (A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I, 3.)

[2]) So gliedert Johann Christian Majer in seiner Schrift „Germaniens Urverfassung" (1798) die deutsche Geschichte in 3 Zeitabschnitte: die 5 Jahrhunderte der altgermanischen Barbarei, die tausendjährige Nacht des Mittelalters und das Zeitalter der Aufklärung, in welchem der erleuchtete Verfasser zu leben das Glück hatte.

entlehnen. Aus eigener Wurzel und aus eigener Kraft ist der stolze Baum des germanischen Rechts erwachsen, der von keinem anderen Rechte überschattet wird. Vom römischen Schuldrecht abgesehen, gibt es kein anderes Recht, das einen gleichen weltbeherrschenden Einfluß ausgeübt hat. Von einem kleinen Ausgangsgebiet aus hat das germanische Recht dank seiner inneren Überlegenheit einen Herrschaftsbereich errungen, der nach Raum und Menschenzahl die größte Ausdehnung des römischen Rechts weit überragt.

Die Grundlagen dieser Machtstellung sind durch die Völkerwanderung geschaffen worden. Die Völkerwanderung ist der große Vorgang der Germanisierung Europas. Die Germanen haben nicht nur mit der Waffe in der Hand das Abendland erobert, sie haben ihm auch ein völlig verändertes Gepräge verliehen. Inmitten der Fäulnis und Zersetzung spätantiken Lebens haben sie den Grund gelegt zur wirtschaftlichen, staatlichen, rechtlichen und geistig-sittlichen Erneuerung der europäischen Welt. Der entarteten Bevölkerung des zerfallenden römischen Weltreiches haben sie frisches Blut und stürmische Lebenskraft zugeführt. In den von ihnen eroberten Ländern haben sie durch ihre Ansiedlungen und ihr Bodenrecht die Entvölkerung des platten Landes und das ungesunde Übergewicht der Städte beseitigt und ein kräftiges Bauerntum wieder hergestellt. In die durch die römische Staatsallmacht geknechtete Welt haben sie wieder die persönliche Freiheit gebracht.[1])

Die mittelalterliche Staatenbildung in Europa ist aus germanischen Staatsschöpfungen erwachsen. Aus dem

[1]) Das ist auch von französischen Geschichtsschreibern früher offen anerkannt worden. Siehe Guizot, Geschichte der europäischen Zivilisation (2. Lektion): „Durch die Germanen kam der Gedanke der Freiheit in die europäische Kultur, ein Gedanke, der sowohl der römischen Welt wie der christlichen Kirche unbekannt war."

Frankenreiche, dem Werke des fränkischen Stammes und seiner Könige, sind das deutsche und französische Reich des Mittelalters hervorgegangen. Das englische Staatswesen ist angelsächsisch-normannischen Ursprungs. Aus dem westgotischen Reiche ist der spanische Staat entsprossen. Das ganze mittelalterliche Staatsleben in Italien steht unter germanischem Einfluß. Rein germanisch waren die skandinavischen Staaten. Das russische Reich ist gegründet von dem schwedischen Warägerfürsten Rurik; das russische Herrscherhaus hat noch jahrhundertelang in enger Beziehung zum schwedischen Mutterlande gestanden.

Germanisch sind die mittelalterlichen Staaten der germanischen und romanischen Völker nicht nur ihrem Ursprung nach, sondern auch in der ganzen Ausgestaltung von Staatsverfassung, Staatsverwaltung und Recht. Hier überall sind die germanischen, nicht die römischen Einrichtungen für die weitere Entwicklung des Abendlandes maßgebend geworden. „Gegenüber dem römischen Universalreiche haben die Germanen zunächst einmal ihr nationales Königtum durchgesetzt. Sie haben damit eine alte Staatsform, von der auch Griechen und Römer ausgegangen waren, wieder zur Geltung gebracht, aber sie haben es durchaus selbständig, von sich aus getan. Wohl ist die Entwicklung der Königsherrschaft bei ihnen gefördert worden durch den Zusammenstoß mit den Römern, der zu festerer und umfassenderer Staatsordnung nötigte, aber keineswegs, wie fälschlich behauptet worden ist, unter Anlehnung an römisches Vorbild oder gar unter unmittelbarer römischer Einwirkung. Die Staaten, die an Stelle des Römischen Reiches traten, sind ausnahmslos Königsstaaten gewesen und sind das geblieben, nicht nur während des ganzen Mittelalters, sondern bis in die Gegenwart hinein. Damit ist auch gesagt, daß an die Stelle des universalen der nationale Staat trat. Er bewahrt auch in

der Verwaltung überlieferte Formen. In allen mittelalterlichen Staaten spielen die Hofämter eine entscheidende Rolle (Truchseß, Marschall, Schenk, Kämmerer); sie alle entstammen dem germanischen Hauswesen, haben mit römischen Einrichtungen nichts zu tun." [1]) Germanisch ist in diesen Staaten weiter die tätige Teilnahme des Volkes am öffentlichen Leben, germanisch die Beschränkung der Staatstätigkeit auf Heerwesen und Rechtspflege und die Unterordnung der Staatsgewalt unter die Rechtsordnung.

Selbst da, wo sich die Germanen als dünne Herrenschicht über die Masse einer nicht germanischen Bevölkerung legten und ihr Volkstum und ihre Sprache nicht auf die Dauer beibehalten konnten, hat das germanische Recht eine erstaunliche Lebenskraft bewiesen, ist germanisches Recht, nicht das Recht der unterworfenen Bevölkerung, für die weitere Gestaltung des Rechtslebens bestimmend geworden. So hat das westgotische Recht einen nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung des spanischen Rechtes ausgeübt; selbst unter dem scheinbar romanischen Firnis der Gesetzgebungen hat sich germanisches Gewohnheitsrecht hier zäh behauptet. Obwohl die Burgunder verhältnismäßig schnell in der romanischen Bevölkerung aufgegangen sind, blieb in den von ihnen besiedelten Gebieten „das Rechtsleben in den wichtigsten Teilen deutschen Charakters und erhielt sich in zahlreichen burgundischen Ordnungen und Anschauungen das germanische Rechtsbewußtsein für alle die folgenden Jahrhunderte in romanischem Gewande als eine treu gepflegte Eigenart". [2]) Das langobardische Recht hat den Untergang der langobardischen Sprache um viele Jahrhunderte überdauert. Das Gesetzbuch des Langobardenkönigs Rothari von 643 gehört zu den hervorragendsten Leistungen germanischen Rechtsgeistes. Das

[1]) Dietrich Schäfer, Mittelalter S. 8f.
[2]) Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes 4. Bd., S. 25.

langobardische Recht bildete die Grundlage für eine blühende Rechtswissenschaft, deren Mittelpunkt die Rechtsschule zu Pavia war; diese langobardische Rechtsschule und Wissenschaft wurde die Vorläuferin und Lehrmeisterin der späteren römisch-rechtlichen Rechtsschulen, von denen im Hochmittelalter die künstliche Wiederbelebung des im tatsächlichen Rechtsleben beinahe abgestorbenen römischen Rechts ausging. Glänzend entfaltete sich das langobardische Recht nachmals in den mittelalterlichen Stadtrechten der oberitalienischen Städte.

Auch bei dem Vordringen der Franken, Alemannen und Bayern auf dem früheren römischen Reichsboden zeigte sich das dort seit Jahrhunderten geltende römische Recht dem Vorstoße des deutschen Rechts nicht gewachsen und wurde durch das Volksrecht dieser deutschen Stämme verdrängt.

Das fränkische Recht hat sich von den ursprünglichen Stammsitzen der Franken am Niederrhein über das heutige Belgien und Nord- und Mittelfrankreich verbreitet. Die ganze französische Rechtsgeschichte bis zur großen Staatsumwälzung ist beherrscht von dem Gegensatze zwischen dem aus germanisch-fränkischer Wurzel entsprossenen Gewohnheitsrechte (droit coutumier) des Nordens und dem römischen geschriebenen Rechte (droit écrit) des Südens. [1]) Bis tief in die Länder des geschriebenen Rechtes entfalteten die germanischen Rechtsgedanken im Mittelalter ihre Stoßkraft, wie zahlreiche Stadtrechte des Südens erweisen. Bei der Gründung des Königreichs Jerusalem, bei welcher die französischen Kreuzfahrer die Hauptrolle spielten, wurde fränkisches Recht auch in diesen der Christenheit zurückgewonnenen Teilen des Morgenlandes maßgebend, aufgezeichnet in dem Rechtsbuche der „Assisen von Jerusalem".

[1]) Die Grenze zwischen den beiden Rechtsgebieten wird annähernd bezeichnet durch eine Linie, die von der Mündung der Garonne ausgehend mit einigen Krümmungen bis Genf zieht.

Sachsenrecht ist im 5. Jahrhundert mit den angelsächsischen Eroberern nach Britannien gedrungen. Das englische Recht ist ein Tochterrecht des deutschen Rechts; seinen Grundstock bilden — abgesehen von gewissen Einflüssen des dänisch-norwegischen Rechts — das angelsächsische Recht und das normannisch-fränkische Recht, das mit der Besetzung Englands durch die Normannen im Jahre 1066 von der Normandie nach England übertragen wurde.[1])

Stark ist der germanische (normannisch-fränkische) Einschlag auch im Rechte des Normannenstaates in Sizilien. Das norwegische Recht hat sich westwärts über Island, Grönland, die Fär Öer, die Orkaden und die Shetlandinseln, das schwedische Recht ostwärts nach Finnland ausgebreitet und auch auf die ältesten russischen Rechtsaufzeichnungen — so die Prawda Rußkaja des 11. Jahrhunderts und die Kirchenordnung Jaroslaws aus dem 12. Jahrhundert — unverkennbar eingewirkt.

Eine zweite mächtige Flutwelle germanischer Rechtsausdehnung setzte mit der großen ostdeutschen Wanderungs- und Siedlungsbewegung ein. Sie führte zu einer strahlenförmigen Ausbreitung deutschen Rechts und deutscher Rechtsgedanken weit über die Grenzen des geschlossenen deutschen Sprachgebietes hinaus. Deutsches Recht wurde nicht nur durch die Eroberungskolonisation der bayrischen und sächsischen Herzöge und Markgrafen und des deutschen Ordens nach Osten getragen, sondern fand auch im Wege friedlicher Durchdringung in den slavischen und madjarischen Ländern Eingang. So wurde das ungarische Recht seit den Zeiten Stefans des Heiligen vom deutschen Rechte kräftig beeinflußt. Stefans Gesetze lehnten sich zum Teil wörtlich an die deutschen Rechtsquellen an, die damals im Herzogtum

[1]) Das keltische Recht hat sowohl im englischen als auch im französischen Recht so gut wie keine Spuren hinterlassen.

Bayern und in der bayrischen Ostmark in Geltung standen. Bis ins 18. Jahrhundert war im ganzen Osten deutsches Stadtrecht das Stadtrecht schlechthin. Die Städte des Ostens bis tief nach Rußland und in die Ukraine hinein hatten deutsche Stadtverfassung und deutsches Stadtrecht, meist auch deutsche Amtssprache, da sie zum größten Teil von deutschen Bürgern gegründet worden sind. Die Verleihung deutschen Stadtrechtes galt im Osten als notwendige Vorbedingung für Gedeihen und Wohlfahrt der Städte. An der Ostseeküste bis nach Reval, Närwa und Nowgorod herrschte das lübische Recht vor, während in Riga und einigen anderen kur-, liv- und estländischen Städten Hamburger Recht galt. Weiter südlich war das Kulmer Recht weit verbreitet. In Ungarn hatte das Wiener Stadtrecht die Führung. Den größten Machtbereich im Osten errang jedoch das Magdeburger Recht. Um für die Anwendung deutschen Stadtrechts in Polen eine feste Grundlage zu schaffen, ließ der polnische König Kasimir der Große, der kraftvolle Förderer deutscher Einwanderung, in der Mitte des 14. Jahrhunderts den gesamten Inhalt des Magdeburger Rechts verzeichnen;[1]) gleichzeitig wurden mehrere deutschrechtliche Obergerichte eingerichtet, um den Rechtszug der polnischen Städte an die Mutterrechtsstädte in Deutschland künftig auszuschließen. Neben dem deutschen Stadtrecht eroberte sich aber im Osten auf dem platten Lande auch das deutsche Landrecht, vor allem Sachsenspiegelrecht, einen weiten Geltungsbereich. Die deutschen Siedler, die auf die Berufung durch die einheimischen Herrscher ins Land kamen, ließen sich regelmäßig Leben nach deutschem Recht und weitgehende Selbstverwaltung verbriefen. Da das freiheitliche deutsche Recht (ius teutonicum) mit seiner freien Kolonistenleihe diesen deutschen Dörfern Schutz gegen

[1]) Siehe Wislitzer Statut von 1347: Libros juris Maydeburgensis ordinavimus et in thezauro nostro castri Cracoviensis deposuimus.

willkürliche Bedrückung und eine bevorzugte Rechtsstellung gegenüber den slavischen Siedlungen mit ihren drückenden Lasten der Unfreiheit gab, entstand im slavischen Landvolk ein wahrer Heißhunger nach Verleihung deutschen Rechts. Zahlreiche polnische und tschechische Dörfer erbaten und erreichten die Verleihung deutscher Gemeinderechte.[1]) Man hat die Zahl der Ortschaften mit deutschem Recht in Polen und Galizien allein auf rund 650 berechnet. Das Ergebnis dieser Entwicklung war, daß das deutsche Recht im weitaus größten Teile des polnischen Reiches für die gesamte Stadt- und Landbevölkerung Geltung hatte und das alte polnische Recht sich tatsächlich als Ausnahmerecht darstellte. So sehr war das Bewußtsein des fremden Ursprunges des in Polen geltenden deutschen Rechtes geschwunden, daß der einflußreichste polnische Rechtsschriftsteller des 16. Jahrhunderts, der Krakauer Schultheiß Groicki, schreiben konnte, das Magdeburger Stadtrecht sollte „ius municipale Polonicum, d. h. polnisches Stadtrecht genannt werden, denn die Bürger im Königreich Polen betrachten es als ihr eigenes Recht. Nachdem dasselbe von allen Bürgern und dem Landvolk im Königreich Polen beobachtet und in allen Rechtssachen angewandt wird, ein großer Teil in polnischer Sprache zum Gebrauch der polnischen Gerichte geschrieben ist, auch keine Appellationen aus Polen nach Deutschland gehen und die Polen in Rechtssachen bei den Deutschen nicht Rat suchen, soll dieses Recht billigerweise nicht deutsches, sondern polnisches Stadtrecht genannt werden (!!)". Im Jahre 1535 wurde auf Befehl des polnischen Königs eine amtliche lateinische Ausgabe des Sachsenspiegels für Polen hergestellt. Die von Groicki verfaßten polnischen Bearbeitungen des Sachsenspiegels, des sächsischen Weichbild-

[1]) Die übliche Formel, mit der in Polen deutsches Recht verliehen wurde, lautet: omni servitute (juris polonici) ab eis relegata gaudebunt pleno jure teutonico.

rechtes und der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Carolina), wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert in Polen fast wie Gesetze benutzt. Auch in Böhmen und Mähren gab es Ende des 14. Jahrhunderts kaum noch ein Dorf, das nicht mit deutschem Rechte bewidmet gewesen wäre.

Erstaunlich ist, daß dieser Siegeslauf des deutschen Rechtes im Osten auch nicht zum Stillstand kam, als das deutsche Recht im deutschen Mutterlande infolge der Überwucherung durch das römische Recht erstarrte. Den Höhepunkt seiner Machtstellung im Osten erreichte das deutsche Recht sogar erst im 17. Jahrhundert. Das Zipser Landrecht von 1628 beruht auf der Grundlage des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels. Noch vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ist einer großen Zahl von Städten im slavischen Osten deutsches Recht verliehen worden. In Podolien, Wolhynien und in der Ukraine hat deutsches Stadtrecht formell bis zum Jahre 1831 gegolten. Auch nach der Vereinigung der Ukraine mit Rußland (Mitte des 17. Jahrhunderts) pflegten die Kosakengerichte in den Bezirken Tschernigow und Poltawa sich zur Ergänzung von Lücken ihrer einheimischen Rechtsquellen nicht des russischen, sondern des deutschen Rechtes zu bedienen. In den ukrainischen Prozeßakten dieser Jahrhunderte wird häufig auf den Sachsenspiegel Bezug genommen und dieser in vielen Fällen unmittelbar als gemeines Recht (ius commune) bezeichnet. Im Jahre 1728 beauftragte die Kaiserin Elisabeth einen Ausschuß mit der Sammlung der kleinrussischen Rechtsquellen; die der Kaiserin 1743 vorgelegte Sammlung enthielt eine Übersetzung des Sachsenspiegels und des sächsischen Weichbildrechtes. „Viele Elemente des deutschen Rechts wurden bei der Kodifikation der ukrainischen Gesetze in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in das ukrainische Nationalrecht aufgenommen. Der Einfluß des deutschen Rechts erstreckte sich somit auf alle

Stände des ukrainischen Kosakenstaates. Es war zu einem nationalen Recht geworden und die Bevölkerung trennte sich von ihm nur ungern, als die russische Regierung es auszumerzen begann."[1] Diese Machtstellung hat sich das deutsche Recht ohne jeden staatlichen Zwang nur durch seinen inneren Wert errungen.

Mit dem äußeren Wachstum des germanischen Rechtes hat im Mittelalter seine innere Entfaltung gleichen Schritt gehalten. Wie kein anderes Recht hat es sich als befähigt erwiesen, immer reichere und verwickeltere Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse zu umspannen. Ursprünglich auf rein landwirtschaftliche und bäuerliche Bedürfnisse zugeschnitten, hat es aus sich selbst heraus in den mittelalterlichen Stadtrechten ein freies Verkehrsrecht hervorgebracht, das die Grundlage unseres neuzeitlichen Handels- und Wechselrechtes geworden ist. Glänzend durchgebildet waren u. a. auch das germanische Bodenrecht, das deutsche Lehnsrecht und das deutsche Bergrecht.[2] Diese innere Blüte hat das germanische Recht in

[1] D. Dorošenko, Das deutsche Recht in der Ukraine. Zeitschr. f. osteuropäische Geschichte Bd. 5, Heft 4 (1931), S. 519.

[2] „Ein besonders ruhmvolles Kapitel aus der deutschen Rechtsgeschichte bildet die Geschichte des deutschen Bergrechts. Das deutsche Bergrecht hat sich ohne Beeinflussung von außen entwickelt und einen Siegeszug weit über Deutschlands Grenzen hinaus gehalten. Der moderne Bergbau ist zum großen Teil deutscher Kulturarbeit zu danken. Das so weit verbreitete deutsche Bergrecht geht von dem Bergrecht einer deutschen Stadt aus: der Stadt Freiberg in Sachsen ... Das Bergrecht der Stadt Freiberg besaß schon im 13. Jahrhundert weite Verbreitung. Es war unter anderen auch nach Iglau gekommen. Das Iglauer, d. h. dem Ursprung nach zweifellos Freiberger Bergrecht, wurde dann wiederum sehr weit verbreitet: durch Deutschland, bis Venedig, bis Spanien und von dort aus im Zeitalter der Entdeckungen über den Ozean bis in die neue Welt." G. v. Below, Hist. Zeitschr. Bd. 75, S. 450ff. Siehe auch Tomaschek, Oberhof Iglau S. 4ff.; Das alte Bergrecht von Iglau (1897), S. IVff. — Über das Vordringen des deutschen Lehnrechts nach dem Osten s. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933), S. 242ff.

der Hauptsache gänzlich unabhängig vom römischen Recht erreicht. Einer stärkeren Romanisierung sind nur die ostgermanischen Rechte der Ost- und Westgoten anheimgefallen. Das langobardische Recht und die übrigen westgermanischen Rechte haben sich beschränkt auf die Übernahme und selbständige Verarbeitung vereinzelter römischer Rechtsgedanken, die organisch dem Gesamtbau des einheimischen Rechtes eingegliedert wurden entsprechend der Aufnahme einzelner Lehnwörter in die Sprache; auf solcher Entlehnung beruht z. B. die Ausgestaltung des Kanzlei- und Urkundenwesens im fränkischen Reich. Völlig unberührt von antiken Kultureinflüssen konnte sich das nordgermanische Recht entwickeln, ausgezeichnet durch Reichtum der Rechtssprache und vollendete Technik der Gesetze, die hervorragende Denkmäler der Rechtsbegabung des Germanentums sind. Auch die Hauptschöpfung der deutschen Rechtskultur des Mittelalters, der Sachsenspiegel, das zwischen 1215 und 1235 verfaßte Werk des sächsischen Edelmanns Eike von Repgow, enthält rein deutsches, vom römischen Recht nicht beeinflußtes Recht.[1] Das Lehnrecht des Sachsenspiegels „vermag es an Fülle und Klarheit des Inhalts wie an Schönheit der Darstellung mit jeder anderen Rechtsaufzeichnung aufzunehmen" (Rudolph Sohm).

Stärker als das römische Recht hat im Mittelalter die Kirche auf die Weiterentwicklung des germanischen Rechtes eingewirkt. Dieser kirchliche Einfluß äußert sich — außer in der Ausmerzung oder christlichen Umprägung heid-

[1] Der Sachsenspiegel hat in den altpreußischen Gebieten bis zum Inkrafttreten des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, im Königreich Sachsen bis zur Einführung des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1863, in den sächsischen und thüringischen Herzog- und Fürstentümern, in Holstein und Lauenburg bis zum Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (1. Januar 1900) als ergänzendes Recht in Geltung gestanden.

nischer Rechtsvorstellungen — insbesondere im Familien- und Erbrecht (Verkirchlichung des Eherechts, Auflockerung der altgermanischen Gebundenheit des Familieneigentums, Begünstigung der Vergabungen von Todes wegen). Andererseits ist das kirchliche Recht von den Zeiten Karl Martells bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts weitgehend durch das germanische Recht beeinflußt worden.[1]

Das Mittelalter ist die Zeit der Hochblüte der germanischen Staats- und Rechtskultur. Erst die **Neuzeit** bringt im Zusammenhange mit der künstlichen Wiedergeburt des griechisch-römischen Altertums in Wissenschaft und Kunst auch einen Rückschlag im Rechtswesen. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes war dieser Rückschlag am stärksten in Deutschland, wo das einheimische germanische Recht vom römischen Recht zunächst größtenteils überflutet wurde. Viel schwächer war er in Frankreich. Hier überwog noch in der Neuzeit das germanisch-französische Gewohnheitsrecht (droit coutumier) in den nord- und mittelfranzösischen Landesteilen. Die französische Staatsumwälzung hat dann allerdings als Vollstreckerin der Forderungen des wirtschaftlichen Liberalismus und Individualismus und des Kapitalismus zahlreiche Gebilde des mittelalterlichen Rechts, wie das Lehnsrecht, die Gebundenheiten des Boden- und Wirtschaftsrechts, die Zehnten, Fronden u. a. m. beseitigt. Gleichwohl ist auch der germanische Gehalt des französischen

[1]) Vgl. über diese Wechselbeziehungen zwischen germanischem und kirchlichem Recht **Ulrich Stutz**, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts 1895; **Ulrich Stutz**, Kirchenrecht (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorf u. Kohler, 7. Aufl., 5. Bd.), S. 299 ff., 339; **Alfred Schultze**, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts (Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. 35. Bd. [1914], S. 75 ff.); **Alfred Schultze**, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter (Festschrift für Rudolph Sohm 1914, S. 103 ff.); v. **Schubert**, Germanisierung des Christentums (Festschrift für Harnack 1921, S. 391 ff.).

bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) von 1804, das mehr oder weniger umgearbeitet in allen anderen romanischen Ländern gilt, weit stärker als der römisch-rechtliche Einschlag, weil es in der Hauptsache auf dem germanischen Gewohnheitsrecht Nordfrankreichs beruht. Es hat vielfach ältere germanische Rechtsgedanken und Einrichtungen treuer bewahrt als das deutsche BGB., das vom römischen Recht ungleich mehr beeinflußt ist. Empfindlichere Einbußen als im bürgerlichen Recht erlitt in der Neuzeit das germanische Recht in Frankreich auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechtes durch das Streben der Könige nach unumschränkter und straffer Zusammenfassung der Staatsgewalt nach dem Vorbilde des spätrömischen Weltreichs. Auf die Spitze getrieben wurde die Zentralisation und Mechanisierung des Staatswesens durch die französische Revolution, welche durch rücksichtslose Zerstörung der geschichtlich gewordenen Eigenart und des Sonderlebens der Landschaften und durch Ausrottung der bisher führenden germanischen Herrenschicht den germanischen Staatsgeist vollends ausgetrieben und dem Neulateinertum endgültig zum Siege verholfen hat.[1]) Wie die französischen sogenannten „Ideen von 1789"[2]) zer-

[1]) Ein Seitenstück dazu bildet die fortschreitende Ausscheidung germanischer Sprachbestandteile aus dem Französischen. Vgl. E. **Glasson**, Histoire du droit et des institutions de la France 1. Bd. (1887), S. 74.

[2]) Der Ausdruck „Ideen von 1789" ist irreführend. „Ideen, die im Frankreich des Jahres 1789 entstanden seien, gibt es nicht" (A. **Wahl**, Hist. Zeitschr. 104, S. 545). Die sogenannten Ideen von 1789 sind sämtlich erheblich älter, sie entstammen der großen allgemeineuropäischen Geistesströmung der Aufklärung und des Naturrechts. Die französische Staatsumwälzung ist lediglich der großartigste und rücksichtsloseste Versuch ihrer Verwirklichung. Die besondere Geistigkeit der französischen Revolutionsmänner äußert sich nur in den Einzelheiten der Durchführung, z. B. in der Ausgestaltung des neuen Kalenders der französischen Revolution, der u. a. bestimmte, daß in Zukunft der Tag der heiligen

setzend und niederreißend auf dem europäischen Festlande gewirkt haben, ist bekannt. Was sie an aufbauenden Gedanken der Welt dargeboten haben, wird aber meist maßlos überschätzt. Die Sicherung eines persönlichen Freiheitsbereiches der Bürger gegenüber den Eingriffen der Staatsgewalt und der Gedanke der Beteiligung des Volkes an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind nicht eigenes Geistesgut des Naturrechtes und der französischen Staatsumwälzung, sondern stellen sich dar als bloße Rückkehr zu Leitgedanken des mittelalterlich-germanischen Rechts, die auf dem europäischen Festlande durch die — unter dem Einflusse des römischen Rechts sich ausbildende — unumschränkte Staatsgewalt vielfach verkümmert und verdrängt worden waren, in England aber ununterbrochen sich behauptet hatten.

England und die skandinavischen Länder sind in der Neuzeit im Gegensatze zu Deutschland von der Antikisierung des Rechts verschont geblieben. Hier konnte sich das völkische Recht ohne Überflutung durch römisches oder sonstiges fremdes Recht auf der überlieferten mittelalterlich-germanischen Grundlage selbständig bis zu unseren Tagen entwickeln.

In England hat eine im einheimischen Rechte wurzelnde Rechtswissenschaft, eine selbstbewußte Rechtsprechung und ein kräftiges Königtum das althergebrachte germanische Recht gegenüber dem vordringenden römischen Recht zäh verteidigt. „Dank der Ablehnung der fremden Rechte gestattet uns das englische Recht, den ureigenen Gedankengang germanischer Rechtslogik noch in Rechtsgebilden zu erkennen, für die sie uns durch die Angewöhnung an romanistische Denkweise völlig abhanden gekommen ist. Manche Rechtssätze und Rechtsinstitute

Katharina Tag des Schweines, der Weihnachtstag Tag des Hundes, der Stefanstag Tag des Misthaufens und der Sylvestertag Tag des Pechs heißen solle! (Vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 126, S. 173.)

deutsch-rechtlichen Ursprungs hat das englische Recht in schärferer und reinerer Ausprägung bewahrt als unser deutsches Recht, das sie nur in fremdrechtlicher Trübung kennt. Dem deutschen Rechtshistoriker stellt sich noch das englische Recht des vorigen Jahrhunderts als ein reichhaltiges Museum germanistischer Archaismen dar, die, bei uns längst verschollen, auf englischer Erde sich in einem märchenhaften Erstarrungszustande bis an die Schwelle der Gegenwart erhalten haben.“[1]) So ist von Rechtsgebilden des urgermanischen Rechts in England der gerichtliche Zweikampf erst 1819, der Eidhelferbeweis erst 1833, die Friedloslegung in Zivilsachen erst 1879 abgeschafft worden. Freilich hat dieses zähe Festhalten an den alten germanischen Rechtsformen nicht verhindert, daß in England in den letzten Jahrhunderten mehr und mehr eine individualistisch-kapitalistische Umbildung und Zersetzung des diese Formen beseelenden Rechtsgeistes um sich gegriffen hat.

Während im Mittelalter unter den germanischen Rechten das fränkische und das sächsische Recht den stärksten Ausdehnungsdrang besaßen, hat in der Neuzeit das bisher auf die britischen Inseln beschränkte englische Recht die Führerschaft errungen. Es hat im Gefolge der überseeischen Eroberungen der Engländer ganz Nordamerika und Australien seiner Herrschaft unterworfen und sich auch in den asiatischen und afrikanischen Kolonien Englands als Recht der weißen Bevölkerung festgesetzt. Die beherrschende Rolle Englands im Seehandel hat im 19. Jahrhundert weiterhin dazu geführt, daß für die Verträge des überseeischen Verkehrs, insbesondere das Seefrachtgeschäft, in wachsendem Umfang englisches Recht tatsächlich maßgebend geworden ist.

Die Ausdehnung deutschen Rechtes selbst ist, wenn man von dem früher geschilderten selbsttätigen Fortwirken

[1]) H. Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen, 1900, S. 2.

des mittelalterlichen deutschen Rechts im Osten absieht, in der Neuzeit auf drei Jahrhunderte zum Stillstand gekommen, da das deutsche Volk infolge der Schwäche der Reichsgewalt von der selbständigen Teilnahme an der großen überseeischen Kolonialbewegung ausgeschlossen war und das deutsche Recht in der eigenen Heimat überfremdet wurde. Nur die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, die letzte größere gesetzgeberische Leistung des zerfallenden Heiligen römischen Reichs deutscher Nation, hat über Polen nach Litauen und Kleinrußland hinein noch Einfluß erlangt.

Erst seit dem Wiedererstarken deutschen Rechtes und deutscher Staatsmacht im 19. Jahrhundert vermochte deutsches Recht wieder in das Ausland auszustrahlen. In enger Anlehnung an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1848 wurde das Wechselrecht in Ungarn, Bosnien und in der Herzegowina, in Bulgarien, Dänemark, Norwegen Schweden, Finnland, Rußland und Japan geregelt, unter freier Benutzung in Italien, Rumänien, Portugal, Venezuela und Brasilien. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 wurde Grundlage oder Vorbild für die Ordnung des Handelsrechts in den Handelsgesetzbüchern für Ungarn (1875), Bosnien und Herzegowina (1883) und Japan (1899) und im Schweizerischen Obligationenrecht von 1881 und 1911. Das Berner zwischenstaatliche Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von 1890 beruht im wesentlichen auf deutschem Recht. Die deutsche Zivilprozeßordnung ist in der Hauptsache von Japan übernommen worden. Das neuere deutsche Grundbuchwesen war z. T. Vorbild für die englische Grundbuchgesetzgebung (Land Transfer Acts von 1875 und 1897). Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat dem japanischen BGB. vielfach als Vorlage gedient und auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch sachlich mannigfach beeinflußt. Auch die Umgestaltung des österreichischen

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916 brachte eine erhebliche, zum Teil wörtliche Annäherung an die Bestimmungen unseres BGB. Besonders weittragend war die Auswirkung des vom Deutschen Reiche geschaffenen Arbeiterversicherungsrechtes auf die ausländische Gesetzgebung. Das — nach Geist und Inhalt kerndeutsche — Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 ist 1926 von der Türkei übernommen worden.

4.

Germanisches und fremdes Recht in Deutschland.

> „Es hat das römische Recht eben durch seine verkehrte Anwendung zur Tötung der edleren männlichen Deutschheit, zur Schwächung des Gefühls einer großen vaterländischen Gemeinsamkeit und zur Minderung der deutschen Kraft und Herrlichkeit geführt; das deutsche Volk ist in den letzten Jahrhunderten in Beziehung auf seine heiligsten, innerlichsten Angelegenheiten unmündig, dumm, stumm und fast starr und tot geworden."
>
> (E. M. Arndt, Versuch in vergleichender Völkergeschichte [1843], S. 123.)

Bis zum Ausgange des Mittelalters hatte sich das Recht in Deutschland im wesentlichen auf rein völkischer, germanischer Grundlage entwickelt. Seitdem wurde es in wachsendem Umfange von fremden Rechten überflutet.

Am stärksten war die Überfremdung des bürgerlichen Rechts durch die Aufnahme („Rezeption") des spätrömisch-byzantinischen Rechts. Die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland ist in erster Reihe zu verstehen als Teilerscheinung jener großen geistesgeschichtlichen Strömung, welche um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit die halbverschüttete Kultur des griechisch-römischen Altertums wieder zu neuem Leben erweckte und auf dem Gebiete der

Wissenschaft als „Humanismus", auf dem Gebiete der Kunst als „Renaissance" bezeichnet wird. Unter dem Einflusse dieses neuen Geistes wandte man sich ab von den Grundlagen der mittelalterlichen Kultur, die man nun als barbarisch, als „gothisch" verachtet. Als Stück jenes vergötterten „klassischen" Altertums wurde die Zusammenstellung des römischen Rechts in dem „Corpus Juris", der Rechtssammlung des oströmischen Kaisers Justinian gültige Offenbarung der Rechtsvernunft angesehen. Diese (527—565 n. Chr.), als eine für alle Zeiten und Völker überschwengliche Wertschätzung des römischen Rechtes nahm ihren Ausgang von dem Aufkommen des Studiums des römischen Rechts an den italienischen Rechtsschulen und von seiner Pflege an den seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen deutschen Universitäten. Die Schwärmerei für die Antike war zwar eine allgemeine Erscheinung des europäischen Geisteslebens zu Beginn der Neuzeit, zu einer Aufnahme des römischen Rechtes hat sie jedoch nur in Deutschland geführt, weil hier das Zusammentreffen einer Reihe besonderer Umstände die tatsächliche Durchsetzung des römischen Rechts begünstigt hat. Einmal die Vorstellung, daß das Heilige römische Reich deutscher Nation die Fortsetzung des Römerreichs, die deutschen Kaiser die Amtsnachfolger der römischen Imperatoren seien; daher konnte die Anschauung Platz greifen, daß das römische Recht in Wahrheit bereits geltendes Reichsrecht („kaiserliches Recht") sei. Sodann war die Stellung des einheimischen Rechtes gegenüber dem Ansturm des Fremdrechtes dadurch geschwächt, daß das deutsche Recht außerordentlich zersplittert war, da in Deutschland nicht wie in Frankreich eine starke Reichsgewalt auf die wünschenswerte Rechtsvereinheitlichung hinarbeitete. Früher hat man häufig behauptet, daß die Aufnahme des römischen Rechts auch durch Veränderungen des deutschen Wirtschaftslebens bedingt gewesen

sei, und daß das deutsche Volk sich ihm wegen seines größeren inneren Wertes und seiner besseren Eignung als Verkehrsrecht zugewendet habe. Davon kann aber nach den Ergebnissen der neueren Forschungen, insbesondere von G. v. Below, gar keine Rede sein. Grundlegende Umwälzungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu einem solchen Rechtsumsturz hätten Anstoß geben können, sind in der Aufnahmezeit nicht eingetreten. Die letzte größere Wandlung der deutschen Volkswirtschaft, das Aufblühen des deutschen Städtewesens und der Durchbruch der mittelalterlichen Geldwirtschaft, fällt schon ins 12. und 13. Jahrhundert. Damals wurde aber ein allen Bedürfnissen des städtischen Handels und Gewerbes entsprechendes freies Verkehrsrecht geschaffen, das die Grundlage unseres heutigen Handelsrechtes bildet. Das römische Recht wurde erst in einer Zeit des Stillstandes und Rückganges der deutschen Städte übernommen. Dagegen lehnte England, dessen Handel und Gewerbe in diesem Zeitraum einen mächtigen Aufschwung nahm, das römische Recht ab; dasselbe geschah in Frankreich und Skandinavien, die gleichfalls im Aufstieg begriffen waren. Wäre die Aufnahme des römischen Rechts wirklich auf seine angeblich größere Brauchbarkeit als Verkehrsrecht zurückzuführen, so müßten die größeren Städte, welche die Brennpunkte des Handels und Verkehrs waren, damit vorangegangen sein. Tatsächlich war es gerade umgekehrt. Die Haupthandelsplätze wie Lübeck haben dem Eindringen des römischen Rechts weit zäheren Widerstand entgegengesetzt als das platte Land. Wir sehen „z. B. am Ostseestrande die Städte lübischen Rechts als Inseln deutschen Rechts hervorragen, während das platte Land vom römischen Recht überschwemmt ist." [1]) Ebensowenig war in der Rezeptionszeit von irgendwelcher Hinneigung des deutschen Volkes

[1]) R. Sohm, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1. Bd., S. 78.

zum römischen Recht etwas zu verspüren.[1]) Nicht das deutsche Volk in seiner Gesamtheit oder auch nur Mehrheit, sondern der kleine Kreis der deutschen Juristen hat diesen Rechtsumsturz mehr oder weniger gewaltsam durchgeführt. Die Laien haben sich vielmehr beim Abschluß von Rechtsgeschäften, wo es nur irgend ging, ihrer Vertragsfreiheit zur Abwehr des römischen Rechts und zur Aufrechterhaltung ihrer althergebrachten Gewohnheiten bedient. Tatsächlich eingebürgert wurde das römische Recht nicht durch Gesetz, sondern gewohnheitsrechtlich durch gerichtliche Anwendung als Juristenrecht. Die deutschen Juristen, die an den italienischen Rechtsschulen oder deutschen Hochschulen römisches Recht studierten und das vaterländische Recht als barbarisch und minderwertig verachteten, drangen mehr und mehr in die höheren Verwaltungsstellen der Landesherrschaften und von hier aus auch in die höheren Gerichte (die fürstlichen Hofgerichte, städtischen Obergerichte, das Reichskammergericht) ein. Schließlich gelang es ihnen auch, die zunächst noch als Untergerichte fortbestehenden Volksgerichte (Schöffengerichte) zu beseitigen. Die Aufnahme des römischen Rechts vollzog sich innerhalb weniger Jahrzehnte; um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist sie im wesentlichen verwirklicht. Zwar fehlte es nicht an Widerständen und Widersprüchen, insbesondere aus den Kreisen der größeren Reichsstädte, der Reichsritterschaft, der Landstände und des Bauerntums; allein die aufstrebende Macht der Landesherren, deren rechte Hand die Doktoren der Rechte waren, vermochte dieser Widerstände leicht Herr zu verden.[2]) Nur

[1]) Noch 1493 berichtet der Franzose Pierre de Froissard: „Das deutsche Volk steht fest bei seinem Recht und die alten Rechtsgewohnheiten und das alte Gerichtsverfahren gelten ihm als die ehrwürdigsten Güter, die es von den Vorfahren ererbt hat."

[2]) Ein Zeitgenosse, der gelehrte Wimpfeling, schreibt 1507 in seiner Abhandlung De arte impressoria (27 a) über den Hergang bei

die deutsche Schweiz hat mit Ausnahme einiger Grenzstriche die Aufnahme des römischen Rechts nicht mitgemacht, sondern ihr Recht auf der alten germanischen Grundlage bis zur Gegenwart fortgebildet.

Die Annahme des römischen Rechts bedeutete einen schroffen Bruch mit der ganzen Vergangenheit unseres Rechts. An die Stelle des völkischen Rechtes, das aus dem eigenen Geiste unseres Volkstums geboren war und sich den einheimischen Rechtsanschauungen und Bedürfnissen aufs innigste anschmiegte, trat das spätrömische Recht, nicht das eigenwüchsige kraftvolle altrömische Recht, welches die indogermanischen Verwandtschaftszüge noch deutlich an sich trug, sondern das stark orientalisierte Recht einer entarteten europäisch-asiatischen Mischlingsbevölkerung, ein Recht rücksichtsloser großkapitalistischer Ausbeutung des Nebenmenschen. Mochte das römische Recht technisch noch

der Aufdrängung des römischen Rechtes: „Wer sollte nicht Freude darüber empfinden, daß Ritter, Bürger und Bauern, treu ergeben dem alten Recht und den alten Gewohnheiten, sich mannhaft wehren gegen alle diejenigen, welche ihnen diese Rechte und Gewohnheiten mit Lug und Trug und sophistischen Künsten aller Art rauben wollen und sie zu unterdrücken und auszubeuten suchen? Es ist ein Kampf, der das Leben des Volkes im Innersten ergreift. Er wird aber, fürchte ich, bei der Machtlosigkeit der obersten kaiserlichen Gewalt, die nicht mehr ordnend und zügelnd einzugreifen imstande zu sein scheint, und bei den vielen im Reiche vorhandenen Zwistigkeiten zugunsten der fürstlichen Gewalthaber und ihrer Werkzeuge, der Juristen, sich entscheiden ... Die Juristen fangen an, alles zu überfluten, sich überall einzudrängen und in geistlichen nicht minder wie in weltlichen Dingen sich Geltung zu verschaffen. Ihr Einfluß ist um so verderblicher, weil sie, selbst gierig nach Geld und Gut, diese Gier bei den großen Kaufleuten und anderen Volksaussaugern beschönigen und fördern und der tyrannischen Fürstenmacht sich dienstbar zu machen beflissen sind, indem sie den Fürsten Anweisung geben, sich über die Rechte und Freiheit der Landesangehörigen hinwegzusetzen und durch immer neue Steuern sich zu bereichern. Denn mächtiger noch als im Gericht sind sie im Rate der Fürsten, wo sie schon viel länger im Geheimen wirken und alles umkehren, was durch die Weisheit der Vorfahren geordnet worden ist und zu Recht bestand."

so fein durchgebildet sein, inhaltlich, namentlich in sozialpolitischer Hinsicht, war ihm das deutsche Recht weit überlegen. In geistloser Weise wurden vielfach römische Rechtssätze auf einheimische Verhältnisse aufgepfropft, für die sie in keiner Weise paßten. Eine beklagenswerte Verschlechterung unserer Rechtszustände war daher die notwendige Folge des Rechtsumsturzes. Hand in Hand damit ging jene unselige Entfremdung zwischen Recht und Volk, von der eingangs die Rede war. Das römische Recht war dem ganzen Wesen und Fühlen unseres Volkes fremd, überdies in einem fremdsprachlichen Rechtsbuch niedergelegt. Mit tiefem Mißtrauen begegnete der gemeine Mann den rechtsgelehrten Richtern, welche die Beschäftigung damit als eine Art Geheimwissenschaft trieben und in ihren Rechtssprüchen statt der alten deutschen Rechtsausdrücke die für ihn rätselhaften lateinischen Rechtswörter gebrauchten. Die reine, schlichte, markige deutsche Rechtssprache, wie wir sie im Sachsenspiegel und in den anderen mittelalterlichen Rechtsbüchern finden, wurde abgelöst durch ein greuliches, mit Fremdwörtern gespicktes Juristenkauderwelsch, das sich in holprigen, schwerfälligen Bandwurmsätzen mühsam hinschleppte.

Obwohl diese Rechtsumsturzbewegung auf Ersatz des einheimischen bürgerlichen Rechts durch das fremde Recht abzielte, gelang es ihr glücklicherweise doch nicht, das deutsche Recht völlig zu verdrängen. Es wurde nur zurückgedrängt. Einmal erlangte das römische Recht nur die Geltung als aushilfliches gemeines Recht, d. h. seine Rechtssätze sollten nur angewandt werden, soweit die einheimischen Sonderrechte (Stadt-, Dorf- und Landrechte) keine Bestimmung für den zu beurteilenden Tatbestand enthielten. Tatsächlich wurde freilich dieses Verhältnis zum Nachteile des deutschen Rechtes dadurch verschoben, daß diese einheimischen Sonderrechte, die zum großen Teil bloß mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht enthielten, von

den ausschließlich römischrechtlich gebildeten Richtern nicht wie das fremde Recht von Amts wegen sondern nur auf Nachweis durch die Prozeßparteien berücksichtigt und im 16. und 17. Jahrhundert vielfach einer romanisierenden Umarbeitung unterzogen wurden. Weiter fand in Deutschland nicht das reine justinianische Recht Eingang, sondern ein von der mittelalterlichen Rechtslehre mannigfach mißverstandenes und im Sinne germanischer Rechtsvorstellungen umgedeutetes römisches Recht. Auch die deutsche Gerichtsübung hat bei der Auslegung der römischen Quellen zum guten Teil unbewußt deutsche Rechtsgedanken in sie hinein getragen, später sie auch bewußt als neuzeitlichen Brauch des römischen Rechts (Usus modernus Pandectarum) gepflegt. So war das Ergebnis des Ringens zwischen römischem und deutschem Recht in Wahrheit ein Mischrecht mit schwächerem oder stärkerem germanischen Einschlag. Als besonders widerstandsfähig erwies sich das sächsische Rechtsgebiet; hier war die Zersplitterung des heimischen Rechtes geringer, da sich auf der Grundlage des Sachsenspiegels ein gemeines Sachsenrecht entwickelt hatte, das aushilflich hinter den dortigen Sonderrechten mit Vorrang vor dem gemeinen römischen Rechte galt. Wenig berührt wurden vom römischen Rechte im allgemeinen die Rechtsverhältnisse der Bauern und Handwerker und des Adels. Auch das Handels-, See- und Wechselrecht und das Bergrecht haben ihr deutsches Gepräge behalten.

Seit dem 18. Jahrhundert begann das deutsche Recht wieder zu erstarken und einen Teil des verlorenen Geländes zurückzuerobern. [1]) Nunmehr wurde ihm auch eine

[1]) Dieses Wiedererstehen des deutschen Rechtes im 18. Jahrhundert ist ein Teil des gleichzeitigen deutschen Aufschwunges auf allen Gebieten des geistigen Lebens. In das 18. Jahrhundert fällt ja auch der Beginn der Wiederausgrabung der Schätze der deutschen Dichtung des Mittelalters, die von dem Lavastrom des Humanismus verschüttet worden

wissenschaftliche Pflege an den deutschen Hochschulen zuteil, die sich bisher ausschließlich der Lehre des fremden Rechtes gewidmet hatten. Die Gesetzbücher der Aufklärungszeit wie das Preußische allgemeine Landrecht von 1794 und das Österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 beseitigten für ihren räumlichen Herrschaftsbereich die Geltung des römischen Rechts und erneuerten eine Reihe germanischer Rechtsgedanken. Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts suchten jedoch die „Romanisten", voran Savigny und seine Schüler, das „reine" römische Recht der justinianischen Gesetzbücher, befreit von den Schlacken mittelalterlicher Mißverständnisse und germanischer Umbildung, wiederherzustellen und ihm im deutschen Rechtsleben zum Durchbruch zu verhelfen. Gegen diese verderblichen Bestrebungen setzten sich die „Germanisten", die Erforscher und Lehrer des germanisch-deutschen Rechts, wie Eichhorn, Jakob Grimm, Wilda, Beseler, Brunner, O. Gierke u. a. zur Wehr. Sie bemühten sich, die unverlierbaren germanischen Grundgedanken unseres Rechtes aufzudecken, und verlangten die Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches auf germanischer Grundlage. Der Erfolg dieses bewußten Kampfes der Germanisten gegen die Vorherrschaft des römischen Rechts und römischen Rechtsdenkens war die Wiederbelebung zukunftsreicher älterer deutscher Rechtsgedanken. Diesen Gewinnen des deutschen Rechts im 19. Jahrhundert stehen jedoch auf der anderen Seite auch schwere Verluste gegenüber. Nicht so sehr fällt allerdings ins Gewicht, daß manche ehrwürdigen, aber überalterten Gebilde des älteren deutschen Rechts, wie das Lehnsrecht und das Recht der Grund-

waren. Damals sind u. a. das Nibelungenlied, der Parzival, der Tristan und der Arme Heinrich nach jahrhundertelanger Vergessenheit wieder ans Licht getreten. Siehe F. Frensdorff, Das Wiedererstehen des deutschen Rechts, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. 29, S. 1 ff.

zinsen, Fronden und Zehnten im 19. Jahrhundert abgestorben sind; dafür haben sich im gleichen Zeitraum neue wertvolle Rechtseinrichtungen fast aus dem Nichts heraus entfaltet. Verhängnisvoll wurde dagegen für unser ganzes Volksleben die individualistische und materialistische Umbildung unseres Rechts, welche im 19. Jahrhundert durch die — in der Hauptsache auf ausländischem Nährboden erwachsene, dann aber in der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung mehr und mehr zum Siege gelangte — mächtige individualistisch-liberale Strömung im Dienst eines einseitigen Kapitalismus herbeigeführt wurde. Ihr Werk war die Ausmerzung sozialer und ethischer Gesichtspunkte aus dem Recht, namentlich die Zerstörung der sozialen Gebundenheiten des Boden- und Wirtschaftsrechts, welche die Rezeptionszeit noch nicht anzutasten gewagt hatte; die zum Teil geradezu unsinnige Aufteilung der Allmenden und anderen Gemeindegrundbesitzes, wodurch der bisherige wirtschaftliche Rückhalt der ärmeren Bevölkerungsklassen in vielen Dörfern vernichtet wurde; die rücksichtslose Durchführung der Freiheit des Eigentums und der Beweglichmachung des Grund und Bodens; die übertriebene Flüssigmachung der werteschaffenden Unternehmungen durch das Mittel der Inhaberaktie und im Zusammenhange damit eine auf die Spitze getriebene Trennung von Besitz und Arbeit; die einseitige Begünstigung des Summengläubigers, des abstrakten Summenversprechens und des Leihkapitalismus überhaupt, sowie die fast völlige Entstaatlichung des Wirtschaftslebens. Bezeichnend für diese von reinem Händlergeist getragene Richtung unseres Rechts- und Wirtschaftslebens war, daß sie bloß das Sonderrecht des Handels bestehen ließ, dagegen die Sonderrechte der Bauern, Handwerker und Arbeiter beseitigte und durch Entfesselung fast schrankenloser Wucher-, Gewerbe- und Handelsfreiheit diese wirtschaftlich schwächeren Volksschichten schonungslos den wirt-

schaftlich Stärkeren oder Gerissenen auslieferte.[1]) Erst seit dem Ende der siebziger Jahre ist eine allmähliche Abkehr von den Einseitigkeiten dieser liberal-individualistischen Gesetzgebung zu beobachten. Das bürgerliche und Wirtschaftsrecht erhält wieder eine stärkere soziale Färbung, die Bewegungsfreiheit des Einzelmenschen wird aufs neue eingeengt und der Einfluß des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht verstärkt. Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene reichsdeutsche Bürgerliche Gesetzbuch ist allerdings von dieser sozialen Gegenströmung noch kaum berührt worden. Der vereinzelungssüchtige Geist des Liberalismus und die überspitzte Begrifflichkeit der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts haben in erster Reihe Inhalt und Gestalt unseres BGB. bestimmt. Mit wunderbarer Klarheit hat zwar Otto Gierke in seiner tiefeindringenden Kritik (1889) die schweren sachlichen und sprachlichen Mängel des ersten Entwurfes aufgedeckt und die Wege zu einem wirklich volkstümlichen, germanisch-deutschem Rechtsdenken entsprechenden Gesetzbuche gewiesen. Leider ist er mit seinen Grundauffassungen und Forderungen in der Hauptsache nicht durchgedrungen, wenn auch unter dem Einflusse seiner Schrift die endgültige Fassung des Gesetzes im einzelnen viel gebessert hat. So viele deutschrechtliche Bestandteile das BGB. auch — vor allem im Sachen- und Familienrecht — übernommen hat, so

[1]) Die Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über den „Wucher auf dem Lande" vom Jahre 1887 hat ergeben, daß damals die Auswucherung des deutschen Landvolkes durch jüdische Händler und Geldverleiher eine allgemein verbreitete Erscheinung war. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik 35. Bd.: Der Wucher auf dem Lande, Berichte und Gutachten (1887). Packende Schilderung des typischen Schicksals eines solchen vom Wucherer bis aufs Blut gepeinigten, schließlich von Hof und Scholle vertriebenen Landmannes in dem Roman „Der Büttnerbauer" von Wilhelm von Polenz. Erst das erstarkende ländliche Genossenschaftswesen hat in diese Zwingherrschaft der Wucherer auf dem Lande Bresche geschlagen.

sind sie doch nur zur Aufrichtung eines nach fremden Baugedanken aufgeführten Baues benutzt worden. Wohl hat eine verständige Rechtsprechung des Reichsgerichts im letzten Menschenalter das Recht unseres BGB. spruchrechtlich so stark fort- und umgebildet, daß das wirklich lebende bürgerliche Recht heute wesentlich anders aussieht als in der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des BGB. Aber die Hauptmängel des Baugrundes und Bauplanes konnten dadurch nicht beseitigt werden, und volkstümlich ist das Gesetz mit seiner nur auf das Verständnis der Juristen zugeschnittenen Fassung bis zum heutigen Tage nicht geworden. Schon die Notwendigkeit, dieses für das tägliche Leben der Volksgenossen wichtigste Gesetzbuch volkstümlich zu gestalten, wird die völlige Umschmelzung des BGB. nach Aufbau, Sprache und Inhalt unvermeidlich machen.[1]) Diese Neugestaltung wird in den meisten Punkten an die Gedankengänge und Vorschläge von Otto Gierke anzuknüpfen haben.[2])

Seit dem Ende des Mittelalters wurde neben dem Privatrecht auch das Prozeßrecht und das Strafrecht nachhaltig verwelscht. Das römisch-kanonische Prozeßverfahren, eine in Italien entstandene Mischbildung aus römischen und germanischen Wurzeln, fand in Deutschland Eingang. Wenngleich auf diesem Rechtsgebiete die fremdrechtliche Überwucherung auch schwächer war — insbesondere der sächsische Zivilprozeß der Neuzeit die älteren deutschen Formen treuer bewahrte —, so wurde doch mehr und mehr das bisherige öffentliche und mündliche Gerichts-

[1]) Über die Erneuerung unseres bürgerlichen Rechtes vgl. H. Stoll, Das bürgerliche Recht in der Zeiten Wende (1933); W. Merk, Die Neugestaltung unseres bürgerlichen Rechts („Geistige Arbeit" vom 5. Mai 1934 [1. Jahrg. Nr. 9], S. 1ff.).

[2]) Siehe O. Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht (1889); Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag (1896).

verfahren durch den fremdrechtlichen, geheimen, schriftlichen Aktenprozeß verdrängt. Gleichzeitig machten sich kräftige italienische Einflüsse im Strafrecht bemerkbar. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532, deren Vorbild die 1507 von Johann von Schwarzenberg verfaßte Bamberger Halsgerichtsordnung war, vereinheitlichte für ganz Deutschland das Strafverfahren und Strafrecht unter Verschmelzung deutschen und italienischen Rechts. Ausgezeichnet durch volkstümliche Ausdrucksweise und gelungene Begriffsbestimmungen bildete die Carolina während der nächsten Jahrhunderte die Grundlage für die deutsche Strafrechtsentwicklung.[1] Im 19. Jahrhundert ist unser Prozeßrecht unter äußerer Anlehnung an französisches Vorbild zu den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zurückgekehrt; auf dem Umwege über französisches Recht sind uns so altgermanische Rechtsgedanken, die sich in Frankreich behauptet hatten, wenn auch teilweise verunstaltet, zurückgebracht worden. In unserem heutigen Prozeßrecht sind die Grundmauern germanisch-deutschen Ursprunges, während das römisch-italienische Recht nur die Außenseite des Gebäudes gestaltet hat.

Das Strafrecht des 19. Jahrhunderts ist der Niederschlag der strafrechtlichen Reformbewegung des 18. Jahrhunderts, die vor allem die Beseitigung der grausamen Leibes- und Lebensstrafen des bisherigen Strafrechts und die Abschaffung der Folter erstrebte, welche seit dem Ende des Mittelalters zugleich mit dem italienischen Prozeßrecht nach Deutschland gedrungen war. Unter den Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts steht nach Eigenart und

[1] In Mecklenburg, Lauenburg, Bremen und Schaumburg-Lippe stand sie formell bis zum Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches (1. Januar 1871) in Geltung, wenn auch die in ihr vorgesehenen grausamen Leibes- und Lebensstrafen schon seit der strafrechtlichen Reformbewegung des 18. Jahrhunderts außer Übung gekommen waren.

geistigem Gehalt an der Spitze das von Paul Johann Anselm Feuerbach verfaßte bayerische Strafgesetzbuch von 1813, „eine der hervorragendsten gesetzgeberischen Leistungen aller Zeiten und Völker".[1] Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 und seine schnellfertige Umarbeitung zum Reichsstrafgesetzbuch von 1870 haben leider nicht an dieses einheimische Meisterwerk angeknüpft, sondern sich zum guten Teil das französische Strafgesetzbuch (code pénal) von 1810 zum Vorbild genommen, das an innerem Wert weit dahinter zurückbleibt. Der Hauptfehler unseres geltenden Strafgesetzbuches von 1870 ist, daß es die Güter des Einzelmenschen, insbesondere die wirtschaftlichen Güter, übertrieben hoch bewertet, während es die Güter des Volkstums und des Staates nicht genügend schützt. Ferner stellt es als echt liberale „Magna Carta des Verbrechers" zu einseitig auf die rechtliche Begrenzung der staatlichen Strafbefugnis ab. Verschlimmernd kam hinzu die fortschreitende Verweichlichung der Strafrechtspflege, die sich in gleicher Weise bei der richterlichen Strafzumessung wie bei der Handhabung des Strafvollzuges auswirkte. Schuld daran war jene allgemeine Zeitströmung, die im Recht den ethischen Gehalt und den Gedanken der Gerechtigkeit übersah und sich von reinen Nützlichkeitserwägungen leiten ließ, insbesondere die Strafrechtspflege als lediglich durch Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte bestimmte Einwirkung auf die Person des Täters, als Heilung einer sozialen Krankheit oder als „moralinfreien Gesellschaftsschutz" auffaßte. Aus dieser Entwicklung ergab sich eine immer tiefere Kluft zwischen der Handhabung der Strafrechtspflege und dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes. Auch heute noch entspricht der deutschen Volksanschauung allein die Gerechtigkeitsstrafe, der Gedanke, daß die Strafrechtspflege in erster Reihe auf das gekränkte Rechtsgefühl des Verletzten und

[1] Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 2, S. 128.

der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen hat. Die Strafe muß daher ein wirkliches Übel, d. h. sühnende und zugleich abschreckende Wiedergutmachung von Unrecht sein. Das kommende nationalsozialistische Strafgesetzbuch wird in diesen Richtungen einen gründlichen Wandel bringen.[1])

Viel später und zögernder als das Privat-, Straf- und Prozeßrecht ist die deutsche Staatsverfassung und -verwaltung von tiefergehenden fremdrechtlichen Einflüssen ergriffen worden. Das römische Staatsrecht hat in der deutschen Rechtsentwicklung niemals auch nur entfernt eine Rolle spielen können wie das römische Schuldrecht. Zwar stützten sich im 17. und 18. Jahrhundert die Juristen zur Rechtfertigung der sich ausbildenden unumschränkten Fürstengewalt mit Vorliebe auf einige Sätze des Corpus Juris, wie „Princeps legibus solutus" (der Herrscher ist nicht an die Gesetze gebunden) und „Quod principi placuit legis habet vigorem" (des Herrschers Wille ist Gesetz); das öffentliche Recht der Römer ist aber nicht übernommen worden. Die eigentliche Ursache für die Entstehung unumschränkter Staatsgewalt in den neuzeitlichen deutschen Landesherrschaften ist auch weniger in bewußtem Zurückgreifen auf den antiken Staatsgedanken als in den zwischenstaatlichen Spannungsverhältnissen zu suchen. Das Maß der Freiheit, welche ein Staat im Innern seinen Bürgern gewähren kann, steht, wie die Geschichte lehrt, im umgekehrten Verhältnis zu dem außenpolitischen Drucke, der auf ihm lastet. Die straffe Zusammenfassung der französischen Staatsgewalt in der Hand

[1]) Siehe die vortreffliche Denkschrift des Preuß. Justizministers über „Nationalsozialistisches Strafrecht" (1933). Inzwischen haben das Preuß. Gesetz über das Vollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933, das Reichsgesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 und das Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 die ärgsten Mängel des geltenden Strafgesetzbuchs und Strafvollzugsrechts beseitigt.

der Könige von Frankreich und der auf ein gut gerüstetes stehendes Heer gestützte Ausdehnungsdrang dieses „raubsüchtigen, unersättlichen, unermüdlich raufsüchtigen"[1]) welschen Erbfeindes zwang die Fürsten der größeren deutschen Landesstaaten, ihre bunt zusammengesetzten Gebietssplitter, die bisher in keinem inneren Zusamenhang miteinander standen, zu größeren, einheitlich verwalteten, militärisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Staatswesen zu verschmelzen, wenn sie dem feindlichen Drucke widerstehen wollten. Das war aber nicht möglich ohne Niederringung des Sondergeistes der einzelnen kleinen Teilgebiete und der kurzsichtigen Engherzigkeit ihrer Landstände. Die Diktatur des deutschen Fürstentums war die notwendige Durchgangsstufe, um aus der Zerklüftung und Zerissenheit, in welcher das deutsche Staatsleben schließlich versumpft war, zu einem kraftvollen Nationalstaat zu gelangen. Obwohl durch das französische Vorbild angeregt, hat der unumschränkte Fürstenstaat in Deutschland durch das Wirken hervorragender Herrschergestalten wie Friedrich Wilhelms I., Friedrich des Großen und Josefs II. seine eigentümlich deutsche Prägung empfangen.

Alles geschah im Staate dieses „aufgeklärten Absolutismus" für das Volk, freilich nichts durch das Volk. Der Zusammenbruch Preußens bei Jena und Auerstädt 1806 zeigte, woran diese Staatsform krankte: Ihr fehlte die lebendige, verantwortungsbewußte Mitarbeit des Volkes am Gemeinwesen. Sie wiederherzustellen war das vornehmste Ziel der Umbildung des preußischen Staats durch jene große Reformgesetzgebung, die sich an den Namen des Reichsfreiherrn vom Stein knüpft. In den süddeutschen Rheinbundstaaten wurde die gleichzeitige staatliche Neuordnung nicht durch einen militärisch-politischen Zu-

[1]) Wie Th. Carlyle ihn 1870 in der Londoner Times gekennzeichnet hat.

sammenbruch veranlaßt, sondern durch die gewaltigen Gebietserweiterungen, die ein Vielfaches des ursprünglichen Stammlandes ausmachten. Sie verfolgte hier den Zweck, die willkürlich zusammengeballten Staatstrümmer und Landfetzen mit ihrer buntscheckigen Mannigfaltigkeit öffentlich- und bürgerlichrechtlicher Einrichtungen zu einer wirklichen Einheit zu verschmelzen. Gemeinsam war der staatlichen Neugestaltung in Preußen und Süddeutschland, daß sie nicht von aus der Tiefe des Volkslebens nach oben drängenden Kräften ausging, sondern das Werk der Landesherren und ihres Beamtentums war. Grundverschieden jedoch der Geist, in dem sie erfolgte. Zum ersten Male bricht hier der Gegensatz hervor, der fortan die ganze weitere Geschichte des deutschen Staats- und Parteilebens bis zu unseren Tagen beherrschen sollte, der Widerstreit zwischen dem naturrechtlich-neufranzösischen Staatsgedanken und den geschichtlich gewordenen Mächten und der Gedankenwelt der deutschen Staatsvergangenheit. Der staatliche Neuaufbau der *süddeutschen Rheinbundstaaten* vollzog sich fast ganz im Banne des Vorbildes des napoleonischen Frankreich in der Richtung auf schärfste Zusammenballung der Staatsgewalt und mechanische Gleichformung des ganzen Staatsgebietes unter rücksichtslosem Hinwegschreiten über die geschichtliche Eigenart der angegliederten Landesteile; die Macht der staatlichen Bürokratie wurde dadurch gewaltig gesteigert.[1] In völlig entgegengesetzten Bahnen wandelte der *Reichsfreiherr vom Stein*, der nach dem Tilsiter Frieden mit der Wiederaufrichtung Preußens betraut wurde. Er war gleichermaßen ein abgesagter Feind des Absolutismus und der Bürokratie wie des naturrechtlich-demokratisch-

[1] Vgl. für Baden die ausgezeichnete Darstellung bei W. *Andreas*, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818, 1. Bd. Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, 1913.

individualistischen Staatsideals der sogenannten „Ideen von 1789“. „Das Geschichtliche und Überlieferte war ihm ehrwürdig und er strebte es zu bewahren, solange es noch einen Keim eigener Lebenskraft besaß. Von durch und durch germanischer Art, schätzte er das eigentümliche Leben der Stämme und Nationen ebenso hoch, wie es von dem neuen Cäsarismus mißachtet und mißhandelt ward; während die moderne Staatskunst einebnete und gleichmachte, pflegte er mit warmem Eifer das Individuelle und Mannigfaltige im Leben; im Gegensatz zu der Zentralisation, wie sie von Westen her gebracht wurde, strebte er, auf dem lebendigen Organismus der Gemeinden und Körperschaften die neuen politischen Ordnungen aufzubauen. So war er in allem der bewußte Gegner des Bonaparteschen Staatsmechanismus und seiner Träger in Deutschland; die Ordnungen, die er schuf, prägten diesen deutschen Gegensatz gegen das Fremde bezeichnend aus.“[1] Nicht ein staatlicher Neubau auf Grund lebensfremder Lehren ohne jede Rücksicht auf das geschichtlich Gewordene schwebte ihm vor, sondern die Wiederherstellung der deutschen Vergangenheit in verjüngter Form: „Soll eine Verfassung gebildet werden, so muß sie *geschichtlich* seyn, wir müssen sie nicht erfinden, wir müssen sie erneuern, ihre Elemente in den ersten Zeiten der Entstehung unseres Volks aufsuchen und aus diesen sie entwickeln.“ „*Verfassungen bilden*, heißt bey einem alten Volk wie das deutsche, das seit zweytausend Jahren eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte einnimmt, nicht sie aus Nichts erschaffen; sondern den *vorhandenen Zustand* der Dinge untersuchen, um *eine Regel* aufzufinden, die ihn ordnet, und allein dadurch, daß man das *Gegenwärtige aus dem Vergangenen* entwickelt, kann

[1] *Ludwig Häusser*, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des Deutschen Bundes 3. Bd (Ausg. Hendel-Verlag 1933) S. 123.

man ihm eine Dauer für die Zukunft versichern, und vermeiden, daß die zu bildende Institution nicht eine abentheuerliche Erscheinung werde, ohne eine Bürgschaft ihrer Dauer zu haben." Es sollte eine Verfassung sein, „welche das Gewesene herstellt und zugleich verbessert und auf den wahrhaften ursprünglichen Geist der Einrichtung zurückführt."[1]) Steins Ziel war die Erneuerung und zeitgemäße Weiterbildung der alten deutschen Verfassung, wie sie vor dem Aufkommen des Absolutismus und der Allgewalt der Bürokratie gewesen war. Als Kern dieser wiederherzustellenden altdeutschen Verfassung aber erschien ihm der ständische Gedanke. „Ständische Verfassung oder Theilnahme der im Lande angesessenen Eigenthümer an der Gesetzgebung, Abgabenverwilligung ist unter mannichfaltigen Formen und Veränderungen gleichzeitig mit denen Uranfängen der deutschen Staatenvereine" (a. a. O. S. 733). Im Mittelpunkt von Steins Verfassungsplänen stand daher die Bildung von Reichsständen in Anknüpfung an die mittelalterlichen Landstände, die Schaffung einer Volksvertretung auf berufsständischer Grundlage. Die Abgeordneten sollten von jedem Berufsstande besonders aus den eigenen Reihen gewählt werden, „damit nicht Advokaten, Pamphletisten und Schreier in die Versammlung sich eindrängen, die mit dem Interesse des Standes, der sie gewählt hat, unbekannt, alles ihrer Eitelkeit und ihrer Neuerungssucht aufopfern."[2]) Jedoch waren diese Reichsstände von Stein nicht als Grundstein, sondern als Schlußstein des staatlichen Neubaues gedacht. Stein wollte die Umgestaltung des Staates von unten beginnen mit einer Verwaltungsreform und sie erst abschließen mit der Verfassungsreform. Das Volk sollte für die Teil-

[1]) Siehe G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein 5. Bd., S. 88, 36, 400.

[2]) Siehe M. Lehmann, Frhr. v. Stein 2. Bd., S. 518—520.

nahme an einer Volksvertretung zunächst durch die öffentliche Wirksamkeit in engeren Kreisen erzogen werden. „Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine Neuordnung darf nicht zu heftig sein. Man muß die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraut." Im Gegensatze zur naturrechtlich-individualistischen Staatslehre betrachtete Stein nicht den unverbundenen Einzelmenschen, sondern die Körperschaft als die Grundlage des staatlichen Gemeinwesens. Daher wollte er „den Einzelnen nicht unmittelbar mit dem höchsten Verbande, dem Staate, in Beziehung setzen, sondern ihn durch die abgestufte Selbstverwaltung von den lokalen Verbänden an über die Kreise und Provinzen hinaus zur Mitarbeit am Staate heranziehen."[1]) Stein begann die Verwaltungsreform mit der Städteordnung von 1808, welche die im Zeitalter des unumschränkten Polizeistaates beseitigte städtische Selbstverwaltung wiederbelebte. Dann aber gerieten Steins Verwaltungs- und Verfassungspläne ins Stocken, da Napoleons Machtspruch schon nach wenigen Monaten seine Entlassung aus dem leitenden Amt erzwang. Das war ein Unglück für Preußen und Deutschland. Steins Nachfolger Hardenberg lebte in ganz andern Gedankengängen. Er war erfüllt von den rationalistischen naturrechtlich-neufranzösischen Staatslehren, schwärmte für eine Zentralisation nach französisch-rheinbündischem Muster und war ein Gegner der körperschaftlichen Selbstverwaltung und der Beschränkung der Bürokratie durch eine Volksvertretung. Als Preußen infolge der achtundvierziger Bewegung zur Form der verfassungsbeschränkten Monarchie überging, wurde der Aufbau der neuen Ver-

[1]) F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1914, S. 147.

fassung unter äußerer Anlehnung an die belgische Verfassungsurkunde großenteils durch naturrechtlich-neufranzösische Vorstellungen bestimmt, die zunächst in den süddeutschen Staaten verwirklicht worden waren.

Die süddeutsche Verfassungsbewegung, die nach den Befreiungskriegen langsam in Gang kam — ihre Träger waren in Baden vornehmlich der grundherrliche Adel, in Württemberg das Bürgertum — hatte ursprünglich keineswegs ihre Antriebe von naturrechtlich-rationalistischen Staatsanschauungen empfangen. Sie nährte sich vielmehr im Anfange hauptsächlich von den noch nicht verblaßten Erinnerungen an die altständischen Zeiten; waren doch die alten Landstände im früher vorderösterreichischen Breisgau und in Württemberg erst in der Rheinbundszeit beseitigt worden. Das Verlangen nach Landständen richtete sich gerade gegen den neufranzösisch-rheinbündischen Zuschnitt des Staatswesens und die Allmacht der Bürokratie.[1]) Die konstitutionellen Verfassungen, die in den Jahren 1814—1820 in den süddeutschen Staaten (Baden, Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt) und einigen mitteldeutschen Kleinstaaten (Nassau, Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Lippe-Detmold) erlassen wurden, lehnten sich zwar großenteils an die französische Verfassungs-

[1]) Die württembergischen Verfassungsfreunde sträubten sich gegen die von der württembergischen Regierung angebotene konstitutionelle Verfassung. Sie wollten keine naturrechtlichen Neuerungen, sondern ihr „gutes altes Recht", die Wiederherstellung ihrer altehrwürdigen Landschaft. Als Wortführer dieser Altrechtler schrieb Ludwig Uhland:

„Was unsere Väter schufen,
Zertrümmern ohne Scheu,
Um dann hervorzurufen
Das eigne Luftgebäu,
Die alten Namen nennen
Nicht anders als zum Scherz,
Das heißt, ich darf's bekennen,
Für unser Volk kein Herz."

urkunde Ludwigs XVIII. von 1814 an, die im Gegensatz zum demokratisch-konstitutionellen Gepräge der französischen Verfassung von 1791 auf dem monarchischen Grundsatz beruht. Sie suchten jedoch äußerlich einen schroffen Bruch mit den altständischen Überlieferungen zu vermeiden und zwischen den Forderungen des neuzeitlichen Naturrechts und den altständischen Gedanken zu vermitteln. Die erste Kammer war überall wie eine altständische Körperschaft — im wesentlichen als eine Adelskammer — ausgestaltet, auch die zweite Kammer in der Regel in mehrere ständische Gruppen gegliedert, und ihre Abgeordneten wurden durch ein ständisch gegliedertes Wahlrecht berufen. Nur die badische zweite Kammer war von vornherein als eine Vertretung der ungegliederten Gesamtbürgerschaft auf dem bloßen Kopfzahlgedanken aufgebaut. Aber trotz dieses starken altständischen Einschlags bestand doch ein grundlegender Unterschied dieser neuen konstitutionellen Verfassungen gegenüber dem älteren Ständestaat. Der neue Verfassungsstaat hat an der Einheitlichkeit der Staatspersönlichkeit, dieser Errungenschaft der absolutistischen Zeit, festgehalten im Gegensatz zu der Zweigespaltenheit des älteren Ständestaats, wo Landesherr und Stände sich als zwei ganz selbständige Mächte einander gegenüberstehen, ohne daß sich über ihnen eine höhere Einheit erhebt.[1]) Die handelnde Staatsgewalt, die Verwaltung,

[1]) Weitere Unterschiede: Die alten Landstände waren rechtsfähige Körperschaften, die eigene Rechte in eigenem Namen ausübten, wogegen die Volksvertretungen des 19. Jahrhunderts ebenso wie der Monarch bloße Organe der juristischen Person des Staates sind, die als solche Inhaber der staatlichen Rechte ist. Die Mitglieder der alten Landstände wurden nicht durch Wahlen berufen, sondern waren Inhaber der Landstandschaft kraft eigenen Rechts. Die alten Stände waren berufsständische Körper, wogegen die neuzeitlichen Parlamente wenigstens bei folgerichtiger Durchführung der naturrechtlich-konstitutionellen Lehre eine Vertretung der als Summe von unverbundenen Einzelnen gedachten ungegliederten Bevölkerung sind. Im übrigen aber stimmen die altständische und die

liegt nach wie vor in der Hand des Fürsten und seiner Verwaltungsbehörden, neben denen besondere ständische Verwaltungsbehörden nicht mehr vorhanden sind. Schwächer waren die altständischen Nachwirkungen in den Verfassungen, die anfangs der dreißiger Jahre entstanden sind (Königreich Sachsen, Kurhessen, Braunschweig). Die im Jahre 1848 oder in der Folge geschaffenen einzelstaatlichen Verfassungen und Verfassungsänderungen vollzogen den endgültigen Bruch mit dem altständischen Gedanken wenigstens hinsichtlich der zweiten Kammer, indem sie die ständisch gegliederten Wahlrechte durch Klassenwahlrechte oder das allgemeine gleiche Wahlrecht ersetzten. Damit war der Gedanke einer durch den Landtag vertretenen allgemeinen Staatsbürgerschaft zur vollen Herrschaft gelangt.[1]) Nur die beiden Mecklenburg behielten bis zum Umsturz von 1918 die mittelalterliche altständische Verfassung bei. Überall in den deutschen konstitutionellen Verfassungen des 19. Jahrhunderts aber war die Auseinandersetzung zwischen den geschichtlichen Mächten der deutschen Vergangenheit und den Forderungen der konstitutionellen Gedankenströmung erfolgt auf der Grundlage einer starken Monarchie, nicht auf dem Boden des Grundsatzes der Volkssouveränität, auch nicht im Sinne eines Gleichgewichtes zwischen dem Fürsten und der Volksver-

konstitutionell-repräsentative Verfassung in ihren juristischen Bestandteilen großenteils überein. Die konstitutionelle Staatslehre des 18. Jahrhunderts (Montesquieu) ist in der Hauptsache auch nur eine zweckgedankliche Rechtfertigung der englischen Fortbildung der mittelalterlichen Stände und durch Vermittlung des englischen Parlamentsrechts hat das neuzeitliche konstitutionelle Staatsrecht die Hauptbausteine zum Ausbau seines Staatsgebäudes dem Rechte des älteren Ständestaates entnommen. Siehe K. Wolzendorff im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 34, S. 207 u. 488.

[1]) Siehe über diese Auseinandersetzung von altständischen und naturrechtlichen Gedanken H. O. Meisner: Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes, 1913.

tretung, wie es Montesquieu erstrebte, sondern unter Herstellung eines Übergewichtes des Fürsten über das Parlament; der Fürst vereinigte grundsätzlich die volle Staatsgewalt in seiner Person und war nur bei der Ausübung dieser Gewalt in den wichtigsten Richtungen durch die Volksvertretung beschränkt. Gegen diese Art des Ausgleichs der Spannung zwischen dem unumschränkten deutschen Fürstentum und den Gedanken der neuen Zeit richtete sich die seit der Mitte der zwanziger Jahre von Frankreich über den Rhein vordringende Strömung des politischen Radikalismus, die in Deutschland wachsende Anhängerschaft fand. „Undeutsch vom Wirbel bis zur Sohle“,[1]) ging dieser Radikalismus ganz im Kultus der „Ideen von 1789“ auf. Jahraus jahrein pilgerten oder schauten seine Gläubigen nach Paris als „dem Mekka der Freiheit, um sich den wahren politischen Glauben anzueignen“, obwohl die Deutschen wahrlich nur wenig zu lernen hatten „von der unnatürlichen Verquickung englischer Parlamentsbräuche mit napoleonischem Verwaltungsdespotismus“ (Treitschke), die dort bestand. Restlose Verwirklichung des naturrechtlich-individualistischen Idealstaats, aufgebaut auf Volkssouveränität, strengste Unterordnung der Regierung und Verwaltung unter den Willen des Parlaments und republikanische Verfassung, war das Endziel dieser Bewegung. Allein ihr Ansturm brach sich doch an der Macht der geschichtlichen Kräfte der deutschen Vergangenheit, wenngleich die stärkere naturrechtliche Durchdringung der nach 1830 erlassenen deutschen Einzelstaatsverfassungen und vorgenommenen Verfassungsänderungen mit auf diese radikale Strömung zurückzuführen ist. Die geschichtliche Rechtsschule und die Romantik setzten dem weltbürgerlichen Ideal des für alle Völker gleichförmigen naturrechtlichen Normalstaates entgegen den Gedanken des ständisch-körperschaftlich ge-

[1]) Treitschke, Deutsche Geschichte 3. Bd., S. 701.

gliederten Nationalstaates mit bewußter Pflege der deutschen Eigenart auch in Staat und Recht. Zum deutschen Staatsgedanken bekannte sich auch Leopold Ranke, wenn er schrieb: „Eine uns eigene, große deutsche Aufgabe haben wir zu lösen: den echt deutschen Staat haben wir auszubilden, wie er dem Genius der Nation entspricht“ (Ranke, Frankreich und Deutschland 1842, S. 71). Er erblickte die politische Aufgabe des deutschen Volkes darin, „den deutschen Einzelstaat so originell deutsch, so frei von aller auswärtigen Schablone und Theorie wie nur möglich weiterzubilden“, und „verstand unter der auswärtigen Schablone, die man fernhalten müsse, vor allem den Parlamentarismus und die Lehre von der Volkssouveränität“.[1]) Von diesen Gedankengängen aus führt die Linie geradenwegs zu Bismarcks Reichsgründung und Reichsverfassung. Bismarck dachte nicht im geringsten daran, seine Reichsverfassung irgendwelchen lehrsatzmäßigen ausländischen Mustern anzupassen. Sein Reich war ein eigenartiges Gebilde, das in der Staatenwelt nicht seinesgleichen fand und sich auch von den Grundsätzen der bisherigen Bundesstaatslehre weit entfernte. Nach Bismarcks Anschauung sollte sich nicht das Staatsleben nach der grauen Theorie, sondern die Wissenschaft sich nach dem Leben richten.[2]) Er stellte „das praktische Bedürfnis, in unserem Staatsleben Schutz und Frieden zu haben, über das Bedürfnis, unsere Einrichtungen nach den Anforderungen der Wissenschaftlichkeit zu regeln“, und verfocht die Unterordnung der „wissenschaftlichen Fassade unter die Bequemlichkeit, Wohnlichkeit und Sicherheit des Gebäudes“ (Reichstagsrede vom 3. Dezember 1875). Bismarcks Reichsverfassung war „eine großartige

[1]) F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat 6. Aufl., S. 297.

[2]) Vgl. H. Rosin, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Freiburg 1897); G. Anschütz, Bismarck und die Reichsverfassung (Berlin 1899).

Verwirklichung des Grundgedankens der historischen Rechtsschule, daß nicht eine Verfassung für alle Völker gelten könne, daß vielmehr die Verfassung eines Staates den besonderen Verhältnissen des Volkes, seinen historischen Beziehungen entsprechen müsse“; sie hält am meisten die Linie der romantischen Gedanken inne, „ein mächtiges Deutsches Reich, mit Betonung und Pflege der konservativen Kräfte, der eigenartigen deutschen Einrichtungen unter Fernhaltung fremder politischer Ideen“.[1]) Sorgsam anknüpfend an die geschichtlich gewordenen lebendigen Mächte deutschen Lebens vermochte Bismarcks Reichsverfassung dank ihrer Schmiegsamkeit und Entwicklungsfähigkeit sich mit Leichtigkeit auch neuen Verhältnissen anzupassen, mehr durch rein gewohnheitsrechtliche Wandlung als durch die vereinzelt erfolgten Änderungen ihres Wortlautes. So schien sich auch im Deutschen Reiche jene ruhige gesunde Entwicklung des Verfassungslebens anzubahnen, durch welche England sich auszeichnet,[2]) als der Umsturz vom November 1918 Bismarcks Reich und seine Verfassung in Trümmer schlug.

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 bedeutete den vollen Sieg des radikalen naturrechtlich-neufranzösischen Normalstaatsgedankens. Sie war nicht das Werk eines erfahrenen, gottbegnadeten Staatsmannes, sondern eines volksfremden grauen Theoretikers, dem Volkssouve-

[1]) G. v. Below, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen 1. Aufl., S. 39, 59 ff.

B smarck, Reichstagsrede vom 13. März 1877: „Ich traue unserer Verfassung eine Bildungsfähigkeit zu gerade auf ähnlichem Wege, wie die englische Verfassung sich gebildet hat, nicht durch die theoretische Aufstellung eines Ideals, auf das man ohne Rücksicht auf die Hindernisse, die im Wege stehen, losstrebt, sondern durch die organische Entwicklung des Bestehenden, indem man die Rücksicht nach vorwärts beibehält, in dieser Richtung jeden Schritt tut, der sich im Augenblick als möglich und unschädlich zeigt, so daß keine größeren Gefahren damit verbunden sind.“

ränität, Zentralisation und Parlamentarismus als der politischen Weisheit letzter Schluß erschienen. Und doch hatten die Erfahrungen in anderen Ländern seit langem gezeigt, was das tatsächliche Ergebnis solcher parlamentarischen Formaldemokratie ist: entweder ein Dauerzustand von Anarchie oder eine nur notdürftig verhüllte Mammonarchie, ein Sumpfboden der Korruption, unsauberer Verflechtung von Politik und Geschäft. Es war von vornherein vorauszusehen, daß Einrichtungen, die in ihren Ursprungsländern sich so wenig bewährt hatten, sich erst recht nicht bei ihrer unvermittelten Verpflanzung nach Deutschland bewähren konnten, wo schlechterdings alle Vorbedingungen für deren gedeihliche Wirksamkeit fehlten, wo nicht wie in Frankreich ein leidenschaftliches, selbstsicheres Nationalgefühl und angeborener politischer Sinn die Gefahren und Schäden des Parlamentarismus zu hemmen und zu mildern vermag. Die Weimarer Reichsverfassung hatte zum Überfluß noch die letzten staatsrechtlichen Sicherheitsbremsen, welche andere ausländische Demokratien kennen, zerstört. Es ist ihr nicht gelungen, den notwendigen Ausgleich zwischen den beweglichen und beharrlichen Kräften des Staatslebens herzustellen und eine kraftvolle Staatsführung zu ermöglichen. Immerhin wird man dieser schon vor Eintritt der üblichen Jubiläumsreife gefeierten und eingestürzten staatsrechtlichen Notbaracke nicht das Verdienst absprechen können, wenigstens gezeigt zu haben, wie ein deutscher Staat unmöglich aussehen kann. Das Reichsgesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 bringt schon durch seine Überschrift zum Ausdruck, daß das nationalsozialistische dritte Reich einen völligen staatsrechtlichen Neubau aufführen wird. Im Gegensatz zur Weimarer Republik wird die Erlassung einer geschriebenen Verfassung nicht die Grundsteinlegung, sondern der krönende Abschluß des stufenweise voranschreitenden nationalsozialistischen Staatsneubaues sein. Das Ziel ist,

eine den Anschauungen und Bedürfnissen des deutschen Volkstums angemessene staatliche Lebensform zu schaffen, die starkes Führertum und Volkswillen zu verbinden vermag.

Auf dem Gebiete der Verwaltung erneuerte das 19. Jahrhundert den mittelalterlichen Rechtsstaats- und den deutschen Selbstverwaltungsgedanken, die in der Zeit des unumschränkten Polizeistaates verloren gegangen oder verkümmert waren. Die wissenschaftliche Wiederbelebung des Rechtsstaatsgedankens ist das Verdienst der Naturrechtschule des 18. Jahrhunderts, welche diesen mittelalterlich-germanischen Rechtsgedanken[1]) als vermeintliche Forderung des Vernunftrechtes aus dem Schutt der Vergangenheit wieder ausgegraben hat. Das 19. Jahrhundert suchte den Rechtsstaatsgedanken zu verwirklichen teils durch Aufstellung von verfassungsmäßigen Grundrechten, welche zugunsten der Untertanen ein staatsfreies Gebiet absteckten, in das staatliche Eingriffe überhaupt unzulässig oder doch nur auf Grund besonderer formalgesetzlicher Ermächtigung statthaft sein sollten. Praktisch weit wichtiger als diese mehr lehrhaften allgemeinen Sätze der Verfassungsurkunden war aber die Beschränkung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt durch gesetzliche Einzelbestimmungen, insbesondere die gesetzliche Regelung und Einschränkung der richterlichen Zwangsbefugnisse, wie Verhaftung, Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme, und die Unterordnung der Verwaltung unter die unbedingte Herrschaft der Gesetze. Durch die fortschreitende gesetzliche Regelung der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im 19. Jahrhundert ist die staatliche Verwaltung wieder eine an das Recht gebundene Tätigkeit geworden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde durch Einführung einer Verwaltungsrechtspflege auch ein Gerichtsschutz der Untertanen in ihren Beziehungen

[1]) Vgl. unten S. 92 f.

zur Staatsobrigkeit wiederhergestellt, wie er im Mittelalter bestanden hatte. Das 19. Jahrhundert belebte ferner wieder die Teilnahme der Bürger an der handelnden Staatsgewalt, an der Rechtsprechung und Verwaltung in Form der Mitwirkung von Laien in den Gerichten (Schwurgerichte, Schöffengerichte, Kammern für Handelssachen, Gewerbegerichte) und der Heranziehung von Laien als ehrenamtlichen Mitgliedern in staatlichen Verwaltungsbehörden. Die Selbstverwaltung, d. i. die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch rechtsfähige Verbände in eigenem Namen unter bloßer Aufsicht, nicht Lenkung des Staates, ist die eigentümlich deutsche Form politischer Freiheit.[1] Nachdem Justus Möser, der Verfasser der Osnabrückischen Geschichte und der Patriotischen Phantasien, in der körperschaftlichen Selbstverwaltung eine der Grundlagen altdeutschen öffentlichen Lebens erkannt und ihren Wert auch für die Gegenwart verkündet hatte, erweckte Steins preußische Städteordnung von 1808 zum ersten Male wieder eine städtische Selbstverwaltung auf neuzeitlicher Grundlage zum Leben. Sie gab den Anstoß zur Wiederherstellung selbständigen Gemeindelebens auch in anderen deutschen Ländern. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde die gemeindliche Selbstverwaltung immer weiter ausgebaut; zugleich wurden sich selbst verwaltende Gemeindeverbände höherer Ordnung geschaffen. Von hier aus hat dann der Gedanke einer körperschaftlichen und anstaltlichen Selbstverwaltung immer weitere Kreise gezogen. Reich und Einzelstaaten haben in wachsendem Umfang die Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben neugebildeten körperschaftlichen oder anstaltlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen (Schulverbände, Armenverbände, öffentliche Wassergenossenschaften, Landesversicherungsanstalten). Schließlich hat sich auch eine reiche berufsständische Selbstverwaltung entwickelt (Handels-,

[1]) Siehe unten S. 107f.

Landwirtschafts- und Handwerkskammern); in jüngster Zeit sind zu den älteren Erscheinungsformen noch eigenartige wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper getreten. Der Rechtsstaatsgedanke und der Selbstverwaltungsgedanke, beides mittelalterlich-germanisches Erbe, sind so im 19. Jahrhundert die Eckpfeiler unseres deutschen Verwaltungsrechtes geworden. In den wachsenden Großstädten sind freilich in den letzten Menschenaltern durch die fortschreitende Bürokratisierung die gesunden Grundlagen der Selbstverwaltung im Sinne Steins mehr und mehr zersetzt worden. Vollends zum fratzenhaften Zerrbild entartete die städtische Selbstverwaltung nach dem Weltkrieg infolge der Parlamentarisierung auch der gemeindlichen Vertretungskörper und infolge der durch Erzbergers „Reichssteuerreform" bewirkten Beseitigung der finanziellen Selbstverantwortung der Gemeinden. Echte Selbstverwaltung, deren Wesen in tätiger persönlicher Mitarbeit und vertrauensvoller Zusammenarbeit der Genossen besteht, kann nur in nicht zu großen Verbänden mit für jeden Genossen persönlich überschaubarem Wirkungskreis gedeihen. Aber auch der Rechtsstaatsgedanke ist im liberalen Zeitalter zu formal aufgefaßt worden, da der damals herrschende Rechtspositivismus im Gegensatz zur germanischen Rechtsanschauung Gesetz und Recht kurzerhand gleichsetzte und sich mit der Herstellung eines bloßen „Gesetzesstaats" begnügte. Hier wie überall kommt es nicht auf die äußere Schale, sondern auf den inneren Kern germanischer Rechtsgedanken an.

5.

Eigenart des älteren deutschen Rechts.

„Wie der Leib des Kindes eine Anmut hat, die nur ihm eigen ist, die jedem spätern Alter fehlt und nicht in jeder Altersstufe durch eine andere ersetzt wird, so weist auch Leben und Seele eines begabten Volkes in der frühen Jugend eine Schönheit, welche alle späteren Geschlechter anzieht und rührt."

(G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit I, 2.)

Gleich anderen Äußerungen und Erzeugnissen des völkischen Gemeinlebens empfängt das Recht seine besondere Färbung nicht nur durch Volkstum und Rasse, sondern auch durch die jeweilige Entwicklungs- und Bildungsstufe des Volkes. Jugend und Altern gibt es auch im Werdegange des Rechtes. Wie der nordische Mensch langsamer vom Kinde zum Manne reift als der Südländer, ist die Entwicklung des germanischen Rechtes eine viel langsamere und schwerfälligere gewesen als die des antiken Rechts, dafür war sie andererseits aber auch ungleich vielseitiger und reicher.

Das deutsche Recht des Früh- und Hochmittelalters ist nach Form und Inhalt noch das jugendliche Recht eines frischen, unverbrauchten Volkes; solche jugendlichen Züge haben sich am längsten in den ländlichen Weistümern — vielfach bis in die Neuzeit hinein — erhalten. Über die entsprechenden Entwicklungsstufen des römischen und griechischen Rechts haben wir nur spärliche Zeugnisse; diese arischen Schwesterrechte befinden sich zu der Zeit, wo das volle Licht der Geschichte auf sie fällt, schon in einem Zustande weitgehender Beeinflussung durch nichtarische Rechte. Es gewährt daher besonderen Reiz, sich in das ältere deutsche Recht zu versenken. Noch sind die großen Lebensgebiete wie Glaube, Sitte, Recht, Wirtschaft und Kunst innig miteinander verflochten. Noch ist das Recht kein gelehrtes Juristenrecht, sondern Volksrecht, das von den Volksgenossen selbst gewiesen und gefunden wurde. „Vom gemeinen Mann ging es aus, in seinem Bewußtsein und mehr noch in seinem Gefühl lebte es" (v. Amira, Grundriß des german. Rechts, 3. Aufl., S. 11). Noch hat das Recht nicht durch kahle, farblose Fassung der Rechtssätze seine spätere sprichwörtliche „Trockenheit" erlangt.

Das ältere deutsche Recht zeichnet sich aus durch sinnliche Kraft und anschauliche, dichterische Ausdrucksweise. Jakob Grimm hat dieser „Poesie im älteren Recht" eine eigene berühmte Abhandlung gewidmet. Die älteste Rechtssprache verwendet mit Vorliebe Stabreime. Viele dieser stabreimenden Wendungen haben sich in der Umgangssprache bis auf den heutigen Tag erhalten, z. B. Feuer und Flamme, Frieden und Freundschaft, Geld und Gut, Gift und Galle, Herz und Hand, Kind und Kegel, Leib und Leben, Lust und Liebe, Mann und Maus, Nacht und Nebel, Schimpf und Schande, Stumpf und Stiel, Tür und Tor, Wind und Wetter, Wissen und Willen, Worte und Werke, gang und gäbe, mehr oder minder, recht und redlich. Später treten dazu Endreime wie Dach und Fach, Gut und Blut, Handel und Wandel, Hülle und Fülle, Rat und Tat, Sack und Pack, schalten und walten, in Saus und Braus, Weg und Steg, weit und breit. Dichterisch ist die Verstärkung der Rede durch Wiederholung (Wortdoppelung) derart, daß der Gedanke des ersten Wortes durch den gleichen oder ähnlichen eines zweiten und dritten Wortes wiederholt wird, z. B. „sein und bleiben", „Gebiet, Grund und Boden", „nach altem Brauch, Herkommen und Gewohnheit", „kund und zu wissen tun", sowie die Verstärkung der Rede durch Abweisung des Gegensatzes (verneinender Schlußsatz), z. B. „wie Freunde und nicht wie Feinde", „frei und nicht eigen", „der sweine (= Schweinehirt) sol gan ze walde und nit ze velde". Dichterisch ist die Vorliebe für schmückende Bei-

wörter, z. B. „lichter Sonnenschein“, „schwarze Nacht“, „grauer düsterer Wald“, „wilde salzige See“, „blinkender Schein“, „gichtiger Mund“, „hammerlahme Hand“, „rote Erde“. Nach dem zweiten der 24 allgemeinen friesischen Landrechte ist die Mutter zu Notverfügungen über Kindesgut befugt, „wann der heiße Hunger über das Land fährt“ und „wann die nebeldüstere Nacht und der notkalte Winter über die Zäune steigt“.

Auch die eigentlichen Fachausdrücke des Rechts sind voll bildhafter Anschaulichkeit. So werden die durch Männer miteinander verwandten Männer als „Schwertmagen“, die weiblichen Verwandten als „Spindel“- oder „Kunkelmagen“ bezeichnet. „Das Erbe geht vom Schwert auf die Kunkel“. Die Strafen werden eingeteilt in Strafen an „Haut und Haar“ und in Strafen an „Hals und Hand“. Die vorehelichen, durch nachfolgende Ehe ehelich gemachten Kinder heißen „Mantelkinder“, weil die Mutter sie bei der Eheschließung unter ihrem Mantel mit an den Altar nimmt; daher heute noch die Redensart „etwas bemänteln“. Auch sonst tritt die Neigung zu umschreibendem, gleichnisartigem Ausdruck hervor, so, wenn der dem Strange Verfallene verurteilt wird, „den dürren Baum zu reiten“ oder „die Luft über sich zusammenschlagen zu lassen“, oder wenn ein grober Mensch als grober Klotz bezeichnet wird: „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil.“

Besonders sinnfällig sind auch die Maßbestimmungen. Das ältere deutsche Recht liebt es nicht, den Umfang von Rechten und Pflichten nach nackten Zahlen zu bemessen. So wird in germanischen Volksrechten die Schwere einer Körperverletzung darnach bewertet, ob ein Blutstropfen die Erde rötet, ob der verletzte Augendeckel noch eine Träne hält. Statt nach Metern und Kilometern bestimmen ländliche Weistümer rechtlich erhebliche Entfernungen z. B. darnach, wie weit man ein weißes Pferd oder einen roten

Schild schimmern sieht, Glockenklang oder Hundegebell schallen hört, einen Hammer, einen Stab oder eine Sichel wirft, so weit als der Hahn schreit oder fliegt oder die Katze springt. Ein Notweg soll so breit sein, daß eine Braut oder Frau mit weitem Ärmelkleid unbefleckt neben einem Wagen mit einer Leiche vorbeigehen kann, oder so breit und so weit, „daß ein Esel darinnen gahn kann mit einem Sack und ein Knecht darbeneben mit Stecken oder Ruthe“. Ebenso anschaulich sind die Zeitbestimmungen. Ein Recht soll dauern, „solange der Wind weht, der Hahn kräht und solange die Sonne auf- und niedergeht, der Himmel blau ist und der Regen fällt“. Ein fruchttragender Baum im Walde sollte von der Holznutzung verschont sein „von der Zeit, da ein Sperber auf ihm einen Sperling verzehren kann bis zu der Zeit, da er so mürbe geworden ist, daß ihn ein Reh mit den Füßen zerschlagen kann“. Ein Zins ist zu reichen, „wann der Bär im Moose liegt (d. h. im Winter)“. Eine Urfehdeformel der altisländischen Graugans lautet: „Wer unter euch die errichtete Sühne oder die geleisteten Eide bricht, der soll sein wie der gehetzte Wolf, verjagt und vertrieben, so weit immer Männer Wölfe jagen, Christenleute zur Kirche gehen, Heidenleute im Gotteshaus opfern, das Feuer flammt, die Erde grünt, der Knabe Mutter ruft, die Mutter Knaben säugt, die Menschen Feuer zünden, das Schiff gleitet, die Schilde blinken, die Sonne scheint, der Schnee fällt, der Finne (= Lappe) Schneeschuh läuft, die Föhre wächst, der Falke fliegt in den langhellen Lenztag und ihm die Bö unter beiden Fängen streicht, der Himmel sich wölbt, die Erde bebaut wird, der Wind weht, Wasser zur See stürzen, Bauern Korn säen; der soll fliehen Kirchen und Christenleute, Gottes Haus und der Menschen, jedes Heim außer der Hölle. ... Nun sind sie versöhnt und verglichen, wo immer sie sich treffen zu Land oder Wasser, zu Schiff oder auf Schneeschuhen, auf dem Meer oder auf Hengstes

Rücken, zu teilen Ruder und Schöpfkelle, Ruderbank und Schiffsdeck, wann die Not es heischt, so einträchtig beide miteinander, wie Vater mit Sohn und Sohn mit Vater bei jedem Zusammentreffen."

Beliebt war die sprichwörtliche Fassung von Rechtssätzen, wodurch sich diese dem Gedächtnis des Volkes besonders leicht einprägten. Viele ehemalige Rechtssprichwörter sind heute noch dem Volksmunde geläufig, meist ohne daß uns der frühere rechtliche Gehalt noch zum Bewußtsein kommt. Beispiele von Rechtssprichwörtern: „Not kennt kein Gebot" (Notwehr und Notstand schließen die Widerrechtlichkeit des Eingriffs in fremden Rechtsbereich aus). „Augen oder Beutel auf, Kauf ist Kauf" (grundsätzlicher Ausschluß der Sachmängelhaftung beim Kauf). „Schulden sind keine Hasen." „Wölfe fressen keinen Zahltag." „Bürgen soll man würgen." „Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul" (keine Haftung des Schenkers für Mängel der geschenkten Sache). „Wer sät, der mäht." „Hand wahre Hand" oder „Trau, schau, wem" (wer seine Sachen einem Anderen anvertraut hat, kann sie nur diesem Vertrauensmanne, nicht auch dritten Personen abfordern, an die sie z. B. infolge Veruntreuung durch den Vertrauensmann gelangt sind). „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis." „Das Kind folgt der ärgeren Hand" (Rechtsstellung der Kinder aus unebenbürtigen Ehen). „Der Letzte macht die Türe zu" oder „Längst Leib, längst Gut" (Anfall des Gesamtgutes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft im Falle kinderloser Ehe an den überlebenden Ehegatten). „Das Gut rinnt wie das Blut." „Der Nächste im Blut, der Nächste am Gut" (Erbfolgeordnung). „Das Kind fällt wieder in der Mutter Schoß" (Erbrecht der Eltern bei Kinderlosigkeit ihres verstorbenen Abkömmlings). „Doppelt genäht hält besser" (zur Bezeichnung eines zweifachen Erbrechts). „Wo kein Hahn ist, kräht die Henne" (Erbfolge der weiblichen Ver-

wandtschaft in Liegenschaften beim Fehlen männlicher Erben). „Ein Mann ein Wort." „Wes Brot ich esse, des Lied ich singe" (geringere Beweiskraft des zugunsten des Dienstherrn abgelegten Zeugnisses des Dienstboten). „Aller guten Dinge sind drei" (wer der dritten Ladung vor Gericht keine Folge leistet, wird friedlos gelegt). „Wo sich der Esel wälzt, da muß er Haare lassen" (Gerichtsstand der begangenen Tat). „Gänse tragen ihr Recht auf dem Buckel" (d. h. sie können, wenn sie auf fremdem Grundstück Schaden anrichten, ohne weiteres getötet werden). „Der Hehler ist wie der Stehler." „Worte schlagen Einem kein Loch in den Kopf." „Gedanken sind zollfrei." „Einmal ist keinmal" (für die Annahme eines Gewohnheitsrechts ist langdauernde Übung erforderlich).

Eine weitere Eigentümlichkeit des älteren deutschen Rechtes ist die Frohlaune, die nicht selten aus Form und Inhalt der Rechtssätze spricht. Sie äußert sich u. a. in scherzhafter Übertreibung. So bestimmt ein elsässisches Weistum über die Schleunigkeit der Hilfe, welche der Schirmvogt angegriffenen Grundholden leisten muß: der Schirmvogt soll auf die erste Nachricht von der Gefangensetzung barfuß oder mit einem Stiefel auf ungesatteltem Pferde hinzureiten. Ein andermal heißt es, ein zu lieferndes Fuder Heu dürfe so lose geladen sein, daß eine Elster mit aufgerichteten Ohren hindurchfliegen oder sieben Hunde einen Hasen hindurchjagen können. Derjenige, dessen Fütterungspflicht endigt, darf fortan dem Tiere Wasser in einem durchlöcherten Korb oder Steine in einem Kübel vorsetzen. Auch die Strafen sind zum Teil mit grimmigem Humor ausgestaltet. Nach dem burgundischen Volksrechte soll der Hundedieb entweder vor allem Volke dem Hunde den Hintern küssen oder aber 5 Schillinge Buße zahlen. Schmäh- und zanksüchtige Weiber müssen nach mittelalterlichen Quellen zur Strafe einen Schnabel vor ihrem Lästermaul tragen oder mit

einem Lasterstein um den Hals durch die Stadt ziehen, wobei die eine die vor ihr herschreitende andere Zänkerin mit Nadelstichen antreiben muß. Dieser Lasterstein (Klapperstein) hatte in Mühlhausen i. E. die Form eines Frauenangesichts mit ausgestreckter Zunge, woran ein Vorlegeschloß angehängt war. Hat eine Frau ihren Mann geschlagen, so muß sie nach rheinfränkischen und hessischen Quellen durch den ganzen Ort auf einem Esel rückwärts reiten und dabei dessen Schwanz halten, ihr Mann aber, der sich hatte schlagen lassen, den Esel führen. Solcher Humor geht dem Rechte des anderen großen europäischen Rechtsvolkes völlig ab; das römische Recht trägt schon in der ältesten Zeit ein nüchternes und kaltes Antlitz.

Sinnlich anschaulich wie die Ausdrucksweise der Rechtssprache war auch die Form der Rechtshandlungen. Heute sind die Bewegungen und die Wirksamkeit des Rechts im Leben im allgemeinen äußerlich nicht erkennbar. Anders im älteren deutschen Recht. Hier mußte jede Rechtshandlung, um wirksam zu sein, hörbar und sichtbar, in der Regel „mit Hand und Mund" vorgenommen werden. Bei allen wichtigen Handlungen, wie Eröffnung der Gerichtsversammlung, Klageerhebung, Eidesleistung usw. waren althergebrachte feierliche Wortformeln im Gebrauch. Der Sichtbarmachung von an sich unsinnlichen Rechtsvorgängen dienten sinnbildliche Handlungen, die sich mit den Worten verbanden. Das mittelalterliche germanische Recht war überaus reich an solchen Rechtssinnbildern; dahin gehören namentlich Handgebärden und sonstige Körperbewegungen, Übergabe oder Wegwerfen eines Stabes, Halmes, Handschuhes u. dergl. Der König verlieh seinen besonderen Königsfrieden durch Übersendung eines Handschuhes, wobei der Handschuh die abwesende Hand und die Hand den unsinnlichen Begriff des Schutzes versinnbildlichte. Da die germanischen Freien das Hauptthaar ungeschoren trugen, war die Darreichung

des abgeschnittenen Hauptthaares ein Sinnbild der Ergebung in Knechtschaft. Die Übertragung der sachenrechtlichen Herrschaft über ein Grundstück konnte sichtbar gemacht werden durch Übergabe einer Erdscholle, in die ein Baumzweig gesteckt war. Die Übergabe einer Stadt wurde sinnbildlich ausgedrückt durch Überreichung der Torschlüssel. Wollte sich die Witwe von der Haftung für die Schulden des Mannes befreien, so legte sie ihre Schlüssel auf die Bahre des Mannes, womit sie den Verzicht auf alle güterrechtlichen Vorteile aus der Ehe kund tat. Verheiratete sich ein Witwer wieder, so wurde in dem Augenblick, wo die zweite Frau zur Vordertüre des Hauses hereingeführt wurde, das Bett seiner ersten Frau zur Hintertüre hinausgetragen. Rechte und Rechtsverhältnisse bedurften gleichfalls der Verkörperung in äußerlich wahrnehmbaren typischen Tatbeständen. So war der Eintritt der Rechtsfähigkeit an bestimmte leicht erkennbare äußere Merkmale geknüpft; z. B. verlangte das alemannische Recht, daß das neugeborene Kind den Dachfirst und die vier Wände des Hauses angeblickt und beschrien habe. Handlungsfähigkeit setzte u. a. körperliche Rüstigkeit voraus; diese mußte in Zweifelsfällen durch sichtbare Kraftproben dargetan werden, z. B. mußte der Ritter noch ein Pferd besteigen, der Bauer eine Furche pflügen, die Frau einen Kirchgang machen können. Nach isländischen Quellen galt als geisteskrank, wer nicht unterscheiden konnte, ob der Sattel richtig oder verkehrt auf dem Pferde befestigt war und ob er selbst mit dem Gesicht nach dem Kopf oder dem Schwanz zu saß.

Kernhaft wie Form und Fassung war der Inhalt des älteren deutschen Rechtes. Er war nach dem Urteile des schweizerischen Rechtsforschers Andreas Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. 1, S. 6) „nicht nur ein reich ausgestatteter, sondern auch ein harmonisch durchgebildeter Organismus, der den Vergleich mit keinem andern Rechte zu scheuen hat", der als Aus-

druck deutschen Geistes in der Rechtsbildung, „als Schatz des geistigen Lebens unserer Nation auf dem Rechtsgebiete den edelsten Erzeugnissen deutscher Kultur ebenbürtig“ ist.

Gleichwohl darf man die wundervolle mittelalterliche Gestalt des germanisch-deutschen Rechts keineswegs als die einzig mögliche Verkörperung des unvergänglichen völkischen Rechtsgedankens betrachten. Nur ein ungeschichtlich denkender Kopf könnte vollends auf den Gedanken verfallen, daß wir imstande wären, von unseren heutigen Rechtszuständen wieder mit einem Schlage zu den Rechtseinrichtungen des mittelalterlichen oder gar des altgermanischen Rechts zurückzukehren und die ganze dazwischen liegende vielhundertjährige Weiterentwicklung unseres Rechtes einfach ungeschehen zu machen. Viele Rechtsgebilde sind an bestimmte Kultur- und Wirtschaftsstufen geknüpft. Es kann nicht die Aufgabe der deutschen Rechtspolitik der Gegenwart sein, zeitlich bedingte und innerlich abgestorbene äußere Formen und Einrichtungen des mittelalterlichen Rechtes künstlich wieder beleben zu wollen. Vielmehr gilt es, hinter dem Wandel der äußeren Erscheinungen und Formen den unwandelbaren inneren Gehalt und eigentümlichen Geist unseres völkischen Rechtes zu erkennen und aus diesem Geiste heraus an die Lösung der Rechtsaufgaben der Gegenwart und Zukunft herantreten. Diese eigentümlichen bleibenden Wesenszüge des deutschen Rechtes lassen sich in der Hauptsache allerdings nur aus einer geschichtlichen Betrachtung der Gesamtentwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens erschließen. Die Denkmäler des älteren, vom fremden Rechte noch nicht überwucherten germanischen Rechtes vornehmlich sind die Schächte, aus denen wir das Gold echten Deutschtums auch im Rechte wieder zutage fördern können.[1])

[1]) „Was an uns original ist, wird am besten erhalten und belebt, wenn wir unsere Altvordern nicht aus den Augen verlieren.“ (Goethe, Anhang zu den Wanderjahren.)

6.
Geist des deutschen Rechts.

„Das Recht, welches uns heute frommt, ist das erneuerte, das wiedergeborne, das aus todesähnlichem Schlummer erweckte deutsche Recht. Nicht das deutsche Recht in seiner mittelalterlichen Gewandung, aber das deutsche Recht in seinem unsterblichen Gedankengehalt.“

(O. Gierke, Die soziale Aufgabe des Privatrechts [1889], S. 14.)

Verschieden, wie deutsche Art und Römertum überhaupt, ist auch der Geist des deutschen und der des römischen Rechts. Beide Rechtsordnungen sind in vieler Beziehung Gegenfüßler.

Geistige Wesenszüge der Römer sind durchdringende Verstandesschärfe, kalte Nüchternheit und zähe Willenskraft, während das Gemüt bei ihnen zu kurz gekommen ist. Nicht Dichtung und Kunst, sondern Politik und Technik sind die starke Seite des Römertums. Die lateinische Sprache ist die prosaischste aller Sprachen. Die römische Religion ist Kultus der Zweckmäßigkeit; ihre Gottheiten sind zum größten Teile nichts anderes als verkörperte Zwecke. „Die römische Welt, im ganzen und großen erfaßt, läßt sich mit einem Wort als der Triumph der Idee der Zweckmäßigkeit bezeichnen; sie selbst sowie alle intellektuellen und moralischen Kräfte, die innerhalb derselben tätig werden, sind der Zwecke wegen da, mit Rücksicht auf sie bestimmt und gestaltet. Die Selbstsucht ist die Triebfeder des Ganzen“ (Jhering, Geist des römischen Rechts, 1. Bd., S. 324). So erklärt es sich, daß die Römer auch ihr Recht vor allem von der Seite des Verstandes und Willens aus erfaßt haben. „Den Römern ist es von altersher gelungen, das Recht aus dem Bereich des Gemüts und Gefühls in den des berechnenden Verstandes zu versetzen, aus dem Recht einen von den Einflüssen der

momentanen subjektiv-sittlichen Ansicht unabhängigen äußeren Mechanismus zu machen, den jeder, sei er Römer oder Nichtrömer, sobald er die Konstruktion desselben kennen gelernt hat, handhaben kann" (Jhering a. a. O. S. 328.) Die Römer sind die großen Meister der Rechtstechnik. Bei keinem anderen Volke war der Sinn für die äußere Architektonik des Rechtsgebäudes so entwickelt wie bei ihnen, begegnet eine solche „kristallartig-scharfe Abgrenzung und fast mathematische Gegensätzlichkeit der einzelnen Begriffe" (Jhering a. a. O. III, 1, S. 10).

Das deutsche Volk zeichnet sich umgekehrt durch Innerlichkeit und Gemütstiefe aus; es hat daher vor allem in der lyrischen Dichtung und in der Tonkunst unerreichte Gipfelleistungen hervorgebracht.[1]) Dies spiegelt sich auch im deutschen Recht wieder. Die Deutschen haben ihr Recht weniger von der Seite des Verstandes und Willens als von der Seite des Gemütes aus erfaßt. Schon äußerlich prägt sich das aus in der sprudelnden Poesie, im Humor und im überquellenden Formen- und Sinnbilderreichtum des älteren deutschen Rechts im Vergleich zur dürftigen Prosa der Formen des älteren römischen Rechts, sowie in der lebendigen Frische, Wärme und Schönheit des Ausdrucks in der älteren deutschen Rechtssprache im Gegensatz zur Scharfkantigkeit, Bestimmtheit und Kälte des Ausdrucks in der römischen Rechtssprache. Das deutsche Recht sieht mehr auf die innere Wohnlichkeit als auf die gradlinige Einfachheit und Durchsichtigkeit des äußeren Aufbaues des Rechtsgebäudes. Es betont nicht sowohl das Formallogische und Rationale als das Ethische und Irrationale im Recht. Die logisch klaren Ausstrahlungen der Begriffe brechen sich im deutschen Recht häufig an

[1]) Über germanische und deutsche Art siehe E. M. Arndt, Versuch in vergleichender Völkergeschichte; G. Neckel, Germanen und Kelten (1929); A. Heusler, Germanentum (1934); R. Müller-Freienfels, Die Psychologie des deutschen Menschen und seiner Kultur, 1922.

ethischen Forderungen und Billigkeitserwägungen. Nicht auf die begriffliche Zerlegung des Rechtsgebäudes in seine einzelnen Bausteine, sondern auf die Erfassung der Lebens- und Wirkungszusammenhänge legt das germanische Rechtsdenken den Nachdruck. Daraus erklärt sich die Flüssigkeit und Erweiterungsfähigkeit der Denkformen sowie der Reichtum an Übergangs- und Zwischenformen im germanischen Recht, während im römischen Recht die Denkformen starr festgelegt und gering an Zahl sind. In tausendfältigen immer neuen Formen hat das germanisch-deutsche Recht es verstanden, Begriffe wie Recht und Sittlichkeit, Recht und Pflicht, Herrschaft und Verantwortung, Gemeinschaft und Persönlichkeit, Herrschaft und Genossenschaft, Volksfreiheit und Königtum, Freiheit und Dienst, Einheit und Mannigfaltigkeit, Besitz und Arbeit, Blut und Boden, Gemeinnutz und Sondernutz durch Aufsuchen der Einheit über der Zweiheit zu vereinen und versöhnen; das römische Recht setzt in derartigen Fällen statt des germanischen „Sowohl—als auch" ein schroffes „Entweder—oder". In dieser Verschiedenheit germanischer Vorliebe für Mitsetzungen (Synthese) und römischer Neigung zur Gegensetzung (Antithese) wirkt sich eine der tiefsten Gegensätzlichkeiten germanischen und römischen Rechtsgeistes aus. Es ist nicht Rückständigkeit, sondern ein Vorzug des germanischen Rechts, „wenn es die innere Einheit über und in den Gegensätzen und in der Einheit die lebendige Mannigfaltigkeit zur Erscheinung und Geltung bringt".[1]) Überall tritt uns diese germanische Kraft, in Gegensätzen zu leben, entgegen.

Mit dem Vorwalten des zweckgerichteten Willens in der römischen Wesensart hängt es zusammen, daß für die Römer Ausgangspunkt und Kern des Rechts (ius) im Willen liegt. Die Römer ver-

[1]) O. Gierke, Geschichte des deutschen Genossenschaftsrechts 1. Bd., S. 135.

legen den Ursprung des Rechts in den Willen des Staatsvolkes. Als das Wesentliche bei der Rechtsbildung gilt ihnen der staatliche Rechtsbefehl; die Begriffsbestimmungen der römischen Rechtsquellen legen immer den vollen Nachdruck auf den Befehl.[1]) Recht und Gesetz sind für die Römer also Machtspruch, Erzeugnis des Willens der staatlichen Machthaber. In der ganzen römischen Rechtsgeschichte überwiegt die bewußte und gewollte Rechtsbildung; schon in der ältesten Zeit tritt diese Hinneigung zum gesetzten und geschriebenen Recht hervor. Inhaltliche Schranken bestehen für die rechtsetzende Gewalt nicht. Quod principi placuit, legis habet vigorem (der Wille des Kaisers ist Gesetz). Das eigentliche Recht (ius) ist von Religion und Sittengesetz losgelöst. Die Römer haben den religiösen Stoff, soweit er rechtlich bedeutsam war, vom ius gänzlich abgezweigt, im sogenannten fas, dem als Schöpfung der Götter gedachten religiösen Recht.[2]) Das ius ist ganz und gar von religiösen Rücksichten entbunden. Ebenso ist es gegenüber dem Sittengesetze vollständig verselbständigt. Das römische Recht suchte „ein Gebiet zu schaffen, auf dem reines Recht gelte und nichts als das" (W. Arnold, Cultur und Rechtsleben S. 174). Dieses reine Recht (ius) ist beherrscht von rücksichtsloser Nützlichkeitsauffassung; es gilt als bloßes Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke und selbstsüchtiger Zwecke der Einzelnen. Rechtsfragen sind für die Römer nüchterne Fragen des Vorteils und der Berechnung im Kampfe des Eigennutzes gegen den Eigennutz. Das römische Recht ist „disziplinierter

[1]) Lex est, quod populus Romanus iubet atque constituit; plebiscitum est quod plebs iubet atque constituit; senatusconsultum est quod senatus iubet atque constituit.

[2]) Dieses eigentümliche religiöse Recht (fas) der Römer hat im Corpus juris keinen Niederschlag hinterlassen und auf die europäische Rechtsentwicklung keinen Einfluß ausgeübt; es soll daher im folgenden außer Betracht bleiben.

Egoismus", „Religion der Selbstsucht" (Jhering). Die Römer haben „über dem strengen Festhalten des juristischen Moments das ethische preisgegeben".[1]) Diese einseitige rechtstechnische und Nützlichkeitsauffassung schreckt auch vor „formalistischem Nihilismus" nicht zurück, wie er namentlich in dem Überschwang rechtsgeschäftlicher Schleichwege zum Ausdrucke kommt (Jhering a. a. O. Bd. III, 1, S. 266).

Grundverschieden davon ist die mittelalterliche germanisch-deutsche Auffassung von Ursprung und Wesen des Rechts.[2]) Unsere völkische Rechtsauffassung hat niemals den Ursprung des Rechts in den Willen verlegt, „niemals das Wesentliche der Rechtsetzung in der mit ihr verbundenen Willensäußerung, geschweige denn in deren Befehlsform erblickt".[3]) Nach der Sprachweise unserer mittelalterlichen Quellen wird das Recht „gefunden", „geschöpft", „gewiesen". Seine Quelle liegt nicht im Willen der jeweiligen Machthaber, sondern im Rechtsgefühl und Rechtsgewissen der Rechts-

[1]) Anschauliches Beispiel dafür die Ausgestaltung des Begriffs des pater familias (Hausvaters) im römischen Recht: „Soweit unsere Quellen zurückreichen und herunter wieder bis in die byzantinische Jurisprudenz der justinianischen Zeit ist — fast möchte es scheinen geflissentlich — das bloß verwandtschaftliche und in unserem Sinne familiäre, auch das ethische Moment in der patria potestas zugunsten der rein juristischen Begriffsbestimmung zurückgedrängt worden. Da pater familias jeder ist, der nicht unter fremder Gewalt steht, der sui, nicht alieni iuris ist, so ergibt diese juristisch-technische Begriffsbestimmung, daß es auf das Haben von Kindern nicht ankommt: Auch der Unverheiratete, auch der Kinderlose, ja auch der Unmündige und das Kind, das vielleicht einmal berufen sein kann, einen Hausstand zu gründen, sie alle sind patres familias, wenn sie keinem pater familias unterstehen." L. Wenger, Hausgewalt und Staatsgewalt im römischen Altertum (Miscellanea Francesco Ehrle II [Rom 1924]), S. 18.

[2]) Siehe W. Merk, Staat und Recht (im Sammelwerk „Der Staat", herausgeg. vom Vorstand der deutschen Studentenschaft 1930), S. 23 ff.

[3]) O. Gierke, Deutsches Privatrecht 1. Bd., S. 116 ff.

gemeinschaft oder ihrer Vertrauensmänner, der Schöffen und sonstigen Urteilsfinder. Gebot und Verbot, die kraft der obrigkeitlichen Banngewalt hinzugetan werden, machen nicht erst das Recht zum Recht. In den ersten anderthalb Jahrtausenden unserer Rechtsgeschichte überwiegt durchaus das Gewohnheitsrecht gegenüber dem bewußt gesetzten Recht. Vollends fern lag es dem germanischen Mittelalter, die Quelle des Rechts im Willen des Staates zu suchen. Das Recht gilt nicht als bloßes Erzeugnis und Werkzeug des Staates, sondern umgekehrt der Staat als Diener des Rechts, als Mittel zur Verwirklichung des Rechts. Der mittelalterliche Staat ist Rechtsbewahrungsanstalt insofern, als er den Schutz der Rechtsordnung nach außen und innen als seine Hauptaufgabe ansieht. „Das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken“ erscheint als die vornehmste Pflicht des mittelalterlichen deutschen Königs, deren Erfüllung er bei seinem Regierungsantritt feierlich geloben muß. Während bei den Römern das Recht unter der Herrschaft des Staates steht, steht im Mittelalter der Staat unter der Herrschaft des Rechts. Der Staat und seine Organe sind gebunden durch Rechtsschranken, die sie nicht willkürlich überschreiten dürfen. Die rechtliche Gebundenheit des mittelalterlichen Staates geht so weit, daß seine freie Bewegung teilweise nahezu lahmgelegt war. Der mittelalterliche Staat hat insbesondere nicht die Befugnis, in die privaten Rechte der Untertanen einzugreifen ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Vertreter (Reichs- und Landstände). Er hat darum auch nicht das Recht, einseitig Steuern aufzuerlegen; die mittelalterliche Steuer heißt Bede (= Bitte), weil sie von den Untertanen oder ihrer Vertretung erbeten werden muß. Die Einhaltung dieser Rechtsschranken wird gewährleistet durch den Gerichtsschutz, den die Untertanen auch gegen obrigkeitliche Handlungen der Staatsorgane anrufen können. Als letztes Mittel gegen die unrecht handelnde, d. h. ihre Rechts-

schranken überschreitende Obrigkeit gibt das mittelalterliche Recht den Untertanen sogar ein Widerstandsrecht.

Dem germanischen Mittelalter erscheint das Recht nicht als willkürliches Menschenwerk, geschaffen zur Verwirklichung bloßer Nützlichkeitszwecke, sondern als ewige, unverbrüchliche Ordnung, die von Gott gesetzt ist. „Gott is selve recht“ (Gott ist selbst das Recht) heißt es in der Vorrede zum Sachsenspiegel. „Swer got minnet, der minnet recht“ sagt der Deutschenspiegel (Prol. S. 35). Nicht der Staat, sondern Gott gilt für das Mittelalter als der Anfang alles Rechts. Entkleidet man diese mittelalterliche Rechtsauffassung ihrer religiösen Hülle, so ergibt sich als ihr Kern: Recht ist die Verkörperung der unverbrüchlichen Rechtsidee, des Gerechtigkeitsgedankens. Das Recht wurzelt in Gewissen und Überzeugung, nicht im Willen.[1] „Recht ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht“, lautet ein deutsches Rechtssprichwort. Macht ist an sich noch nicht ohne weiteres Recht, es gibt auch rechtlose Macht. Rechtssprichwörter: „Wo die Gewalt Recht hat, hat das Recht keine Gewalt“ (man braucht nur an die durch das Versailler Friedensdiktat geschaffenen Zustände zu denken!); aber „Hundert Jahre Unrecht machen nicht eine Stunde Recht“. Umgekehrt gibt es auch machtloses Recht, das aber dadurch nicht aufhört, Recht zu sein: „Recht muß doch Recht bleiben.“ Allerdings ist die Gleichsetzung von Recht und

[1]) Nach dem Schwabenspiegel Art. 116 (Ausgabe von Laßberg) „soll nieman urteil vinden, im sage sin gewissen, daz si reht si. Unde zwivelt er iut (= icht) dar an, so wirt er vor gote schuldig, ob er vindet nach wane“. Schwabenspiegel Art. 87 bestimmt über die Pflichten des Fürsprechen: „Er sol niemans wort sprechen, wan der reht habe. Unde seit im sin gewissen, daz er unreht hat, er sol sin wort nuit sprechen.“ Im liberalen Zeitalter wurde vom Standpunkt eines undeutschen Rechtsdenkens aus „die Lüge im Prozeß“ vielfach als erlaubtes Kampfmittel bezeichnet! Das Reichsgesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 hat nunmehr ausdrücklich die Wahrheitspflicht der Parteien festgelegt.

Rechtsbefehl, die Schale und Kerne verwechselt, die Vorstellung, daß das Recht sich decke mit dem Willen der jeweiligen staatlichen Machthaber, der Glaube, daß der Gesetzgeber alles, was sich in Gesetzesform befehlen läßt, auch in wahres Recht verwandeln könne, in der Gegenwart weit verbreitet. Das ist platter Rechtsmaterialismus, der dem Rechte den idealen Gehalt raubt. Das Recht wird innerlich entwertet, wenn es zum bloßen Mittel herabgewürdigt, wenn der Gedanke des Gerechten in den Begriff des Nützlichen aufgelöst wird (O. v. Gierke, a. a. O.).

Während im römischen Recht der Nützlichkeitsgedanke über den ethischen Gedanken gesiegt hat, Rechtsordnung und Sittenordnung scharf voneinander geschieden sind, besteht im germanischen Recht allerengster Zusammenhang zwischen Rechtsordnung und Sittengesetz. Daß Sitte und Sittliches in das Recht hineinverwoben werden, finden wir zwar auch in anderen jugendlichen Rechten. „Die besondere Färbung aber dieser Erscheinung ist im deutschen Recht so eigentümlich, daß sie nur aus der deutschen Volksseele fließen konnte. Schon das ist bezeichnend, daß in keinem andern Recht der ethische Faktor mit solcher Mächtigkeit, Zähigkeit und Innerlichkeit wirkt.“ [1])

Dieser ethische Grundzug des deutschen Rechts äußert sich vor allem in der Betonung von Ehre und Treue, die allezeit die obersten Leitsterne des germanischen Rechtsempfindens gewesen sind.

Für die Germanen bildete die Ehre [2]) das höchste Gut auf Erden. Tiefe Einblicke in das altgermanische Gefühlsleben gewähren namentlich die Isländersagas. Die Germanen dieser Sagas zeigen in höchstem Maße „die

[1]) O. Gierke, Humor im deutschen Recht, S. 12.

[2]) Vgl. zum folgenden H. Geffcken, Der germanische Ehrbegriff (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N. F. Bd. 1, S. 321 ff.); G. Neckel, Germanen und Kelten (1929), S. 70, 90 f., 105 ff.; A. Heusler, Germanentum (1934), S. 42, 50 f., 61 f.

Fähigkeit: Besitz, Lebensbehagen, das Leben selbst einer Idee, der Ehre, aufzuopfern. Das Bewußtsein, daß jeder freie, aufrechte Mann seine Ehre zu hüten hat, dieses zerbrechliche Gut; daß jeder Totschlag oder Fausthieb, jedes Schmähwort eine Ehre zerstört, wenn nicht so oder so vergolten wird: dieses Bewußtsein ist die wahrhaft herrschende Macht“. [1]) Die Hochschätzung der Ehre können wir durch alle Jahrhunderte germanischer Geschichte beobachten. Auf diesen Ton sind gestimmt die Äußerungen germanischer Könige, die Paulus Diaconus in seiner Langobardengeschichte I, 7 und 17 berichtet: „Es ist besser, die Freiheit mit der Waffe zu schützen, als sie durch Zinszahlung zu beflecken.“ „Es ist besser, sein Leben im Kriege zu wagen, denn als schlechtes Sklavenvolk dem Feinde zum Gespött zu werden.“ Denselben Geist atmen die Worte der Glosse zum Sachsenspiegel (Landrecht III, 78): „Gut ohne Ehre ist für kein Gut zu achten, und Leib ohne Ehre pflegt man in Rechten für tot zu halten“, das alte deutsche Sprichwort: „Gut verloren, nichts verloren. Mut verloren, viel verloren. Ehre verloren, alles verloren“, und Schillers Mahnung: „Nichtswürdig die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre!“ Das ist echt germanisch gedacht, freilich ewig unverständlich für jenen undeutschen Händlergeist, der frech und höhnisch fragt, was man sich denn für Ehre kaufen könne.

Hochentwickelt wie das germanische Ehrgefühl war das germanische Ehrenrecht. [2]) Es beruht auf dem Grund-

[1]) A. Heusler, Strafrecht der Isländersagas (1911), S. 241, 236. Siehe auch die altisländische Njalssaga Kap. 130: Als Njals Haus in Brand gesteckt wurde, um seine Söhne zu verderben, weigert sich der alte Njal von dem ihm und seinem Weibe angebotenen freien Abzug Gebrauch zu machen: „Ich bin ein Greis und unfähig, meine Söhne zu rächen, und mit Schande will ich nicht leben.“

[2]) Dagegen liegt bei den Römern grundsätzlich „das ganze Gebiet der Ehre und Ehrlosigkeit außerhalb des Rechtsbereiches“. Pernice, Marcus Antistius Labeo 1. Bd. (1873), S. 242.

gedanken: Nur wer vollkommen ist an seiner Ehre, ist auch vollkommen an seinem Recht. Ehrenminderung zog Rechtsminderung nach sich. So waren „rechtlos“, d. h. von der Gerichtsfähigkeit und den Standesrechten ausgeschlossen, die zu einer schimpflichen Strafe verurteilten Personen, die unehelichen Kinder und alle diejenigen, welche ein verächtliches Gewerbe betreiben, insbesondere Dirnen, Spielleute und „sonstiges fahrendes Volk, das Gut für Ehre nimmt“ (Stadtrecht von St. Pölten von 1338, Art. 31). Ehrenrührige Handlungen hatten „Ehrlosigkeit“, d. h. Verlust der persönlichen Glaub- und Vertrauenswürdigkeit zur Folge. Der „Ehrlose“ war eidesunfähig und von allen öffentlichen Ämtern und von den Versammlungen ehrbarer Männer ausgeschlossen. Neben der allgemeinen Ehre spielte infolge der hohen Bedeutung der ständischen Gliederung auch die Standes- und Berufsehre im Mittelalter eine besondere Rolle. Eifersüchtig wachten die Berufsstände und Genossenschaften über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder. „Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von Tauben gelesen.“

Die Ehre war einerseits unentbehrlich, andererseits aber ein überaus leicht verletzbares Gut; jeder Angriff auf die Ehre gefährdete die Unversehrtheit der Ehre. Zwar wurde ein solcher Angriff auf die Ehre eines andern zunächst als strafbare Ehrverletzung behandelt, solange der Angreifer die Berechtigung seines Angriffes nicht dargetan hatte. Aber ein solcher Nachweis galt nach mittelalterlicher Anschauung schon dann als erbracht, wenn der Gekränkte eine gewisse Zeit lang die Beleidigung stillschweigend auf sich sitzen ließ, ohne etwas dagegen zu unternehmen, weil solche Untätigkeit nur als Ausfluß eines bösen Gewissens aufgefaßt werden konnte. So heißt es am Schlusse von Handschriften des schwedischen Uplandgesetzes: „Von dem alten Gesetz, das zur heidnischen Zeit in betreff des Zweikampfes üblich war: Schilt ein Mann

einen anderen: „Du bist kein Mann und hast kein Herz.“ [Erwidert der andere:] „Ich bin ein Mann wie Du.“ So sollen sie zusammenkommen, wo drei Wege sich begegnen. Kommt der, welcher das (Schelt-) Wort gegeben, der aber nicht, der es empfangen hat, sei er, wofür er gescholten wurde, und ist weder eid- noch zeugenfähig, weder für Mann noch Frau.“ Ganz im Einklang damit bestimmt noch das Herrschaftsrecht von Büron (Kanton Luzern) aus dem 15. Jahrhundert, daß, wer Jahr und Tag bösen Leumden auf sich sitzen läßt, „sich selbst bezeuget“ hat und ehrlos ist. Es war also Sache des Beleidigten, alsbald die nötigen Schritte gegen den Angreifer zu tun, wenn er verhüten wollte, daß seine Achtung noch weiter zerbröckelte und die Mißachtung durch den einzelnen Beleidiger sich erweiterte zur Mißachtung durch die Allgemeinheit. Das Mißverhältnis zwischen der Unentbehrlichkeit und der leichten Verletzbarkeit der Ehre wurde im germanischen Recht ausgeglichen durch einen kräftigen Ehrenschutz. Die Beleidigung zählte zu den schwersten Verbrechen. In Fällen, wo es um Blut und Ehre ging, behauptete sich das Fehderecht (Privatrache) am längsten. Noch verhältnismäßig spät gestattete das isländische Recht beim Vorwurf der Feigheit dem Gekränkten die sofortige Tötung des Beleidigers. Als Nachwirkung dieses ursprünglichen Privatracherechtes erklärt sich auch die eigentümliche Behandlung des „Anlasses“ im mittelalterlichen Strafrecht. Wer durch eine wörtliche oder tätliche Beleidigung gereizt zugeschlagen hat, geht straffrei aus oder wird doch milder bestraft als der Urheber des Streites; dem in seinem Ehrgefühl Verletzten kann eben nicht zugemutet werden, die Herausforderung stillschweigend zu ertragen (R. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters 1. Bd., S. 212). Die regelmäßige Art des Vorgehens gegen Ehrenkränkungen war aber im Mittelalter die gerichtliche Klage des Beleidigten, da diese in Form von Widerruf und Ehrenerklärung dem

Gekränkten eine wirksame Genugtuung zu verschaffen geeignet war. Verweigerung der Ehrenerklärung führte zur Friedloslegung des Beleidigers. Der mittelalterliche Beleidigungsprozeß war auch insofern rechtlich begünstigt, als er zur Zuständigkeit der Hochgerichtsbarkeit gehörte und der Zweikampf in ihm ein bevorzugtes Beweismittel war. Erst in der Neuzeit ist infolge der romanistischen Umbildung unseres Privatrechts und Rechtsganges der äußeren Ehre der wirksame Rechtsschutz zum großen Teil entzogen worden. Die neuzeitliche Beleidigungsklage ist ein sehr dornenvoller Weg für den Beleidigten zur Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre. Der unzulängliche Ehrenschutz im Straf- und Prozeßrecht der Gegenwart trägt die Hauptschuld an der Ausbildung des neuzeitlichen privaten Zweikampfes.

Bezeichnend für die hohe Wertung der Ehre im Mittelalter ist auch die scharfe Unterscheidung von „ehrlichen" und „unehrlichen Sachen" im germanischen Strafrecht. „Ehrliche Sachen" sind strafbare Handlungen, die auch ein anständiger Mensch begehen kann, „unehrliche Sachen" (Meintaten, Neidingswerke) Straftaten, die Ausfluß einer gemeinen, ehrlosen, niederträchtigen Gesinnung sind. Als unehrlich galten insbesondere Treubruch, heimliche oder verheimlichte Taten, z. B. Mord (= heimliche oder verheimlichte Tötung), Diebstahl (= heimliche Wegnahme; goth. thiubjo = heimlich!), Brandstiftung, Zauberei, die nächtliche Tat, sowie Taten gegenüber Wehrlosen. Dem offenen und geraden Sinn der Germanen erschien schleichende Heimlichkeit und Hinterlist tausendmal schändlicher als die noch so gewaltsame offene Tat, für welche der Täter ehrlich einstand. Ein Unrecht, welches „bei Nacht und Nebel" oder „bei schlafender Zeit" begangen wurde, galt für sittlich viel verwerflicher, als eine von der „wachenden Sonne" beschienene Handlung. Der Gegensatz von „ehrlichen" und „unehrlichen" Missetaten war von Be-

deutung namentlich für die Zuteilung der Strafen. Galgen und Pranger waren z. B. unehrliche Strafen, Enthauptung eine ehrliche Strafe.

Die Zwillingsschwester der Ehre ist im germanischen Rechte die Treue. „Alle Ehre kommt von der Treue" sagt die Glosse zum Sachsenspiegel (Landrecht III, 78). Wie die germanische Heldensage das Hohelied der Treue ist, so verlieh die Treue auch den rechtlichen Beziehungen besondere Festigkeit.[1]) Bei keinem anderen Volke ist die Treue so zum wesentlichen Inhalt von Rechtseinrichtungen geworden wie bei den Deutschen.

Treue war die Grundlage des germanischen Familien- und Sippenlebens. Auf Treue war aber auch das öffentliche Leben der Germanen aufgebaut. Treue bildete den Kern des Rechtsverhältnisses zwischen Gefolgsmann und Gefolgsherrn, zwischen Lehnsmann und Lehnsherrn, zwischen Dienstmann (Ministerialen) und Dienstherrn.[2]) Ein persönliches Treueverhältnis war auch das Verhältnis zwischen dem Fürsten und dem Volk. Gemeinsam ist allen diesen und anderen Abhängigkeitsverhältnissen der Gedanke der persönlichen sittlichen Bindung durch Treue. Treubruch machte ehrlos; er zählte zu den „Meintaten",

[1]) Siehe auch G. Roethe, Deutsche Treue in Dichtung und Sage; M. Wundt, Die Treue als Kern deutscher Weltanschauung (Friedrich Manns Pädagog. Magazin Heft 965 u. 979); G. Neckel, Germanen und Kelten (1929), S. 69 f.; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933), S. 14, 47 ff.

[2]) Im Nibelungenlied weigern sich die Burgundenkönige, ihren Gefolgsmann Hagen auszuliefern gegen die Gewährung freien Abzugs für sie selbst; alle stehen für ihn ein. Siehe auch Bismarck, Gedanken und Erinnerungen (3. Bd., S. 128): „Das Gefühl, welches die festeste Grundlage des Preußischen Heeres ist, das Gefühl, daß der Soldat den Offizier, aber auch der Offizier den Soldaten niemals im Stiche läßt, ein Gefühl, welchem Wilhelm I. seinen Dienern gegenüber bis zur Übertreibung nachlebte ..."

den „unehrlichen Sachen", die als Ausdruck niederträchtiger Gesinnung mit den schwersten Strafen geahndet wurden. Unter Treue verstanden die Germanen aber nicht einseitigen, blinden, unbedingten Gehorsam, sondern gegenseitige, eines Freien würdige Hingabe. Die Treue war eine wechselseitige: „Treue wird um Treue gekauft." „Getreuer Herr, getreuer Knecht." , „Wir sulen den Herren darumbe dienen, daz si uns beschirmen, unde beschirment si uns nit, so sin wir in nit dienstes schuldig nach rehte" (Schwabenspiegel). Das gilt auch für das Verhältnis zwischen Fürst und Volk. Der Träger der Staatsgewalt ist gegenüber dem Volke ebenso zur Treue verpflichtet, wie umgekehrt das Volk ihm gegenüber. Der treulose Herrscher verwirkt auch seinerseits den Anspruch auf die Treue der Untertanen. Nach mittelalterlicher Auffassung schuldet der Untertan dem Herrscher nicht sowohl Gehorsam als Treue.[1]) Gehorsam wird nur geschuldet, soweit es die Treue verlangt. Gehorsam tut das Befohlene ohne Rücksicht auf eigenes Ermessen und auf das Beste des Herrn. Im Begriff der Treue dagegen überwiegt das Gewissen und Ermessen des Verpflichteten. Die Betätigung der Treue wird nicht für jeden einzelnen Fall anbefohlen. Treue handelt nach eigenem Ermessen, aber auch lediglich zum Besten und Frommen des Herrn, ohne Rücksicht darauf, ob das zu Tuende befohlen ist oder nicht. Treue und Gehorsam brauchen sich daher nicht zu decken, können sich vielmehr unter Umständen geradezu widersprechen.[2])

[1]) Der Untertaneneid ging auf Treue. Gehorsam war den Germanen ursprünglich ein fremder Begriff, er ist zu ihnen erst mit dem Christentum gekommen. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1. Bd. (3. Aufl.), S. 335; 3. Bd. (2. Aufl.), S. 314.

[2]) Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 1915, S. 177 ff., 389. So hat General York von Wartenburg beim Abschlusse des Abkommens von Tauroggen (30. Dezember 1812) zwar in schroffem Ungehorsam gegen den Befehl seines Königs, aber im Geiste höchster Treue gegen den preußischen König und Staat gehandelt.

Im germanischen Schuldrecht spielt eine große Rolle das pfandweise Einsetzen der Treue für eine Schuld durch Treuwort (Treugelübde). Da in der Treue sich der sittliche Wert der Persönlichkeit äußert, gilt mit der Treue die ganze Persönlichkeit als eingesetzt. Im Falle des Bruches des Treuwortes unterliegt der Treulose dem körperlichen Zugriffe des Gläubigers.

Reich entfaltet ist im germanischen Rechte die Einrichtung des Treuhänders, der vom Treugeber eine mehr oder minder weitgehende Rechtsmacht zur Ausübung in eigenem Namen erhält, davon aber nur im Geiste der Treue gegenüber dem Treugeber Gebrauch machen soll.[1])

Allüberall ist das germanische Recht von solch hohem sittlichem Geist durchdrungen. So sind namentlich die ländlichen Weistümer reich an Bestimmungen, in denen das Sinnige und Zarte deutscher Sittlichkeit und Sitte zum Ausdruck kommt. In der Abtei Prüm soll der Vogt den Vogtpfennig „also gütlich heben, daß er das kindt in der wiegen nicht weck und das hoen uf der hort nit erschreck". Nimmt der Gerichtsherr mit seinen Freunden in einem Bauernhof Herberge, so soll er Schwert und Sporen vor der Türe abtun, um die Frau nicht zu erschrecken. Kommt der Bote der Herrschaft in ein Haus, um ein Zinshuhn abzufordern und findet er im Hause eine Kindbetterin, so soll er nur den Kopf des Huhnes abbrechen und zum Wahrzeichen für die Herrschaft mitnehmen, das Huhn aber rückwärts ins Haus werfen, damit die Wöchnerin sich daran ergötze. Erhält ein fronender

[1]) Im Zusammenhang mit der Treue steht auch der dem mittelalterlichen deutschen Recht eigentümliche Zug zur **Beständigkeit**. Er äußert sich u. a. in der Scheu vor Änderung des überlieferten Rechtszustandes, in der „allgemeinen Neigung der Germanen zur Ausbildung erblicher Gewalten auch auf politischem Gebiet" (G. Waitz, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte S. 308), in den ewigen Zinsen, Renten und Lasten des Sachenrechts.

Ehemann die Botschaft, daß seine Frau niedergekommen ist, so wird er nach dem Wendhager Weistum sogleich seines Frondienstes ledig; er soll „alsbald die Pferde abspannen und ziehen nach Haus und thun seiner Kindbetterin was zu gute, damit sie ihm seinen jungen Bauern desto besser säugen und erziehen könne". Nach Art. 45 der Berner Handveste soll der verheiratete Sohn seiner alten verwitweten Mutter am Herde und am Tische den besten Platz lassen. In den römischen Rechtsquellen würde man solche gemütvollen Züge vergebens suchen.

Eng mit der geschilderten Verschiedenheit römischen und germanischen Rechtsdenkens hängt ein zweiter grundlegender Gegensatz zwischen den beiden Rechtsordnungen zusammen: Das römische Recht ist individualistisch, das deutsche Recht ist genossenschaftlich und sozial. Zwar ist es ein allgemeines entwicklungsgeschichtliches Gesetz, daß mit fortschreitender Kultur der Einzelpersönlichkeit größere Macht und freierer Spielraum auch auf dem Gebiete des Rechts eingeräumt wird. Das läßt sich auch in der Geschichte des deutschen Rechts beobachten, vor allem bei der Entwicklung vom gesellschaftlichen Gesamteigentum am Grund und Boden zum Sondereigentum und bei der Ausbildung eines auf die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe zugeschnittenen Verkehrsrechts in den mittelalterlichen Städten. In der Art und Weise jedoch, wie sich dieses Entwicklungsgesetz bei den einzelnen Völkern auswirkt, zeigt sich die Verschiedenheit der Volkseigenart und des Geistes der Rechtsordnung. Die Römer haben schon früh mit äußerster Folgerichtigkeit im Privatrecht die Einzelpersönlichkeit von allen natürlichen und sozialen Banden losgelöst und ganz auf sich selbst gestellt; der Zusammenhalt dieser atomisierten Einzelnen ist allein auf das Zwangsband eines allmächtigen Staates gegründet. Das germanisch-deutsche Recht hat trotz jahrtausendlanger allmählicher Entfaltung der Einzelpersönlichkeit doch immer die dem Einzelnen durch Bluts- und Familienzusammenhang und durch Zugehörigkeit zur Berufsgemeinschaft und zu anderen genossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbänden zugewiesene Stellung betont; aus diesem Grunde ist es bis in die ersten Jahrhunderte der Neuzeit hinein aus sich heraus nicht zu jener scharfen Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht gelangt, die schon am Eingang der römischen Rechtsgeschichte steht und bei den Römern die durchgreifende Haupteinteilung des gesamten Rechtsstoffes bildet. Soviel freier der Deutsche im Gegensatze zum Römer dem Staate gegenüber steht, soviel stärker ist er andererseits durch diese natürlichen und sozialen Bande auch rechtlich gebunden.

Das römische Privatrecht blickt stets auf den Einzelnen. Ausgangs- und Mittelpunkt ist hier der unverbundene Einzelmensch und seine subjektive Berechtigung. Der Individualismus des römischen Rechts in Verbindung mit der Staatsallmacht und der Sklavenwirtschaft hat in Rom die Entfaltung genossenschaftlichen Lebens verhindert. Die wenigen Personenverbindungen, die in Rom neben dem Einzelmenschen als selbständige Rechtsträger (juristische Personen) anerkannt sind, werden rechtlich als fingierte Einzelmenschen behandelt. Wie der Staat der Schöpfer des objektiven Rechts (der Rechtssätze), so ist der Einzelmensch der Schöpfer seiner subjektiven Rechte; seine freie Willenstat ist im römischen Privatrecht der grundsätzlich alleinige rechtserzeugende Tatbestand.[1]) Ebenso gibt sein Wille dem Inhalt der subjektiven Rechte ihr Gepräge. Der Gedanke der Selbstherrlichkeit und unumschränkten Machtfülle des Rechts-

[1]) Das römische Recht suchte sogar dort, wo in Wirklichkeit ein solcher Wille fehlte, künstlich durch Fiktionen eine Willensgrundlage für den Eintritt von Rechtsfolgen zu schaffen (Quasikontrakte, Quasidelikte, fingierte stillschweigende Rechtsabtretungen usw.).

inhabers durchdringt das ganze römische Recht. Möglichst schrankenlos soll der Herrschaftswille des Berechtigten schalten und walten, im öffentlichen Rechte der Wille des Staatsoberhauptes, im Privatrechte der Wille des Eigentümers und der anderen Inhaber subjektiver Rechte. Diesem reinen einseitigen Rechte des Berechtigten, das von aller Verpflichtung und Gegenleistung losgelöst ist, pflegt das römische Recht die ebenso einseitige Pflicht anderer Personen gegenüberzustellen. Rechtlich unbeschränkt wie die Herrschaft des Hausherrn über Weib und Kinder ist die Herrschaft des Eigentümers über seine Sklaven und Grundstücke. Über sein Vermögen kann er grundsätzlich unter Lebenden und von Todes wegen völlig frei verfügen ohne jede Rücksicht auf seine Familie. Es steht im freien Belieben des Berechtigten, wieweit er bei der Ausübung seines Rechtes gehen will, ob er sie auf die äußerste Spitze treiben oder in freiwilliger Selbstbeschränkung die durch die Billigkeit und das Gemeinwohl gebotenen Rücksichten üben will. Rechtliche Schranken bestehen zur Verhütung von Mißbrauch nicht.[1]) Qui iure suo utitur, neminem laedit (Wer sein Recht ausübt, verletzt niemanden). Jeder kann rücksichtslos seinem eigenen Vorteil nachstreben, unbekümmert, ob andere dadurch zugrunde gerichtet werden, nur darf er nicht in den Rechtsbereich anderer gleichberechtigter Rechtsträger eingreifen. Hemmungen lagen allein in der Macht der Sitte und der

[1]) Den Schutz der Untertanen gegenüber Ausschreitungen der Staatsorgane erstrebte das römische Recht im Gegensatz zum mittelalterlichen und neuzeitlichen Recht nicht mit den Mitteln eines Verwaltungsrechts (Aufstellung von Rechtsschranken für die staatlichen Verwaltungsbehörden), sondern bloß auf verfassungsrechtlichem Wege, insbesondere durch die Zweizahl der Konsuln und ihre beschränkte Amtsdauer, nach deren Ablauf sie wieder in das Privatleben zurücktraten; während ihrer Amtsdauer selbst hatten sie unbeschränkte Ermessensgewalt. Politische Freiheit beruht aber, wie schon Niebuhr bemerkt hat, ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung.

öffentlichen Meinung und diese Gegengewichte waren im allgemeinen wirksam, solange die Römer vom alten kernhaften Schlage lebten, die durch die eiserne Zucht des Heeres hindurchgegangen und von Vaterlandsliebe, Achtung vor dem Althergebrachten und vom Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit beseelt waren. In den Verfallzeiten des späteren Römerreichs, wo diese sittlichen Kräfte geschwunden waren, mußte diese Freiheit in Zügellosigkeit und in schamlose Ausbeutung der wirtschaftlich schwächeren Volksschichten ausarten. Ebenso schädlich mußte dieser Mechanismus des römischen Rechtes bei seiner Übertragung auf Völker mit anderen Lebensauffassungen und Lebensgewohnheiten wirken. In der Hand des wirtschaftlichen Liberalismus und des Kapitalismus der Neuzeit wurde er eine wuchtige Waffe zur Zertrümmerung der mittelalterlichen sozialen Gebundenheiten im bürgerlichen und im Wirtschaftsrecht.

Während der Gedanke der Gemeinschaft aus dem römischen Recht verbannt ist, beherrscht er das germanische Recht. Der Zug zur Gesellschafts- und Genossenschaftsbildung geht durch die ganze deutsche Rechtsgeschichte. Genossenschaftlich war bis zur liberal-individualistischen Wirtschaftsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts insbesondere auch die Ordnung des deutschen Wirtschaftslebens; auf dem Lande waren die Markgenossenschaften, in den Städten die Zünfte und Gilden die Hauptträger der Wirtschaftsverfassung. Nicht der unverbundene Einzelmensch, sondern die Gemeinschaft ist daher der Ausgangs- und Mittelpunkt des germanisch-deutschen Rechts. Der Einzelne erscheint hier immer als Glied von engeren und weiteren Gemeinschaften, vor deren höheren Notwendigkeiten und Bedürfnissen sein Recht und seine freie Willensbestimmung zurücktreten muß. Er hat keine unumschränkte Herrscherstellung, sondern eine bloße Gliedstellung in einer auf Gegenseitig-

keit aufgebauten Gemeinschaftsordnung. „Gemeiner Nutz geht vor sonderlichem Nutz.“ [1]) „Wa man gemeinen nutz tut, da dient man dem riche“ (Kleines Kaiserrecht).

Nach germanischer Rechtsanschauung ist das subjektive Recht nicht unbeschränkte, sondern *sittlich und sozial gebundene Rechtsmacht*, ist nicht bloß ein „für sich sein“, sondern zugleich auch ein „für andere sein“. Sozial war vor allem der Eigentumsbegriff des mittelalterlichen Rechts im Gegensatz zum individualistischen Eigentumsbegriff des Corpus Juris. [2]) Das germanische Grundeigentum war mit weitgehenden Pflichten gegenüber der Allgemeinheit durchsetzt, insbesondere zugunsten der Familie, der Markgenossenschaft und des Staates gebunden. Der Grundbesitz konnte nicht wie im spätrömischen Recht wie eine Ware beliebig verschleudert und verschachert werden; er bildete die Grundlage für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und öffentlich-rechtliche Stellung und sollte der Familie erhalten bleiben. Der Eigentümer hatte daher auch keine freie Verfügung von Todes wegen, vielmehr bestanden am Grundbesitz unentziehbare Wartrechte der nächsten Blutserben. Der Grundbesitzer, der Handwerker und der Kaufmann sollen nach mittelalterlicher Auffassung ihre Stellung als Leiter ihres Unternehmens als eine Art Amt im Dienste der Allgemeinheit betrachten.

Wegen der sittlichen und sozialen Schranken, die jeder Berechtigung im germanischen Recht gezogen sind, ist eine Rechtsausübung, die nur den Zweck verfolgt, einem anderen zu schaden (z. B. die Errichtung eines „Neid-

[1]) Über die Geschichte des Grundsatzes sowie die hervorragende Bedeutung des Gedankens des Gemeinnutzes im deutschen Recht siehe W. Merk, Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung (1934).

[2]) Die Grundlagen und Entwicklung des germanischen Bodenrechtes behandelt W. Merk, Das Eigentum im Wandel der Zeiten (1934).

baues“, nur um den Nachbarn die Aussicht zu versperren) als *Rechtsmißbrauch* im deutschen Recht von jeher untersagt. Entsprechendes Mißbrauchsverbot im BGB. § 226. Der Shylock-Standpunkt, der sich auf das formale Recht auch dort versteift, wo die Geltendmachung als unanständig und unsittlich erscheint, findet vor dem Richterstuhl des germanischen Rechts kein Gehör.

Alle germanische Herrschaft ist zugleich Pflichtverhältnis. Man kann geradezu von einer Vorordnung der Pflichten im germanischen Rechte sprechen gegenüber dem Vorrang der subjektiven Rechte im römischen Recht, da die Rechte weniger als Selbstzweck denn als Mittel zur Erfüllung der Pflichten erscheinen. Während die altrömische Auffassung sich die beiden Begriffe Recht und Pflicht in derselben Person nicht zusammen zu reimen vermag (Jhering II, 1, S. 296), besteht nach germanischer Auffassung ein *innerer Zusammenhang zwischen Recht und Pflicht.* Kein Recht ohne Pflicht und keine Pflicht ohne Recht! Ebenso aber auch keine Vorrechte ohne Vorpflichten und umgekehrt. Und zwar gilt die Pflicht als eine dem Rechte innewohnende, nicht von außen herantretende Schranke. Dieser Grundgedanke tritt überall zutage in der germanischen Art der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Ehemann und Ehefrau, Eltern und Kindern, Vormund und Mündel, Lehnsherr und Lehnsmann, Herr und Knecht. Die Munt des Ehemanns, Vaters und Vormundes, die Stellung des Dienstherrn ist keine einseitige Gewaltherrschaft, die dem Gewalthaber nur Rechte, dem Gewaltunterworfenen nur Pflichten auferlegt, sondern eine stark mit Fürsorgepflichten durchsetzte Schutzgewalt; auf der anderen Seite stehen den Gewaltunterworfenen in der personenrechtlichen Gemeinschaft, zu der Gewalthaber und Gewaltunterworfene zusammengefaßt sind, auch selbständige Rechte zu. Der Ehemann ist nach den mittelalter-

lichen deutschen Rechtsquellen nicht nur „des Weibes Vogt und Meister", sondern er soll auch „die Frau fassen und führen bis an den Kirchhof"; die Ehefrau ihrerseits ist Mitträgerin der ehelichen Gemeinschaft, sie hat die „Schlüsselgewalt". Die väterliche Munt besteht nicht lebenslänglich wie die römische patria potestas, sondern sie endigt nach deutschem Recht, sobald die Schutzbedürftigkeit wegfällt, d. h. mit der Heirat der Tochter und mit der Begründung eines eigenen Hausstandes durch den Sohn.

Dieselbe *Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten* besteht im *Verhältnis zwischen Dienstherren und Dienern*. „Wer um Lohn gewonnen ist, dem soll man nicht Unrecht tun" (Kleines Kaiserrecht). Die Schuld der Herrschaft gegenüber den Knechten ist mit besonderer Kraft ausgestattet. „Verdienter Liedlohn schreit zu Gott im Himmel." „Liedlohn soll man bezahlen vor allen Schulden" (heute noch Konkursvorrecht des Liedlohns!). Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, für das Wohl ihrer Untergebenen zu sorgen, sie in Not und Krankheitsfällen zu unterstützen und zu unterhalten. So finden sich in den mittelalterlichen Seerechtsquellen weitgehende Bestimmungen über die Pflicht des Reeders zur Gewährung angemessener Unterkunft für seine Besatzung und zur Fürsorge für die auf seinem Schiff erkrankten Schiffsleute. Im Bergbau wurden Knappschaftskassen, im Handwerk Gesellenladen für die Arbeiter und Angestellten gebildet, zu denen der Arbeitgeber beizutragen hatte. Diese uralten Knappschaftskassen des Bergbaues wurden das Vorbild für die von Bismarck eingeleitete Arbeiterversicherung. In der mittelalterlichen Grundherrschaft standen den Pflichten der abhängigen Bauern ihre dinglichen Rechte an dem bäuerlichen Leihegut und sonstige Ansprüche an den Grundherrn gegenüber, so meist das Recht, in den grundherrlichen Wäldern den Bedarf an Bau- und Brennholz zu decken und das Vieh

auf die grundherrliche Weide zu treiben. Bei der Leistung von Zinsen und Frohnden mußte den Grundholden gewöhnlich eine Ergötzlichkeit z. B. ein Brot, ein Stück Kuchen, ein Trunk oder auch eine Mahlzeit verabfolgt werden. Nach den ländlichen Weistümern ist der Grundherr auch bei sonstigen Gelegenheiten verpflichtet, seine Grundholde, Knechte und ihre Frauen und Kinder zu bewirten.[1]) Während das römische Recht den Arbeitsvertrag als bloßen schuldrechtlichen Austausch der Ware Arbeit gegen Geld behandelt, sind nach germanischer Auffassung Herr und Diener, Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur durch ein loses schuldrechtliches Vertragsband gebunden, sondern ihre Beziehungen sind gesteigert zu einer personenrechtlichen Verbundenheit. Dienstherr und Diener, Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden zusammen eine aus Haupt und Gliedern bestehende Berufsgemeinschaft, eine personenrechtliche Gemeinschaft mit herrschaftlicher Spitze. Leiter dieser Gemeinschaft und ihr Vertreter nach außen ist der Dienstherr. Aber innerhalb der Gemeinschaft ist auch den dienenden Gliedern in gewissem Umfang eine genossenschaftliche Mitwirkung bei der Erledigung von Gemeinschaftsangelegenheiten eingeräumt; so sind die Grundholde Urteilsfinder im grundherrlichen Hofgericht, die Dienstmannen (Ministerialen) Urteilsfinder im Dienstmannengericht.[2])

---

[1]) Viel Sinnigkeit und Gemüt liegt teilweise in solchen Bestimmungen. Vgl. z. B. Art. 25 der „3 Achten des Hofgerichtes von St. Georg-Köln zu Bochem" (Weistümer der Rheinprovinz II, 2, S. 61 ff.): „Ouch were sache, dat der ziende (Zehnt) van dēm hoeve gefurt wurde, so sall der leste wagen weiß (Weizen), so vil man darup laden mach, ziendefry (zehntfrei) sin; und der hoveschultiß (Hofschultheiß) sall ein gans in die schuire (Scheuer) laissen gaen essen, dat si vet sy; dieselve sall hie den schuirknechten zu gude geven, und sie mit der gans und zienden sich frolich machen."

[2]) Nachdem im 19. Jahrhundert die fortschrittstrunkene liberal-individualistische Strömung das ältere Arbeitsrecht zerstört und die

Der germanische Kerngedanke, daß Herrschaft nicht sowohl Gewaltrecht als vielmehr Schutzpflicht ist, gilt auch im Verhältnis zwischen den öffentlichen Gemeinwesen und ihren Mitgliedern. Das germanische Recht kennt nicht wie das Recht des römischen Weltreichs auf der einen Seite eine schrankenlose, willkürliche Herrschaft der öffentlichen Machthaber, auf der anderen Seite eine bloße Pflichtstellung und schutzlose Gewaltunterworfenheit der Untertanen. Der germanische Staat ist kein unpersönlicher, bloß auf Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht gegründeter Zwangsapparat, sondern ein auf Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten aufgebauter persönlicher Treuverband.[1]) Die germanischen Könige und Fürsten sind nicht unumschränkte Herrscher, sondern persönlich verantwortliche Führer und Treuhänder des Volkes. Schon Tacitus fiel es auf, daß in den altgermanischen Königreichen die Gewalt des Königs nicht schrankenlos, sondern gegenüber den Volksgenossen rechtlich gebunden war.

---

römischrechtliche rein individualistische Auffassung des Arbeitsvertrags rücksichtslos durchgeführt hatte (siehe oben S. 39 f.), ist unser neuestes Arbeitsrecht wieder zu den Grundgedanken des mittelalterlichen deutschen Rechts zurückgekehrt. Auch heute ist das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder als personenrechtliche Gemeinschaft (Betriebsgemeinschaft) ausgestaltet. Nach § 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 arbeiten im Betriebe der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat. In Betrieben mit in der Regel 20 Beschäftigten treten dem Führer aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite, die mit ihm unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes bilden.

[1]) Die Entwicklung des letzten Menschenalters hatte zu einer fast völligen Entpersönlichung des Staatslebens geführt. Schon Ranke bemerkt in seinem 7. Vortrage über „Die Epochen der neueren Geschichte“: „Die Tendenz unserer Zeit geht dahin, jenes germanische persönliche Prinzip wegzuschaffen und den absoluten Staat, der sich durch sich selbst bewegt, wiederherzustellen, worin einerseits etwas dem römischen Staat

(Germania Kap. 7: Nec regibus infinita aut libera potestas.)[1]) Auch die mittelalterlichen deutschen Kaiser sind, selbst in den Zeiten ihrer höchsten Macht, niemals unumschränkte Herrscher gewesen, sie waren stets durch Recht und Herkommen gebunden und hatten nicht die Befugnis, den überlieferten Rechtsstand der Untertanen einseitig anzutasten. Die kraftvolle Betonung des Gemeinschaftsgedankens und der Gliedstellung des Einzelmenschen hat im germanischen Recht niemals zur Unterdrückung der Persönlichkeit der Einzelnen geführt. Germanische Genossenschaftlichkeit hat nichts gemein mit Herdenmenschentum und Massentyrannei. Nur in Freiheit und Selbstbestimmung — wenn auch im Geiste der Treuhänderschaft gegenüber der Volksgesamtheit — kann germanische Schöpferkraft wachsen und reifen; sie kann nicht durch Befehl und Zwang oder künstliche Organisation nach Art der Rezepte der Medizinmänner der Aufklärungszeit und des Marxismus zur Entfaltung gebracht werden.

Analoges, dem germanischen Widerstrebendes liegt, andererseits aber auch der Ursprung des republikanischen Elementes zu suchen ist; denn auch dieses tendiert dahin, alles Persönliche aus dem Staate wegzuschaffen.“ (Weltgeschichte 9, 2, S. 56). Erst mit der Abkehr vom Mehrheitsgrundsatz und mit der Betonung des Führergrundsatzes im dritten Reiche hat sich der Gedanke persönlicher Führung und persönlicher Verantwortung im deutschen Staatsleben wieder siegreich durchgesetzt.

[1]) Das germanische Volkskönigtum steht im schroffsten Gegensatz zum spätrömischen Kaisertum mit seinem widerlichen Kaiserkult, der ein Ausfluß der allgemeinen Orientalisierung der spätantiken Kultur war. Noch das Corpus Juris des „gottähnlichen“ Kaisers Justinian spricht ausdrücklich von der Divinitas (Göttlichkeit) des Herrschers. „Der Majestätskult in Worten, Formeln, Gegenständen und Riten hüllte den Hof in hieratische Wolken ein; hinter ihnen entzog des Kaisers Person, ein Halbgott in Purpur und Seide, sich profanen Augen. Was aber irgendwie mit ihm in Berührung stand, genoß eine beinahe reliquienhafte Verehrung. Die byzantinischen Gesetze stellten genau abgemessene Rangstufen auf, in denen die Hofpersonen zur Adoration (Anbetung) des Kaisers zugelassen wurden.“ Die höchste Gunst, einen Kuß von seinem

Das germanische Recht hat es allezeit verstanden, mit der Betonung der Gliedstellung des Einzelnen die Sicherung seines persönlichen Freiheitsbereiches zu vereinigen. Leib und Gut des germanischen Volksgenossen waren grundsätzlich unantastbar, soweit nicht die Rechtsordnung aus besonderen Gründen ausnahmsweise Eingriffe zuließ, z. B. weil sich jemand durch Friedensbruch (Missetat) aus dem Frieden gesetzt, seinen eigenen Frieden verwirkt hatte. Der nicht geächtete freie Mann durfte im allgemeinen nur festgenommen werden, wenn er auf frischer Tat ertappt wurde. Dieser germanische Kerngedanke der Unantastbarkeit der Persönlichkeit des freien Volksgenossen (in den altnordischen Quellen „Mannheiligkeit" genannt) begegnet in gleicher Weise in den Volksrechten der fränkischen Zeit, wie in den deutschen Rechtsbüchern, Stadtrechten und ländlichen Weistümern und den skandinavischen Landschaftsrechten des Mittelalters.[1]) Dem Schutze dieses persönlichen Bereiches diente namentlich auch die urgermanische Einrichtung des Hausfriedens. Dieser Hausfriede gewährte Schutz gegen gewaltsames Eindringen Fremder in die Behausung wie gegen die Verletzung der darin befindlichen Personen und Sachen. Der Bruch des Hausfriedens wurde mit schwerer Strafe belegt. So sagt eine friesische Rechtsquelle: „Stößt man in ein Haus, daß der Rauch heraus und der Wind hineingeht, so ist die Strafe so groß, als ob eine Kirche erbrochen wäre." Im Bauernkriege

Munde, galt als eine Art Sakrament. Kaiser Friedrich Rotbart hat sich mit beißendem Spott über diese Formen des byzantinischen Kaiserkultus geäußert. Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht S. 127.

[1]) Siehe Fr. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im Mittelalter S. 140 ff.; Historische Zeitschr. 120. Bd., S. 45 ff.; H. Fehr, Staatsauffassung Eikes von Repgow (Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 37. Bd.), S. 183 ff.; W. Merk, Der germanische Staat S. 38 ff.; R. v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter (1933).

(1525) richtete sich die Mißstimmung der aufständischen Bauern, wie ihre Beschwerdeartikel und -schriftstücke erweisen, vor allem gegen die bürokratischen Eingriffe des neuen selbstbewußten rechtsgebildeten Verwaltungsbeamtenstandes in die althergebrachte bäuerliche Selbstverwaltung in Wald, Weide und Gewässern, gegen die rücksichtslosen Verletzungen des „guten alten Rechts", insbesondere die Außerachtlassung des überlieferten Gedankens der persönlichen Unantastbarkeit, durch willkürliche Verhaftungen u. dgl.[1]) In diesen germanischen Anschauungen, die den Volksgenossen einen rechtlich und gerichtlich geschützten Persönlichkeitsbereich sichern,[2]) wurzelt auch der neuzeitliche Rechtsstaat. Im ältern deutschen Reich (vor 1806) war der Rechtsgedanke sogar so einseitig zugespitzt, daß darüber die Machtzwecke des Reichs verkümmerten. Der beschränkten Rechtsstellung der germanischen Könige und Fürsten entsprach auf der anderen Seite das Recht der Volksgenossen auf Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten. Die beiden großen Volksgenossenpflichten, auf denen der altgermanische Staat beruhte, die allgemeine Wehrpflicht und allgemeine Dingpflicht (Pflicht zur Teilnahme an den Landsgemeinde- und Hundertschaftsversammlungen) waren zugleich die höchsten

[1]) Vgl. insbesondere Fr. L. Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs in Oberschwaben (1877).

[2]) Man vergleiche demgegenüber etwa die Schilderung der Rechtlosigkeit der Javaner gegenüber ihren Häuptlingen in Multatulis Erzählung Max Havelaar (Deutsche Übersetzung von Spohr S. 60): „Die Macht der Verfügung über Person und Eigentum der Untertanen ist willkürlich . . . Nichts ist alltäglicher, als daß Hunderte von Familien aus weiter Entfernung aufgerufen werden, ohne Bezahlung Felder zu bearbeiten, die dem Regenten gehören. Nichts ist alltäglicher als die unbezahlte Lieferung von Lebensmitteln zum Unterhalt der Hofhaltung des Königs. Und so der Regent ein gefälliges Auge werfen mag auf das Pferd, den Büffel, die Tochter, die Frau des geringen Mannes, würde man es unerhört finden, wenn dieser die bedingungslose Verzichtleistung auf den begehrten Gegenstand verweigerte."

Ehrenrechte der Freien. Nach dem Wegfall der Landsgemeindeversammlung, die im fränkischen Großreich schon aus räumlichen Gründen unmöglich geworden war, kamen im Mittelalter Reichs- und Landstände als genossenschaftliche Beschränkung der Könige und Fürsten auf. Sie sind die rechtsgeschichtlichen Vorläufer der neuzeitlichen Volksvertretungen, die in einigen Staaten wie England und Schweden in ununterbrochener Entwicklung unmittelbar aus den mittelalterlichen Ständen erwachsen sind. Dem mittelalterlichen Ständestaat entstammt zugleich ein weiterer fruchtbarer staatsrechtlicher Gedanke, der Gedanke der Gewaltentrennung.[1]) So zeigt das germanische Recht

[1]) Montesquieu hat in seiner berühmten Schrift über den „Geist der Gesetze" (1748) 11. Buch, 4. u. 6. Kap. auf die Bedeutung der Teilung der staatlichen Gewalten für die politische Freiheit hingewiesen. Nach seiner Auffassung ist die Freiheit des Einzelnen nur dann gesichert, wenn die staatlichen Tätigkeiten durch Organe ausgeübt werden, die voneinander unabhängig sind, sich gegenseitig überwachen und nötigenfalls hemmen können. Er forderte daher für den wohlgeordneten Staat die Zuweisung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt an organisatorisch voneinander getrennte Gewaltenträger. Nach Montesquieu artet die staatliche Herrschaft in Willkür aus und erdrückt die Freiheit der Untertanen, wenn alle drei Gewalten in einer Hand vereinigt sind. Aus diesem Grunde soll weder der Monarch noch die Volksvertretung für sich allein die ganze Staatsgewalt ausüben, beides ist in gleicher Weise schädlicher Despotismus. Weder die reine Demokratie noch die unumschränkte Monarchie, sondern eine Mischform, die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie erscheint demnach Montesquieu als die vollkommenste Staatsform. Montesquieu glaubte seine Lehre von der Teilung der Gewalten in der englischen Verfassung verwirklicht. Tatsächlich war dies zu seiner Zeit bereits nicht mehr der Fall, da das Parlament damals schon das bedingte Übergewicht über das Königtum errungen hatte. Dagegen beruht der mittelalterliche Ständestaat auf scharf durchgeführter Teilung der Staatsgewalt zwischen den Fürsten und den Ständen. Da hier die Gerichte in der Urteilsfindung von Fürst und Ständen unabhängig waren und Montesquieu selbst die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt für die allein wesentlichen erklärt (Buch 11, Kap. 6), ist seine Gewaltenteilungslehre nichts anderes als die vernunftmäßige, wenn auch zu schablonenhafte, Rechtfertigung der Grundlagen des mittelalterlichen Ständestaats.

die Möglichkeit einer Verbindung von Volksfreiheit und Königtum, wie sie den Staaten des Altertums entweder überhaupt unbekannt oder doch schon sehr früh verloren gegangen war.

Weil das germanische Herrschaftsrecht zugleich Pflichtverhältnis ist, knüpft das deutsche Recht an die Nichterfüllung der mit der Berechtigung verknüpften Pflichten die Folge der Rechtsverwirkung. So verlieren nach mittelalterlicher Auffassung Könige und Fürsten, wenn sie ihre Rechtsschranken überschreiten, den Anspruch auf Gehorsam ihrer Untertanen. Beispielsweise sagt das „Kleine Kaiserrecht", aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (II, 117): „Der keiser ist dem minsten (Mindesten, Geringsten) glich, tut er unrecht." „Der keiser sal keiser sin, die wile er recht tut." Und in einer berühmten aragonischen Rechtsformel heißt es, die Untertanen würden dem Könige solange gehorchen, als auch er seinen Pflichten nachkomme, „und wenn nicht, nicht" (y si no, no). So sehen mittelalterliche Stadtrechte den Verlust des städtischen Bürgerrechts im Falle der Nichterfüllung der Bürgerpflichten vor. So gilt im Deichrecht der Satz: „Wer nicht will deichen, der muß weichen", d. h. der Grundeigentümer, welcher der auf seinem Grundstücke lastenden Deichpflicht nicht nachkommt, verwirkt sein Eigentum. Ebenso werden nach mittelalterlichen Stadtrechten abgebrannte, verfallene und verlassene Häuser, falls sie nicht binnen Jahr und Tag wieder aufgebaut und wohnbar gemacht werden, von der Stadt eingezogen und an Personen verliehen, welche die Baupflicht übernehmen.[1]) Nach ländlichen Weistümern darf der Eigentümer seine Äcker und Wiesen nicht verwachsen lassen; werden Hecken und Bäume so groß, daß sich zwei Ochsen darin verbergen können, so werden die

[1]) Belege bei v. Inama-Sternegg, Städtische Bodenpolitik in alter und neuer Zeit (1905), S. 23. Dieser Rechtsgedanke findet sich noch im Preuß. Allgemeinen Landrecht von 1794 I, 8, §§ 37 ff., 61.

Grundstücke zur gemeinen Mark geschlagen. Auf dem gleichen Grundgedanken beruht der Verlust des Bergwerkseigentums und die Entziehung eines verliehenen Wasserrechts wegen Nichtausübung der damit verbundenen Betriebs- und Ausführungspflicht, die noch dem heutigen Rechte bekannt sind.

Da das germanische Recht die Einzelnen immer als Glieder engerer und weiterer Gemeinschaften und Verbände betrachtet, legt es den Mitgliedern von Markgenossenschaften, Zünften, Gilden und anderen Genossenschaften mehr oder weniger weitgehende nachbarliche und genossenschaftliche Beistands- und Duldungspflichten auf. „Je näher der Verwandte mit dem Verwandten, der Nachbar mit dem Nachbarn, der Herr mit dem Mann, der Genosse mit dem Genossen verbunden ist, desto stärker wird die Pflicht hervorgehoben, einander zu helfen und sich zu unterstützen, Rücksichten auf des Andern Vorteil zu nehmen, „Liebe und Leid miteinander zu tragen", ja noch über den Tod hinaus die letzte Ehre einander zu erweisen und für das Seelenheil zu sorgen." [1] „Einer für Alle, und Alle für einen" und „unus subveniat alteri tanquam fratri suo in utili et honesto" (Jeder stehe dem andern wie seinem Bruder in jeder nützlichen und ehrenwerten Sache bei) ist die Richtschnur, die für das mittelalterliche Genossenschaftswesen gilt. [2]) Im gleichen Geiste sollen die Grundstücksnachbarn „sich gegenseitig nicht schaden durch die Art der Ausübung ihres Eigentums im Graben, Pflanzen und Bauen, sie sollen nichts Ungebührliches verlangen zum Schaden der Wirtschaft im allgemeinen. Sie sollen es beispielsweise dulden, daß die Äste an der Grenze herüberhangen, aber wer davon „den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen" und also das „Anries", den Obstanfall auf dem

[1]) O. v. Gierke, Humor im Deutschen Recht 2. Aufl., S. 13.
[2]) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 140 ff.

Nachbargrundstück, zusammenlesen dürfen, ohne daß der Nachbar ihn daran verhindern kann. Sie sollen sich auch wechselseitig nicht das zur Bewirtschaftung Notwendige verweigern, wenn sie es mit vergleichsweise geringfügigem Schaden gewähren können, sie sollen einander den Winterweg, Brachweg, Holzweg, Tränkeweg, Notweg und die Benutzung des fließenden Wassers gestatten. Sie sollen die Bewässerung so einrichten, daß es allen zugute kommt, sie sollen die vorhandenen Bewirtschaftungsmittel in beidseitigem Interesse so verwerten, daß beiderseits Rücksicht genommen wird auf die gemeinsame Wohlfahrt. Es soll auch im Privateigentum den Gemeinschaftsinteressen insoweit gedient werden, als man sich gegenseitig die Wirtschaft fördert". [1])

Von seiner übereinzelpersönlichen Gesamteinstellung aus kommt das germanische Recht auch zu einer gegenüber dem römischen Recht wesentlich gesteigerten Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Tun. Das spätrömische Recht führt mit aller Schroffheit den Grundsatz der Verschuldenshaftung durch; nach dem Corpus Juris haftet der Schädiger dem Geschädigten nur für verschuldete, d. h. für vorsätzliche oder fahrlässige Schadenszufügung. Wenn z. B. ein geisteskranker Millionär einen armen Mann zum Krüppel schlägt oder ihm sonst einen Schaden zufügt, ist er nach römischem Recht nicht zum Schadensersatze verpflichtet. Das ist folgerichtig vom Standpunkt einer Rechtsordnung aus, welche die Entstehung von Rechtsbeziehungen auf die freie Willenstat der Beteiligten gründet und immer nur auf den Einzelnen blickt; denn ein rechtlich erheblicher Wille eines Zurechnungsfähigen fehlt in diesem Falle. Aber das Ergebnis widerspricht durchaus unserem Rechts- und Billigkeitsgefühl. Zu einer anderen Entscheidung führt die im

[1]) Eugen Huber in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung Bd. 20, S. 472 ff.

älteren deutschen Recht geltende Verursachungshaftung (Erfolgshaftung): „Die Tat tötet den Mann.“ „Wer Schaden tut, muß Schaden bessern.“ Der Grund der Schadensersatzpflicht ist schon die bloße Verursachung des Schadens. Nach der Aufnahme des römischen Rechtes drang auch bei uns der Grundsatz der Verschuldenshaftung durch und er liegt auch unserem BGB. zugrunde. Doch hat im neueren Recht die Verursachungshaftung wieder in stärkerem Maße Boden gewonnen, wenn auch der Verschuldungsgrundsatz als Regel festgehalten ist. So trifft nach BGB. § 829 das vermögliche Kind oder den vermöglichen Geisteskranken, die einen Minderbemittelten geschädigt haben, eine „Billigkeitshaftung“. So unterliegen die Inhaber bestimmter Großunternehmungen, deren Betrieb die Allgemeinheit mit unabwendbarer Notwendigkeit gewissen typischen Gefahren aussetzt (z. B. Eisenbahnen), einer weitgehenden „Gefährdungshaftung“. In allen diesen Beziehungen betrachtet unser heutiges Recht, insofern es teilweise zum Standpunkte des altgermanischen Rechtes zurückgekehrt ist, die Haftungsfrage von einer höheren Warte aus als das rein individualistische römische Recht des Corpus Juris.

Der soziale Geist des deutschen Rechts spiegelt sich auch wider in der Hochschätzung der Arbeit. Die spätantike Auffassung betrachtete alle Erwerbstätigkeit als eine schmutzige Beschäftigung, die man den Sklaven überließ; Handarbeit und Handwerk galten als eines Freien unwürdig. Demgegenüber setzte sich im germanischen Mittelalter der Gedanke durch, daß Arbeit adelt. Das kleine Kaiserrecht sagt: „Wer seiner erbait lebt, der sal des riches frid han.“ Das mittelalterliche deutsche Recht begünstigt die Arbeit auf Kosten des Besitzes, während das römische Recht umgekehrt das Kapital auf Kosten der Arbeit bevorzugt; im alten Rom war „die persönliche Erwerbsfähigkeit dem Kapital gegenüber völlig machtlos“ (Jhering II, 1, S. 248). In der Glosse zur Vorrede des Sachsenspiegels heißt es: „Alles was ich mir erarbeitet, laß mir, was Du Dir erarbeitet, das hab' Dir.“ Darum huldigt das deutsche Recht beim Fruchterwerb im Falle des Wechsels des Fruchtziehungsberechtigten dem Arbeitsgrundsatz im Gegensatze zum römischen Kapitalgrundsatz. D. h.: Wer bei der Bewirtschaftung eines Grundstücks die zur Hervorbringung der Früchte nötige Arbeit geleistet hat, hat die Früchte verdient und erhält sie, auch wenn zur Erntezeit das Grundstück sich nicht mehr in seinem Besitz oder in seiner Nutzung befindet. „Wer sät, der mäht.“ „Es ist auch der Frucht würdig, der die Arbeit tut.“ „Der Garten ist verdient, wenn er gesäet und geharket ist.“ „Des Mannes Saat ist verdient, sobald die Egge darüber fährt.“ Das römische Recht dagegen ergreift hier einseitig die Partei des Kapitalbesitzers; wer zur Zeit der Ernte Eigentümer des Grundstückes ist, wird schlechthin auch Eigentümer der Früchte. Der germanische Gedanke, „Wer sät, der mäht“ war in der Neuzeit auch wirksam bei der Ausbildung der Persönlichkeitsrechte aus geistiger Schöpfung (Urheber- und Erfinderrechte) und des Schutzes des anständigen Geschäftsmannes gegen unlauteren Wettbewerb. Das mittelalterliche Recht hat sich nicht darauf beschränkt, dem abhängigen Bodenbearbeiter einen gerechten Anteil am Arbeitsertrag zuzuweisen, sondern ihm zugleich eine dingliche Mitberechtigung an dem Bodenkapital selbst in der Form erblicher dinglicher Landleiherechte eingeräumt, wodurch den abhängigen Bauern und ihrer Familie das Leihegut dauernd gesichert wurde. Auf diese Weise wurde in Deutschland die für das Altertum so verhängnisvolle Latifundienbildung vermieden. Im Laufe der Entwicklung schwächte sich das ursprüngliche Volleigentum des Leiheherrn zugunsten des Bodenbearbeiters zu einem bloßen reallastartigen Zinsrecht ab, während der Leihebesitzer selbst Untereigentümer

und schließlich Volleigentümer wurde. Ebenso mußte im mittelalterlichen Bergrecht der Grundeigentümer vor dem Gewerken, dem Förderer der mineralischen Bodenschätze, zurücktreten. Die innere Entwurzelung der großgewerblichen Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert hat ihre Ursache nicht nur darin, daß die Verbindung mit der Scholle gelöst und durch den Siegeszug der Maschine die Arbeit entseelt und der Aufstieg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit erschwert wurde, sie beruht zum Teil auch darauf, daß der neuzeitliche Kapitalismus eine Beteiligung der Arbeiter am Gedeih und Verderb der Unternehmung nicht entwickelt hat; erst in den letzten Jahrzehnten hat man versucht, durch Gewinnbeteiligung, Schaffung von Arbeiterkleinaktien und ähnliche Einrichtungen den Arbeiter mit dem Werk wieder enger zu verknüpfen. Das dritte Reich hat den Gedanken der Betriebsgemeinschaft zur Grundlage seines Arbeitsrechts gemacht.

Dem sozialen Geiste des deutschen Rechts entspringt auch eine gewisse stillschweigende Gastfreundschaft gegen Wanderer und Bedürftige, wie Osenbrüggen sie genannt hat. Nach vielen Bestimmungen darf der wegfertige Mann unterwegs drei Trauben oder anderes Obst zum sofortigen Genuß brechen, Fische fangen, zur Fütterung seines sonst erliegenden Pferdes Korn von dem Acker neben dem Weg abschneiden (nach Sachsenspiegel II, 68 „soweit, als er mit einem Fuße im Wege stehend erreichen kann“), zur Ausbesserung seines Wagens Holz aus den Markwaldungen entnehmen u. dgl. m. Besonderes Entgegenkommen finden schwangere Frauen zur Befriedigung ihres Gelüstes auf Trauben, Obst, Fische und Wildpret. Reich ist das ältere Recht an Vorschriften zugunsten der Witwen und Waisen, der Wehrlosen, Siechen und Armen. So ist es ein feiner Zug des salischen Rechts, daß es den geringeren Diebstahl an dem Armen ebenso bestraft wie den schweren Diebstahl an dem Wohlhabenden. Und

in dem Weistum von Walberberg von 1635 § 24 (Rheinische Weistümer II, 2, S. 184) heißt es: „Letzlich ist und wird auch bei diesem gericht ublich gehalten, daß den reichen umb geziemende belohnung, den armen aber umb gottes willen gedienet werde.“

Sozial ist das ältere germanische Recht freilich nicht im Sinne einer weinerlichen Humanitätsduselei, einer Bemäntelung der Liederlichkeit und Förderung der Faulenzerei. Es kann am rechten Ort auch streng und hart sein. Ein altnorwegisches Rechtsbuch (Frostuthingslög V, 32, vgl. v. Amira, Altnorweg. Vollstreckungsverfahren S. 89) bestimmt: „Ein jeder Volljährige, der ... Almosen sammelt, hat keine Buße anzusprechen, solange er am Bettelstab geht und heil und arbeitstüchtig ist; aber sobald er sich selber seinen Unterhalt schafft ..., ist er sofort zur Buße berechtigt.“ Die Dortmunder Statuten verfügen, daß der zahlungsunfähige Schuldner sich im Luxus beschränken muß, insbesondere keinen Wein trinken, kein gebratenes Fleisch essen und keine bunten Kleider tragen darf.[1])

So sieht das deutsche Recht überall auf das Ganze. Es betrachtet die Rechtsordnung als einen lebensvollen Organismus, „in dem jeder Einzelne als treues, dienendes und verantwortliches Glied eingereiht vorgestellt wird, so daß er ohne das zugehörige Maß der Pflicht gar nicht berechtigt sein kann“ (Eugen Huber a. a. O. S. 480).

---

[1]) Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 283: „Woirde ymant van onsen borgeren to gesproken omme gelt, hebbe die geen guet dat mede to talen, so mach hy mit synen eede behalden: dat hy geenreley guet en hebbe baven der erde noch onder der erden, in torve noch in twyge off norgent, dair hy dat mede betalen konne een deel off alle; ind die sall mede in synen eede begrypen, dat hy, die wyle dat hy den schulder (= Gläubiger) schuldich is, geynen wyn dryncken sal noch geen gebraiden vleisch eten noch geen gevertwede cleyder dragen, ind tot welker tyt, dat oen Got geseliget, dat hy twe pennynge kryget, der sal hy enen kyeren an den schulder in affslage syns geltz, thent hy en so allet betalet hefft.“

„Jedem das Seine“, nicht „Jedem das Gleiche“, ist dabei die Richtschnur des germanischen Rechts, das sich von mechanischer Gleichmacherei immer fern gehalten hat. „Jedem sein Recht und jedem seine Ehre.“

Rechtsträger und Rechtsgegenstände werden nicht sämtlich über einen Leisten geschlagen, sondern nach Lebenskreisen und Lebenszwecken verschieden gewertet und behandelt. Das germanische Recht trägt in weitestem Umfange den Verschiedenheiten des tatsächlichen Lebens Rechnung und hat für jeden Stand, jeden Beruf, jedes Lebensverhältnis eigentümliche Rechtssätze und Rechtsbildungen hervorgebracht, so daß über diesem Trieb nach Sonderbildungen nicht selten das Gemeinsame vernachlässigt wurde. So knüpft das deutsche Recht eine Fülle besonderer Rechtssätze und Einrichtungen an die Unterschiede des Bürgers, Bauern, Kaufmanns und Edelmanns. So behandelt das deutsche Recht auch die einzelnen Sachgattungen nach ihrem wirtschaftlichen Zweck und ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit durchaus ungleich. Die Liegenschaften unterstehen einer ganz anderen rechtlichen Ordnung als die beweglichen Sachen. Innerhalb der Liegenschaften selbst hatten Wohnungsboden, Ackerland, Wiesen, Wälder, Weiden, Wege, Gewässer und Bergwerke wieder ihre eigenartige Rechtsstellung, wobei das Verhältnis zwischen den Genußrechten der einzelnen Bodenbenutzer und den Verfügungsrechten der Gesamtheit verschieden ausgestaltet war. Von allen solchen Sonderbildungen im römischen Recht keine Spur. Zum germanischen Besonderungsstreben [1]) steht der römische „Gleichheitstrieb“ (Jhering) in schroffstem Gegensatz.

[1]) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I^3, S. 235: „Der deutsche Geist hat sich allzeit gern gewisser Regeln gefügt, aber innerhalb derselben Freiheit und Mannigfaltigkeit bewahrt und überall eine Fülle innerlich verwandter, aber immer selbständiger und eigentümlicher Bildungen ins Leben gerufen.“

Möglichste Abstraktion von allen Besonderheiten und möglichste Gleichförmigmachung ist hier das Ziel. Das römische Privatrecht umspannt als ein völlig gleichförmiges Recht Stadt und Land, Reich und Arm, Hoch und Niedrig, alle Sachgattungen; die Summe der für alle Rechtseinrichtungen, Rechtsverhältnisse, Personenklassen usw. gemeinsamen Rechtssätze ist ungewöhnlich groß, die Summe der den einzelnen Einrichtungen, Verhältnissen und Personenklassen eigentümlichen Rechtssätze ungewöhnlich klein (Jhering II, 1, S. 97, 100, 122). Man braucht nur die armselige Dürftigkeit des römischen Sachenrechts — das spätrömische Recht kennt kein besonderes Bodenrecht, sondern unterstellt die Grundstücke dem Fahrnisrecht — und Ehegüterrechts mit der wunderbaren Gestaltungsfülle der entsprechenden germanischen Rechtsgebiete zu vergleichen. Diese Gegensätzlichkeit der den Verhältnissen der einzelnen Lebenskreise sich anschmiegenden Sonderbehandlungsweise des deutschen Rechts und der verallgemeinernden abstrakten Behandlungsweise des römischen Rechts läßt sich schon an den ältesten Rechtsquellen aufzeigen. Einfach und dürftig sind z. B. die Bußsätze bei Beleidigungen und Körperverletzungen in altrömischer Zeit gegenüber den unendlich mannigfaltigen Buß- und Wergeldtafeln der germanischen Volksrechte, die sich in der Aufzählung von Sonderfällen gar nicht genug tun können. Schon früh hat das römische Recht die tatsächliche Grundlage des Rechts mit unerbittlicher Logik reinen Rechtsbegriffen untergeordnet, wogegen das mittelalterliche deutsche Recht nie den Versuch gemacht hat, die Erscheinungen des tatsächlichen Lebens den Rechtsbegriffen unterzuordnen und sie darin aufgehen zu lassen, vielmehr bestrebt war, umgekehrt die Rechtsbegriffe der natürlichen Ordnung der Dinge anzupassen. „Vom Standpunkt unseres höheren Kulturlebens aus erscheint die römische Abstraktion, auf die deutschen Verhältnisse angewandt, ge-

radezu als Unsinn. Aber an der Kraft und Fähigkeit zu abstrahieren, soviel davon für unser Leben nötig war, hat es dem deutschen Recht nicht gefehlt. Und doch hat unser Volk an starkem und lebendigem Rechtsgefühl, an feinem und ausgebildetem Rechtssinn und selbst an frühzeitiger Ausbildung von Rechtsbegriffen dem römischen nichts nachgegeben. Ja wir können behaupten, daß es genauer und richtiger unterschieden hat als das römische" (W. Arnold, Cultur und Rechtsleben S. 217 f.). Gegenüber dem lebensvollen Organismus des deutschen Rechts erscheint das römische Recht wie ein kunstvoller, technisch hochentwickelter, aber entseelter Mechanismus.

Der gleichförmigen Einheitlichkeit des römischen Rechts entspricht die einheitliche Gleichförmigkeit des römischen Staats. Die römische und romanische Staatsauffassung sucht die ganze Fülle der öffentlichen Gewalt in einer einzigen Befehlsstelle zusammenzufassen und von diesem Mittelpunkte aus das ganze Staatsgebiet und die ganze Staatsbevölkerung mittels einer Stufenleiter streng von oben abhängiger Behörden einheitlich und gleichförmig zu beherrschen, wogegen ihr die selbsttätige Beteiligung am Staate von unten hinauf widerstrebt; ein Willensantrieb der obersten Befehlsstelle soll diesen ganzen Apparat gleichmäßig in Bewegung setzen. Der germanische Staatsgedanke[1]) dagegen gibt der Vielgestaltigkeit des germanischen Lebens auch im Staatsaufbau freiesten Spielraum. Der germanische Staat ist keine mechanische Zusammenfassung einer Summe unter sich unverbundener Einzelmenschen. Er ist nur der höchste und umfassendste menschliche Verband, der eine Reihe engerer Verbände überwölbt, die gleichfalls mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und zu diesem

[1]) Über das Wesen des germanischen Staatsgedankens s. W. Merk, Der germanische Staat (1927), S. 28ff. sowie das daselbst S. 12, Anm. 2 angegebene Schrifttum.

Zwecke mit weitgehender Selbstverwaltung ausgestattet sind. Er ist keine Maschine, die von einer einzigen Stelle aus im Gang und Betrieb erhalten wird, sondern baut sich organisch von unten nach oben auf. Selbständiges Sonderleben engerer Kreise, soweit dies mit der Rücksicht auf die Notwendigkeiten der Gesamtheit irgendwie vereinbar ist, war immer ein Hauptmerkmal des germanischen Staatsgedankens.[1]) Daraus erklärt sich auch die Vorliebe für

[1]) Bismarck, Rede vom 16. April 1869: „Betrachten Sie die Staatsbildungen, welche eine große Entwicklung im Vergleich mit ihren physischen Kräften erreicht haben, ohne daß die innere Freiheit daran gelitten hätte, so werden Sie finden, daß diese Bildungen vorzugsweise auf dem germanischen Boden der Geschichte wachsen und daß sie mehr oder weniger, ich will nicht sagen föderalistischer, aber doch dezentralisierender Natur sind. Ich führe Ihnen als erstes schlagendes Beispiel England an, wo der Partikularismus sich nur im Schatten des Dorfes oder der Grafschaft in einer Weise verbirgt, daß er für die geographischen Linien der Karte nicht erkennbar wird. Aber England ist ein dezentralisiertes Land, das in dieser Beziehung nachzuahmen wir in Preußen lebhaft bestrebt sind. Sehen Sie die große, reiche und mächtige Erscheinung der nordamerikanischen Freistaaten, ob man dort den Einheitsstaat als das Paladium der Freiheit für die Basis gesunder Ausbildung betrachte. Sehen Sie die Schweiz mit ihrer kantonalen Verfassung, sehen Sie ein Gebilde, welches, wenn ich mich nicht täusche, am meisten Analogie mit dem unsrigen hat, die alte Verfassung der Vereinigten Niederlande, der Generalstaaten, wo die Selbständigkeit der Provinz in sehr hohem Grade gewahrt war! ... Ich glaube, man soll in den germanischen Staaten nicht fragen, wenn man es der Bevölkerung recht machen will: Was kann gemeinsam sein? Wie weit kann der große Mund des Gemeinwesens hineinbeißen in den Apfel? — Sondern man muß sich fragen, was muß absolut gemeinsam sein? Und dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, das soll man der speziellen Entwicklung überlassen. Damit dient man der Freiheit, damit dient man der Wohlfahrt." Im gleichen Sinne äußerte sich Bismarck in seiner Reichstagsrede vom 2. Mai 1871 bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Rückkehr Elsaß=Lothringens zum Reich: „Ich bin überzeugt, daß wir der Bevölkerung des Elsaß auf dem Gebiete der Selbstverwaltung ohne Schaden für das gesamte Reich einen erheblich freieren Spielraum lassen

die Form des zusammengesetzten Staates, insbesondere des Bundesstaates bei den germanischen Völkern. In Deutschland haben die Versuche zu übertriebener gleichmachender Vereinheitlichung noch immer gefährliche Rückschläge des Sondergeistes hervorgerufen. So stellt das deutsche Recht überall dem römisch-romanischen Vereinzelungs- und Gleichformungsgedanken den Genossenschafts- und Besonderungsgedanken entgegen.

In der Neuzeit haben sich römisches Recht, Naturrecht, wirtschaftlicher Liberalismus und Individualismus sowie Kapitalismus verbündet zur Zerstörung der organischen und sozialen Bestandteile, welche das germanische mittelalterliche Recht in so reicher Fülle als Bindungen und Schranken der Befugnisse der Volksgenossen ausgestaltet hatte.[1] Unbedingte Freiheit und Beweglichkeit des Einzelmenschen und seines Eigentums war die Losung der individualistisch-liberalen Gesetzgebung der beiden ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Uralte Gebundenheits- und Verbundenheitsverhältnisse wurden zerschlagen, eine tausendjährige Wirtschaftsordnung zu Grabe getragen. Daß unter dem Einfluß dieser vereinzelungssüchtigen Strömung auch der soziale Zug unseres Wirtschaftsrechts und bürgerlichen Rechts zeitweise fast ganz verloren ging, hat sich bitter gerächt. Auch da ist altbewährtes einheimisches Erbgut grauen ausländischen Lehrmeinungen zuliebe rücksichtslos vernichtet worden. Um so erfreulicher ist es, daß sich seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hier

können von Haus aus, der allmählich so erweitert wird, daß er dem Ideal zustrebt, daß jedes Individuum, jeder engere, kleinere Kreis, das Maß der Freiheit besitze, das überhaupt mit der Ordnung des Gesamtstaatswesens verträglich ist, und das zu erreichen, diesem Ziel nahe zu kommen, ist für die deutschen Einrichtungen, unter denen wir leben, sehr viel erreichbarer als diese Aufgabe in Frankreich nach dem französischen Charakter und der unitarischen Verfassung von Frankreich jemals werden kann."

[1]) O. v. Gierke, Naturrecht und deutsches Recht S. 30.

allmählich eine Rückkehr zu den Anschauungen des älteren deutschen Rechts angebahnt hat. Es sei erinnert an die von Bismarck eingeleitete soziale Gesetzgebung, an die Heimatschutzbewegung, die es nicht mehr duldet, daß die Schönheitswerte der heimatlichen Landschaft und der stimmungsvollen alten Stadt- und Dorfbilder vergänglichen und kurzsichtigen Geldbeutelvorteilen einzelner betriebsamer Unternehmer schonungslos aufgeopfert werden, an die Bestrebungen auf Erneuerung unseres Boden- und Arbeitsrechts. Aufgabe der Rechtserneuerung im nationalsozialistischen Dritten Reich wird es sein, in unserem Recht allgemein den vollen Einklang zwischen ethischen Forderungen und wirtschaftlichen Bedürfnissen wieder herzustellen. Uns frommt weder der zügellose, werteraffende Händlerkapitalismus des Westens noch der kulturfeindliche, geschichtslose Kommunismus des Ostens. Durch die Not und die Fährlichkeiten der Gegenwart kann uns hindurch steuern nur die vom Pflichtgedanken getragene Gemeinschaftsordnung des germanisch-deutschen Rechts, die allen werteschaffenden Volksgenossen ausreichenden Spielraum zur Entfaltung ihrer Kräfte im Dienst und im Rahmen der Volksgesamtheit gewährt. Freiheit und Ordnung verbürgt unserem Volke allein der deutsche Staatsgedanke.

Anhang.

Schrifttum.

A. Werke über germanisch-deutsches Recht und deutsche Rechtsgeschichte im allgemeinen.

Amira, K. v., Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. 1913.

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. (2. Aufl.) 1906, 2. Bd. 2. Aufl. bearbeitet von Cl. v. Schwerin 1928.

Fehr, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1925. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, 10. Bd.)

Gierke, O. v., Deutsches Genossenschaftsrecht. 4 Bde., 1868 bis 1913.

— — Deutsches Privatrecht. 3 Bde., 1895—1917.

— — Grundzüge des deutschen Privatrechts (im 1. Bd. der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, 7. Aufl. 1915).

Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde., 1885, 1886.

His, R., Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 1. Teil 1920.

Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. 1930.

Planitz, H., Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1931.

Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. 1932.

Schwerin, Cl. v., Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte und ihrer Teilgebiete. 1922.

— — Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1934.

— — Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1928.

Wilda, W. E., Das Strafrecht der Germanen. 1842.

B. Sonderschrifttum.

Zu 2.

Meyer, H., Recht und Volkstum. 1933.

Nicolai, H., Rasse und Recht. 1933.

Zu 3.

Böttcher, Geschichte der Verbreitung des Lübischen Rechtes. Greifswalder Dissertation 1913.

Dargun, Die Rezeption der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., 10. Bd. (1889), S. 168 ff.

Dorošenko, Das deutsche Recht in der Ukraine. Z. f. osteurop. Gesch. 5. Bd. (1931), S. 502 ff.

Feine, H. E., Von der weltgeschichtlichen Bedeutung des germanischen Rechts. Rostock 1926.

Halban, A. v., Zur Geschichte des deutschen Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. Berlin 1896.

— — Zur Geschichte des deutschen Rechtes in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., 19. Bd. (1898), S. 1 ff.

Hanel, Über Begriff, Aufgabe und Darstellung der österreichischen Rechtsgeschichte. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 20. Bd. (1893), S. 365 ff.

Hinojosa, E. de, Das germanische Element im spanischen Rechte. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., Bd. 31 (1910), S. 282 ff.

Kaindl, R. F., Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 95—100 (1906—1908).

— — Studien zur Gesch. des deutschen Rechtes in Ungarn und dessen Nebenländern. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 98 (1908).

— — Zur Geschichte des deutschen Rechtes im Osten. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., Bd. 40 (1919), S. 275 ff.

Lehmann, K., Rezeptionen germanischer Rechte. 1905.

Roepell, R., Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel. Abhandlungen der Historisch-Philosophischen Gesellschaft in Breslau. 1. Bd. (1858), S. 241 ff.

Rößler, E. F., Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. 2 Bde., 1845 u. 1852 (insbesondere Bd. 2, S. C ff.).

Weizsäcker, W., Die Ausbreitung des deutschen Rechts in Osteuropa („Staat und Volkstum", Bücher des Deutschtums, herausgegeben von G. C. v. Lösch II [1926], S. 549 ff.).

Zöpfl, H., Über das germanische Element im Code Napoleon. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 5. Bd. (1841), S. 110 ff.

Zu 4.

Below, G. v., Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. 1905.

Beseler, G., Volksrecht und Juristenrecht. 1843.

Gierke, O. v., Die historische Rechtsschule und die Germanisten. 1903.

— — Naturrecht und deutsches Recht. Bresl. Rektoratsrede 1883.

— — Die Steinsche Städteordnung. Internationale Wochenschrift 1909, Sp. 165 ff.

Hedemann, J. W., Das bürgerliche Recht und die neue Zeit. 1919.

Leist, A., Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. 1911.

Meisner, H. O., Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes (O. v. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 122), 1913.

Rexius, G., Studien zur Staatslehre der historischen Schule. Historische Zeitschrift Bd. 107 (1911), S. 406 ff.

Salomon, G., Das Mittelalter als Ideal in der Romantik. 1922.

Zu 5.

Bartels, P., Deutsches Rechtsleben in der Vergangenheit mit besonderer Berücksichtigung Niederdeutschlands. 1924.

Fehr, H., Das Recht im Bilde. 1923.

— — Volk und Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. 1925.

Gierke, O. v., Jugend und Altern des Rechts. Deutsche Rundschau 1879, S. 205 ff.

— — Der Humor im deutschen Recht. 2. Aufl. 1886.

Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. 1864.

Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. 2 Bde., 4. Aufl. 1899.

— — Von der Poesie im Recht. (Kleinere Schriften 6. Bd. [1882], S. 152 ff.)

Lobe, A., Das deutsche Recht (Hans Meyer, Das deutsche Volkstum. 2. Aufl. 1903, 2. Bd., S. 1 ff.).

Merk, W., Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache. 1933.

— — Veräußerlichung und Durchschnittlichkeit im Recht (Beiträge zum Wirtschaftsrecht, herausgegeben von Klausing, Nipperdey und Nußbaum 1931, 1. Bd., S. 88 ff.).

Winkler, L., Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter. 1927.

Zu 6.[1]

Arnold, W., Cultur und Rechtsleben. 1865.

— — Cultur und Recht der Römer. 1868.

Below, G. v., Der deutsche Staat des Mittelalters. 1. Bd., 2. Aufl. 1925.

Blume, W. v., Über deutsche Selbstverwaltung. Tübinger Rektoratsrede 1917.

Gierke, O. v., Der germanische Staatsgedanke („Staat, Recht und Volk", Wissenschaftliche Reden und Aufsätze, herausgegeben von U. von Wilamowitz-Moellendorff, 5. Heft), 1919.

— — Deutsches Genossenschaftsrecht. 2. Bd., S. 6—133.

Huber, E., Deutsches Privatrecht. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 20 (1896), S. 441 ff.

Hugelmann, K. G., Das deutsche Recht (im Sammelwerk „Das Mittelalter in Einzeldarstellungen" von O. Brunner u. a., 1903, S. 194 ff.).

Jhering, R. v., Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 4 Bde., 5. u. 6. Aufl. 1894—1907.

Jung, E., Der deutsche Staatsgedanke im Gegensatz zum westmächtlichen und antiken (im Sammelwerk „Deutscher Staat und Deutsche Kultur", herausgegeben von der Heeresgruppe Herzog Albrecht [Straßburg 1918], S. 183 ff.).

Kern, Fr., Recht und Verfassung im Mittelalter. Historische Zeitschrift 120. Bd. (1919), S. 1 ff.

— — Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. 1914.

[1]) Mit dem Geiste des deutschen Rechts beschäftigen sich auch die Schriften von Arnold Wagemann, Geist des deutschen Rechts (1913), Vom Rechte, das mit uns geboren ist (1920), Deutsche Rechtsvergangenheit als Wegweiser in die deutsche Zukunft (1922); leider sind darin die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung der letzten Jahrzehnte fast gar nicht berücksichtigt, so daß die Schilderung der Rechts- und Wirtschaftszustände der deutschen Vergangenheit zum großen Teil verzeichnet ist. Ein völliges Zerrbild des germanischen Rechts gibt H. St. Chamberlain in seinen Grundlagen des 19. Jahrh., 1. Bd., Hauptausgabe (2. Aufl. 1900), S. 166 ff., Volksausgabe (1909), S. 194 ff.

Merk, W., Der germanische Staat (Fr. Manns Pädag. Magazin Heft 1151). Langensalza, Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), 1927.

— — Das Eigentum im Wandel der Zeiten (Fr. Manns Pädag. Magazin Heft 1388). Langensalza, Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), 1934.

— — Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung. 1934.

— — Deutsche Rechtserneuerung. Süddeutsche Monatshefte 31. Jahrg., Heft 5 (Februar 1934).

— — Die Neugestaltung unseres bürgerlichen Rechts. Geistige Arbeit vom 5. Mai 1934 (1. Jahrg., Nr. 9), S. 1 ff.

Müller, Georg, Recht und Staat in unserer Dichtung. 1924.

Nicolai, H., Die rassengesetzliche Rechtslehre. 3. Aufl. 1934.

Osenbrüggen, E., Der ethische Faktor im altdeutschen Recht (Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte 1881, S. 1 ff.).

Schmelzeisen, G. K., Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. 1934.

Schmidt, C. A., Der prinzipielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. 1853.

Schönfeld, W., Über den Begriff einer dialektischen Jurisprudenz. 1929.

— — Das Rechtsbewußtsein der Langobarden auf Grund ihres Edikts. 1934.

Schwerin, Cl. v., Der Geist des altgermanischen Rechts, das Eindringen fremden Rechts, und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze (im Sammelwerk „Germanische Wiedererstehung", herausgegeben von H. Nollau, 1926).

Wolzendorff, K., Vom deutschen Staat und seinem Recht. 1917.

Druck von Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann) in Langensalza.

V. Reihe: „Grenzlande"

Nr.	Titel	RM
1.	Das geraubte deutsche Westpreußen. Von Prof. Dr. G. Roethe	1,35
2.	Deutschland, Frankreich und der Rhein. Von Prof. Dr. E. E. Stengel	1,20
3.	Elsaß-Lothringen. Von Dr. Ed. Stadtler	1,30
4.	Die Baltischen Landesstaaten unter russischer Herrschaft 1710—1918 und die gegenwärtige Lage im Baltikum. Von Frhr. Ed. v. Dellingshausen	0,90
5.	Das Deutschtum in Südtirol. Von Oberstleutnant K. Millus	1,20
6.	Ostpreußen im Rahmen Deutschlands und die polnischen Pläne. Von Dr. E. Kühn	0,80
7.	Die Saarfrage. Von Senatspräsident O. Anders	1,50
8.	Die Baltischen Ritterschaften. Von Freiherr Ed. v. Dellingshausen	1,20
9.	Die Deutsch-Polnische Grenze. Von Prof. Dr. F. Jaeger	1,—
10.	Die Sudetendeutschen. Von Prof. Dr. E. Volkmann	2,20
11.	Ostpreußens geschichtliche Sendung. Von Prof. Dr. W. Stolze	0,80
12.	Danzig. Von Joachim Nehring.	1,—

VI. Reihe: „Geschichte"

Nr.	Titel	RM
1.	Deutsche Geschichte für Deutsche. Von Prof. Dr. Dr. E. Jung. 2. Auflage	2,10
2.	Der völkische Gedanke und die Höhepunkte der neueren deutschen Geschichte. Von Prof. Dr. A. Wahl. 2. Auflage	0,75
3.	Das „Gesetz" der Geschichte. Von Prof. Dr. Dr. E. Jung	1,70
4.	Amtliche Politik und vaterländische Bewegung 1807—13. Von Dr. C. Krollmann	0,65
5.	Die deutsche Monarchie. Eine geschichtliche Betrachtung. Von Prof. Dr. Ad. Rapp	0,60
6.	Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen. Von Prof. Dr. Br. Schumacher	0,55
7.	Bismarck und der Parlamentarismus. Von Prof. Dr. W. Schüßler	1,10
8.	Der 28. Juni und die Kriegsschuldfrage. Von Prof. Dr. J. Binder	1,05
9.	Der heutige Stand der Kriegsschuldfrage. Von Prof. Dr. A. Wahl	2,10
10.	Vom Führertum in der Geschichte. Von Prof. Dr. A. Wahl	1,20
11.	Der Krieg von Gestern und Morgen. Von Generalmajor a. D. Ernst Buchfinck	1,05
12.	Der Freiheitskampf Schwedens unter Gustaf Wasa. Von Prof. Dr. O. Brandt	0,75
13.	Die Erhebung der Völker gegen Napoleon I. Von Prof. Dr. A. Wahl	1,—

VII. Reihe: „Volkstum"

Nr.	Titel	RM
1.	Vom Adel und der Oberschicht. Von Geh. Rat Prof. Dr. E. Mayer. 2. Auflage	0,65
2.	Wald und Volk. Von Forstrat Dr. Zentgraf	0,80
3.	Volk, Volkstum, Volkheit. Von Prof. Dr. M. Wundt. 4. Auflage	0,90
4.	Die Hemmnisse der politischen Befähigung der Deutschen. Von Prof. Dr. v. Below	0,70
5.	Vom schlechten und vom rechten Individualismus. Von Prof. Dr. A. Wahl	0,70
6.	Kleinstadt und Großstadt. Von Prof. Dr. E. Mayer	0,65
7.	Der soziale Beruf wahren Adels. Von Dr. v. Eickstedt	1,05
9.	Soziale Versicherungen und Volksgesundheit. Von Dr. E. Lick	1,75
10.	Neue Wege in der Sozialpolitik. Von G. Hartz	0,85
11.	Ablehnung oder Erneuerung der Bismarckschen Sozialversicherung? Von Prof. Dr. Albrecht	0,75
12.	Zwangssparsystem statt Sozialversicherung. Von Dr. A. Müller	1,20
13.	Völkerdämmerung. Wahrer und falscher Völkerbund. Von Prof. Dr. R. Mielke	2,—
14.	Das Wesen des Russentums. Eine völkerpsychologische Studie. Von P. Bokowneff	1,65
15.	Der Anteil der deutschen Presse am Kampf um den deutschen Geist. Von H. Brosius	0,60

VIII. Reihe: „Das Erbe des deutschen Geistes"

Nr.	Titel	RM
1.	Deutsche Treue in Dichtung und Sage. Von Prof. Dr. G. Roethe. 2. Auflage	1,—
2.	Einführung in Fichtes Reden an die deutsche Nation. Von Prof. Dr. Schwarz. 2. Auflage	1,35
3.	Arndt und der deutsche Gedanke. Von Prof. Dr. A. Hübner	0,65
4.	Fichte und der deutsche Staatsgedanke. Von Prof. Dr. B. Bauch	0,90
5.	Die deutsche Philosophie und ihr Schicksal. Von Prof. Dr. M. Wundt. 2. Auflage	1,05
6.	E. M. Arndt, ein Führer zum Deutschtum. Von Prof. D. Dr. H. Schwarz	1,75
7.	Beethoven der Kämpfer. Von Prof. Dr. M. Koch	1,—
8.	Richard Wagners geschichtliche Sendung. Von Prof. Dr. M. Koch	2,25
9.	Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen nach Ammon. Von P. Tanck	1,40
10.	Nationale Freiheit und Dichtung. Von Prof. Dr. E. Geißler	1,90
11.	Goethe und die deutsche Sprache. Von Prof. Dr. A. Hübner	0,60

IX. Reihe: „Christentum"

Nr.	Titel	RM
1.	Staatsgedanke und Reich Gottes. Von Prof. D. Althaus 4. Auflage	3,—
2.	Kirchliche Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Von Prof. D. Heinzelmann	0,90
3.	Deutschtum und Christentum. Von Prof. D. v. Walter	2,—
4.	Altes Testament und deutsches Christentum. Von Prof. D. J. Behm	0,90
5.	Genf oder Wittenberg? Von Dr. A. Pfannkuche	2,25
6.	Christentum und heldischer Gedanke. Von Prof. D. R. Hupfeld	1,80

X. Reihe: „Weltanschauung"

Nr.	Titel	RM
1.	Ethik der Vaterlandsliebe. Von Prof. D. Dr. Schwarz. 2. Auflage	1,70
2.	Die Liebe zum Vaterlande. Von Prof. D. E. Hirsch. 4. Auflage	1,05
3.	Die Treue als Kern deutscher Weltanschauung. Von Prof. Dr. M. Wundt. 2. Auflage	0,70
4.	Weltgewissen oder Vaterlandsgewissen? Von Prof. D. Dr. Schwarz. 2. Auflage	1,20
5.	Die Ehre als Quelle des sittlichen Lebens in Volk und Staat. Von Prof. Dr. Wundt	1,40
6.	Gottestum im Volkstum. Von Prof. D. Dr. H. Schwarz	1,35
7.	Kultur und Nation. Von Prof. Dr. B. Bauch	1,—
8.	Paneuropa in der deutschen Dichtung der Gegenwart. Von Prof. Dr. Geißler	1,80
9.	Nationale Freiheit. Von Prof. Dr. Bauch	0,85
10.	Hochschule und Politik. Von Prof. Dr. Lent	0,80

XI. Reihe: „Erziehung"

Nr.	Titel	RM
1.	Kampfziel der deutschen Schule. Von Reichsminister Dr. Frick	0,50
2.	Nationalerziehung. Von Ministerialrat Dr. Haupt	0,45
3.	Student im Volk. Von Reichsminister Dr. Frick	0,60
4.	Umwertung d. Wohlfahrtspflege durch d. Nationalsozialismus. Von J. Geibel	0,90
5.	Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande im nationalsozialistischen Staate. Von E. Hegner	0,50
6.	Die deutsche Frau im nationalsozialistischen Staate. Von Reichsinnenminister Dr. Frick	0,50

XII. Reihe: „Rasse"

Nr.	Titel	RM
1.	Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Von Reichsminister Dr. Frick	0,50
2.	Rassenpflege und Schule. Von Prof. Dr. M. Staemmler. 2. Auflage	1,—
3.	Sozialpolitik u. Rassenhygiene. Von Prof. Dr. Frhr. v. Verschuer (bish. VII, 8)	0,90
4.	Das Problem der Rassenreinheit. Von Privatdoz. Dr. Prinz v. Isenburg	0,60
5.	Rasseforschung und Familienkunde. Von Dr. Achim Gercke	0,50
6.	Rassenfrage und Weltpropaganda. Von Reichsminister Dr. Goebbels	0,50
7.	Die Familie Kallikak. Eine Studie über die Vererbung des Schwachsinns. Von Dr. Goddard. Übersetzt von Dr. Wilker. 2. Auflage	2,—
8.	Ausmerzung krankhafter Erbanlagen. Von Ministerialdirektor Dr. Gütt	1,20

Rasse und Recht. Vgl. Merk, Reihe II, Heft 2.
Rasse und Volkstum. Vgl. Wundt, Reihe VII, Heft 3.

Alle Hefte sind auch gebunden zu haben.

Verlag Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), Langensalza

Aus Friedrich Mann's

Pädagogischem Magazin.

Ein vollständiges Verzeichnis steht auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

*(Alle Preise sind Reichsmarkpreise. Die mit einem * versehenen Hefte sind gebunden vorrätig. Preis des Einbands 0,60 bis 0,80 RM.)*

74. Mann, Fr., Soz. Grundlage v. Pestalozzis Pädagogik. 3. Aufl. 0,45 M.
122. Armstroff, W., Schule und Haus. 6. Aufl. 1,25 M. [0,60 M.
555. Cordier, Prof. D. Dr., Relig. Jugenderziehung nach Pestalozzi. 2. Aufl.
*683. Ziehen, GMR. Prof. Dr. Th., Das Wesen der Beanlagung und ihre methodische Erforschung. 4. Aufl. 2,40 M. [2. Aufl. 0,80 M.
687. Böhm, A., Haus und Schule, Familienerziehung u. öffentl. Erziehung.
*786. Petersen, A., Ein Gang durch das erste Schuljahr. 8. Aufl. 4,20 M.
*841. v. Tiling, Oberin D. Mgd., Psyche und Erziehung der weiblichen Jugend. 7. Aufl. 1,50 M.
*912. Schwarz, Prof. D. Dr., Ethik der Vaterlandsliebe. 2. Aufl. 1,70 M.
*913. Althaus, Prof. D. P., Staatsgedanke u. Reich Gottes. 4. Aufl. 3,— M.
*916. Ziehen, Prof. Dr., Das Seelenleben d. Jugendlichen. 4. Aufl. 4,80 M.
*960. Bang, Staatssekretär Dr., Volkswirtschaft u. Volkstum. 5. Aufl. 2,20 M.
*965. Roethe, Prof. Dr. G., Deutsche Treue in Dichtung und Sage. 2. Aufl. 1,— M. [Nation. 2. Aufl. 1,35 M.
*967. Schwarz, D. Dr. H., Einführung in Fichtes Reden an die deutsche
*975. Hirsch, Prof. Dr. E., Die Liebe zum Vaterlande. 4. Aufl. 1,05 M.
*985. Eucken, Rudolf, Ethik als Grundlage d. staatsbürg. Lebens. 0,80 M.
*987. Wundt, Prof. Dr. M., Was heißt völkisch! 4. Aufl. 0,90 M.
*998. Neumann, Studienrat Dr. R., Die Lüge von der deutschen Kriegsschuld im Geschichtsunterricht der deutschen Schulen. 1,60 M.
*1011. Maurenbrecher, Dr. M., Völkischer Geschichtsunterricht. 2,50 M.
*1013. Jung, Prof. Dr. Dr., Deutsche Geschichte für Deutsche. 2. Aufl. 2,10 M. [deutschen Geschichte. 2. Aufl. 0,75 M.
*1028. Wahl, Prof. Dr., Der völk. Gedanke und die Höhepunkte der neueren
*1122. Kroh, Prof. Dr., Psychologie d. Grundschulkindes. 10. Aufl. 6,30 M.
*1138. Behm, Prof. Dr. J., Altes Testament u. deutsches Christentum. 0,90 M.
*1299. Hermann, Dr., Krankhafte Seelenzustände beim Kinde. 3. Aufl. 7,80 M.
*1300. Ziehen, GMR. Prof. Dr. Th., Charakterologie. 9,— M.
1327. Themel, K., Dorfkind, Stadtkind und Industriekind. 1,20 M.
1353. Tögel, Prof. D. Dr. H., Rasse, Volk u. alttestam. Unterricht. 1,— M.
*1362. Kroh, Prof. Dr. O., Psychologie der Oberstufe. 4. Aufl. 6,60 M.
1376. Frick, Reichsminister Dr., Kampfziel der deutschen Schule. 0,50 M.
1377. Haupt, Ministerialrat Dr., Nationalerziehung. 0,45 M.
1378. Frick, Reichsminister Dr., Bevölkerungs- u. Rassenpolitik. 0,50 M.
1379. Staemmler, Prof. Dr. M., Rassenpflege u. Schule. 2. Aufl. 1,— M.
1385. Weil, Dr. J., Frühsymptome der Verwahrlosung. 3,90 M.
1387. Prinz v. Isenburg, Dr., Das Problem der Rassenreinheit. 0,60 M.
*1388. Merk, Prof. Dr. W., Das Eigentum im Wandel der Zeiten. 1,20 M.
1389. Gercke, Dr. Achim, Rasseforschung und Familienkunde. 0,50 M.
1390. Goebbels, Reichsminister Dr., Rassenfrage u. Weltpropaganda. 0,50 M.
1391. Poppelreuter, Prof. Dr., Hitler der politische Psychologe. 1,— M.
1393. Goddard, Dr. H. H., Die Familie Kallikak. Eine Studie über die Vererbung d. Schwachsinns. Übersetzt von Dr. Wilker. 2. Aufl. 2,— M.
1395. Gütt, Ministerialdir. Dr., Ausmerzung krankhafter Erbanlagen. 1,20 M.
1396. Frick, Reichsminister Dr., Ein Volk — ein Reich. 0,50 M.
1397. Frick, Reichsminister Dr., Student im Volk. 0,60 M.
1402. Schneider, F., Völk. Erziehung durch Deutschunterricht. 0,70 M.
1403. Schäfer, F., Geopolitik und Volksschule. 0,70 M.
1404. Brix, Dr. W., Der Lehrer im Dienste der Volkstumspflege. 1,— M.
1405. Schwammberger, Dr. A., Wie wecken wir in unseren Schülern den Familiensinn? 0,60 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Printed in Germany.